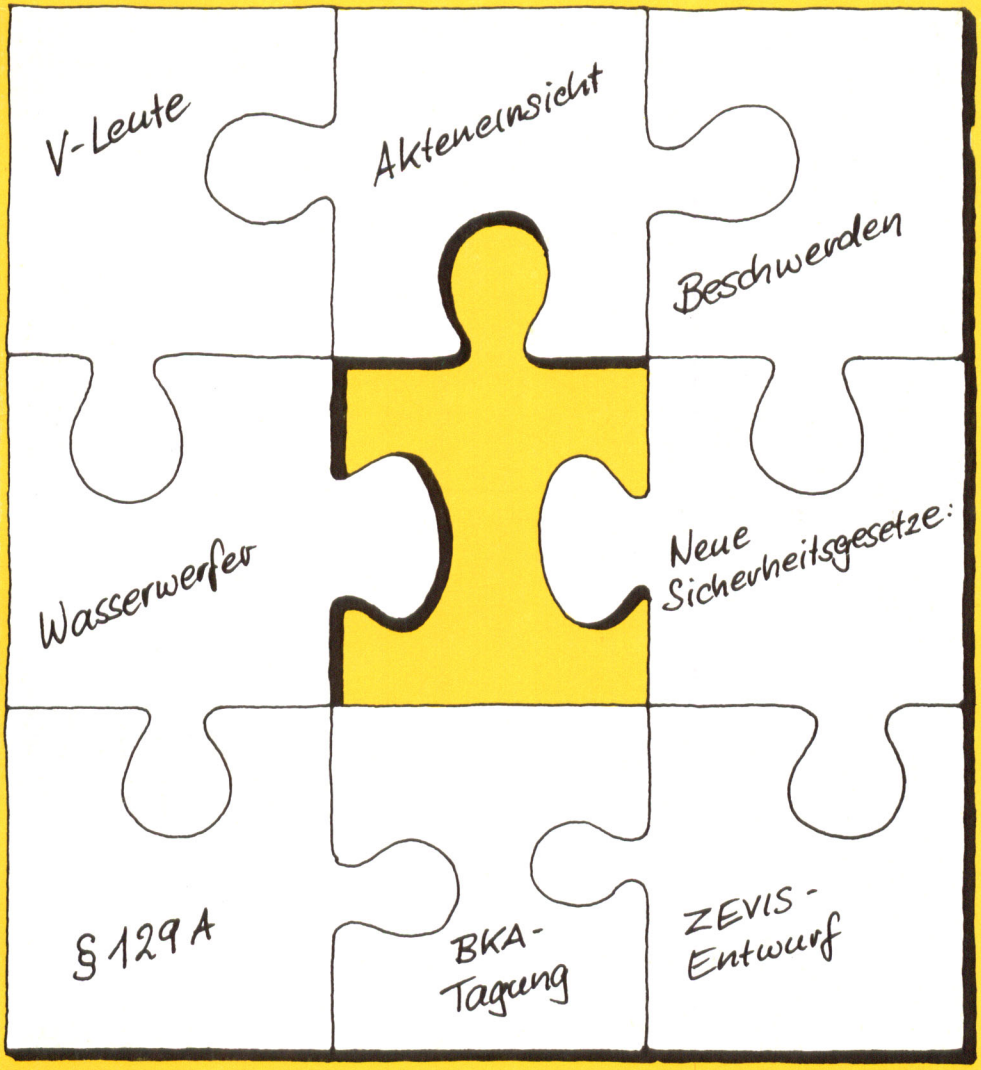

Bürgerrechte & Polizei

Cilip 22
Nr. 3/1985
Preis 9,-DM

Bürgerrechte & Polizei

Cilip informationsdienst

ISSN 0172 1895

Wozu ein Informationsdienst »Bürgerrechte und Polizei?

Im Gegensatz zu Fragen des Militärs und der äußeren Sicherheit sind Polizei und Innere Sicherheit nur in geringem Maße Gegenstand kritischer Auseinandersetzung.

Nur angesichts spektakulärer Polizeieinsätze oder zufällig aufgedeckter Skandale gerät die Polizei vorübergehend in den Mittelpunkt öffentlicher Diskussion. Die gesellschaftliche Funktion der Apparate Innerer Sicherheit, Veränderungen der liberalen Demokratie, die durch den Funktionswandel der Polizei und ihrer veränderten Instrumente bewirkt werden, bleiben einer kritischen Auseinandersetzung entzogen.

Will man nicht den Apparaten und ihren Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung ausgeliefert sein, ist eine kontinuierliche und kritische Beobachtung von Polizei und Nachrichtendiensten von nöten.

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte und Polizei** (CILIP) die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte und Polizei** Berichte-Nachrichten-Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen zur Kontrolle und Begrenzung polizeilicher Machtentfaltung.

Bürgerrechte und Polizei erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von 96 Seiten.

Redaktion Cilip
Winklerstraße 4a
D-1000 Berlin 33

Versand: »Kirschkern«
Buchversand GmbH
-ausser Buchhandel-
Lietzenburger Str. 99
D-1000 Berlin 15

Preis/Einzelheft:
DM 9,- plus Versand
Jahresabonnement (3 Hefte)
Personen: DM 21,- p.V.
Institutionen: DM 40,- p.V.

HERAUSGEBER: H.BUSCH, K.DIECKMANN, A.FUNK, U.KAUSS, C.KUNZE, W.-D.NARR, F.WERKENTIN

INHALT

EDITORIAL
Zum Stand der Koalitionsplanungen in bezug auf die neuen "Sicherheits"-Gesetze 2

Neue "Sicherheits"-Gesetze, Dokumentation:
Vorentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (ZEVIS) (Stand: 23.August 1985) 7

Stellungnahme des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten zum ZEVIS-Gesetzentwurf (Stand: November 1984) - Auszug aus dem 3. Tätigkeitsbericht 22

Das Recht auf Akteneinsicht - Die Gesetzgebungsinitiative der GRÜNEN im Bundestag 27

Elke Gurlit
Staatliche Geheimhaltung und Informationsrecht - Erfahrungen in den USA 29

Josef Estermann/Reiner Koll
Die Bedeutung des § 129a StGB für das politische Strafrecht und die polizeiliche Ermittlung 39

Redaktion Straßenmedizin
Vom Feuerwehrschlauch zur Hochdruckkanone - Die neuen Wasserwerfer der Polizei 49

"Unberechtigte Beschwerden" - Zu den Erfolgsaussichten beschwerdeführender Bürger bei der Berliner Polizei 53

Eckart Riehle
Zum aktuellen Stand der Verrechtlichung "Verdeckter Ermittler" 59

DOKUMENTATION:
- IMK-Thesen zum Einsatz Verdeckter Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung (Stand: 17.10.1985) 65

- IMK-Thesen zur Inanspruchnahme von Informanten und zum Einsatz von Vertrauenspersonen im Rahmen der Strafverfolgung 67

Tabellarische Übersicht zum Stand des Polizeirechts 72

Literaturhinweise 74

Summaries 78

Das Allerletzte 78

Impressum: Redaktion dieser Ausgabe: Falco Werkentin
Druck: Agit-Druck GmbH, Berlin
Umschlaggestaltung: Jürgen Grothues
Übersetzungen: Dave Harris

(C) Verlag CILIP, Berlin, Dezember 1985

Zitiervorschlag: Bürgerrechte und Polizei (CILIP), Heft 22 (3/1985)

EDITORIAL

1. Zum aktuellen Stand der Koalitionsplanungen in bezug auf die neuen "Sicherheitsgesetze"

Die Bonner Koalition ist mit ihren Plänen zur legislativen Verabschiedung der neuen "Sicherheitsgesetze" in Zeitdruck geraten. Der Tiedge-Ausschuß und die nachträgliche politische Deckung der Alimentation des BND durch die Industrie haben Zeit und Nerven gekostet, so daß kaum noch damit zu rechnen ist, daß vor der Weihnachtspause einzelne Gesetze aus dem Gesamtpaket in den Bundestag eingebracht werden.
Aus Anlaß der großen Debatte des Bundestages über den "Datenschutz im Sicherheitsbereich" am 15. November dieses Jahres hatte Innenminister Zimmermann angekündigt, daß angestrebt werde, "das Personalausweisgesetz und das Paßgesetz noch in diesem Jahr und die übrigen Vorhaben bis zur Sommerpause nächsten Jahres zu verabschieden".
In einer Erklärung der F.D.P.-Fraktion vom 13. November 1985 zum Stand der Koalitionsgespräche über das neue "Sicherheitspaket" heißt es: "Die Entwürfe sind eingehend beraten und von den Abgeordneten von CDU/CSU und FDP überarbeitet und in wichtigen Punkten geändert worden. Die Verhandlungen über folgende Gesetze sind abgeschlossen. Hierzu liegen überarbeitete Gesetzentwürfe vor:
1. Bundesdatenschutzgesetz
2. Personalausweisgesetz
3. Paßgesetz
4. Gesetz über die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (ZEVIS).

Über folgende Gesetze ist bereits weitgehende Einigung erzielt worden, andere Punkte werden am 15.11. noch beraten. Es handelt sich um
1. Verfassungsschutzgesetz
2. Zusammenarbeitsgesetz
3. MAD-Gesetz."

Auf dieser Sitzung am 15.11.1985 kam es zwischen den Koalitionsparteien jedoch nicht zur abschließenden Einigung, so daß, einer Meldung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung nach, nun die Parteivorsitzenden Strauß, Kohl und Bangemann - die sogenannte "Elefantenrunde" - die letzten Entscheidungen über die Entwürfe treffen sollen (FAZ vom 3.Dezember 1985). Zwar sind diese Herren als Datenschutz-Rechtler in Fachkreisen noch unbekannt, aber vielleicht schaffen sie mit dem Glück von Dilettanten die abschließende Koalitionsvereinbarung.
Wie dem auch sei, diese kleine Verzögerung schafft auch den Gegnern dieses bürokratisch-extremistischen Pakets an "Sicherheitsgesetzen" etwas mehr Luft, um zu überlegen, wie den Gesetzen entgegengetreten werden kann.

Diese Gesetzentwürfe offenzulegen und somit überhaupt diskutierbar zu machen, ist nur ein erster, kleiner Schritt. In unserer letzten Ausgabe vom November dieses Jahres (Ausgabe 21 (2/1985)) haben wir folgende Entwürfe dokumentiert und im Detail kritisch untersucht:
- Musterentwurf Polizeigesetz der IMK in Fassung vom 8.2.1985
- Entwurf Bundesverfassungsschutz-Gesetz vom 4.9.1985
- Entwurf MAD-Gesetz vom 29.8.1985
- Entwurf Zusammenarbeitsgesetz vom 22.6.1985
- Entwurf zur Neufassung des Bundesdatenschutz-Gesetzes vom 14. 5. 1985.

In dieser Ausgabe dokumentieren wir den
- Vor-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes mit Datum 23. August 1985 (ZEVIS-GESETZ).

Damit ist endlich das gesamte Paket an sogenannten Begleitgesetzen zum Personalausweis-Gesetz der Diskussion und Kritik zugänglich.
Der hier dokumentierte Entwurf eines Straßenverkehrsgesetzes ist ein typisches Beispiel dafür, wie Parlamentarier zu Vollzugsgehilfen der Exekutive gemacht werden. Denn dieses System ZEVIS (Zentrales Verkehrsinformationssystem), das der Gesetzentwurf vorsieht, ist unter dem Vorwand der Inbetriebnahmen von "Pilot-Projekten" bereits bundesrepublikanische Wirklichkeit geworden. Die überwiegende Zahl von Länderpolizeien und auch die Bundespolizeien haben als "Pilotprojekte" bereits den gewünschten und erst zu legalisierenden Zugriff auf die KFZ- und Halterdaten. Daß seitens der Datenschutzbeauftragten immer wieder Kritik an dieser illegalen Vorgehensweise erhoben wurde, hat die Exekutive nicht gestört.
Dieser Entwurf ist uns so spät ins Haus geschneit, daß eine eigene Stellungnahme nicht mehr möglich wurde. Stattdessen dokumentieren wir eine Stellungnahme des Hamburger Datenschutzbeauftragten, die dem 3. Tätigkeitsbericht vom 1.1.1985 entnommen worden ist. Sie bezieht sich zwar auf Vorentwürfe zum ZEVIS-Gesetz vom August und November 1984, gilt aber im wesentlichen weiterhin, da nach unserer Kenntnis die inzwischen erfolgten Detail-Änderungen bis zum hier dokumentierten Entwurf vom 23. August 1985 keine grundsätzlichen Veränderungen gebracht haben.
Angemerkt sei, daß die Autoren des ZEVIS-Entwurfs in geradezu akribischer Weise einen "bereichsspezifischen" Entwurf geschaffen haben, der bis in kleine Details die zu übermittelnden Daten und Empfänger benennt. Vergleicht man dieses Gesetz in seiner Detailfreude mit den in unserer letzten Ausgabe dokumentierten anderen "Sicherheitsgesetzen", die nur Versatzstücke aus Generalklauseln sind, so wird einmal mehr die verschleiernde Absicht der Exekutive deutlich. Der Entwurf des ZEVIS-Gesetzes zeigt zumindest, daß es auch anders geht.
Die derzeitige Planung der CDU/CSU geht davon aus, daß "der Bundestag das Personalausweisgesetz im Januar verabschieden und der Bundesrat spätestens Ende Februar zustimmen könne" (FAZ, 3.12.1985). Dies wäre sehr wenig Zeit, um über diese Gesetze zu informieren und Widerstand zu organisieren.

Die HUMANISTISCHE UNION hat unlängst unter dem Titel "Volkszählungsurteil auf den Kopf gestellt: Legal in den Überwachungsstaat" *) unter anderem die Kontaktadressen der Anti-Volkszählungsinitiativen des Jahres 1983 angeschrieben und zum Widerstand gegen unbeschränkte Datenerfassung im "Sicherheitsbereich" aufgefordert. Weitere Schritte und Aktivitäten müssen folgen.
Auch die Begehrlichkeit der Innenministerkonferenz nach erweiterten gesetzlichen Grundlagen ist nicht geringer geworden. Auf ihrer letzten Konferenz in Würzburg (17. Oktober 1985) wird u.a. von der Bundesregierung gefordert, "unverzüglich die Novellierung der Strafprozeßordnung, des BKA-Gesetzes und des BGS-Gesetzes einzuleiten". Erste Entwürfe zur Anpassung der Strafprozeßordnung an den Musterentwurf Polizeigesetz, Fass. Febr. 1985, liegen vor - uns leider nicht. Es bleibt uns geneigten Lesern überlassen, sie uns zuzuschicken. Wir warten darauf.

Am 13. November dieses Jahres wurde auf einer gemeinsamen Pressekonferenz der GRÜNEN und der Redaktion CILIP in Bonn unsere letzte Ausgabe mit den oben genannten "Sicherheitsgesetzen" der Presse vorgestellt. In der Tagespresse hieß es am folgenden Tag - von der TAGESZEITUNG bis zur Süddeutschen Zeitung -, daß die GRÜNEN in Bonn geheime Gesetzesentwürfe der Presse vorgelegt hätten. Die Beteiligung der GRÜNEN an dieser Veröffentlichung reduziert sich jedoch darauf, daß sie gemeinsam mit uns diese Pressekonferenz abgehalten haben - wir haben nie zuvor auch nur einen der von uns dokumentierten Entwürfe von den GRÜNEN bekommen. Da aber in der Folgezeit immer wieder Journalisten bei der CILIP-Redaktion anriefen, um zu erfahren, ob wir auch die Veröffentlichungen der GRÜNEN in Bonn kennen würden, sei dies hiermit richtiggestellt. Die GRÜNEN haben nichts anderes vorgelegt als unser letztes Heft.

2. Zu einigen weiteren Beiträgen dieser Ausgabe

Vom "Recht auf Akteneinsicht" wird in der Datenschutz-Diskussion gern als der "Magna Charta des Datenschutzes" gesprochen. Die GRÜNEN in Bonn haben inzwischen die Initiative ergriffen und einen ersten Entwurf eines "Gesetzes für ein Einsichtsrecht in Umweltakten" im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorgelegt. Ein redaktioneller Beitrag berichtet von dieser Anhörung, Elke Gurlitts Beitrag in diesem Heft über die jüngeren Erfahrungen mit dem amerikanischen Freedom of Information Act stimmen skeptisch, was die Aussicht betrifft, mit einem entsprechenden Gesetz auch hier der Bürokratie Akteneinsicht abzuzwingen.

*) Zu beziehen über: Humanistische Union,
Bräuhausstr.2, 8000 München 2

Der Redaktion STRASSENMEDIZIN verdanken wir einen Beitrag, in dem die neue Generation von Wasserwerfern vorgestellt wird und die großen Risiken ihres Einsatzes deutlich werden. Ein derzeit laufender Prozeß um Verletzungen durch Wasserwerfer-Einsatz und der Tod von Sare im September dieses Jahres in Frankfurt belegen die großen Gefahren, die mit dem Einsatz dieser Wasserwerfer für Demonstranten verbunden sind.
J. Estermann und R. Koll kommen in einer rechtsempirischen Untersuchung zur Bedeutung des § 129a StGB zu dem Ergebnis, daß der Paragraph zwar weitgehend bedeutungslos ist, was die Verurteilung auf Grundlage dieses Paragraphen betrifft. Umso mehr hat er jedoch Bedeutung als Rechtsgrundlage für polizeiliche Ermittlungsverfahren, für Hausdurchsuchungen und andere repressive Maßnahmen im Vorfeld von gerichtlichen Verurteilungen.
Schließlich berichtet E. Riehle über die jüngste Diskussion der Polizei und der IMK, den Einsatz von V-Leuten und Untergrundagenten betreffend. Zudem dokumentieren wir die von der Justizministerkonferenz und der IMK inzwischen abgesegneten "Thesen", die diese "besondere Form der Datenerhebung" - wie es im ME, Fass. Februar 1985 heißt - leitbildhaft regeln sollen.

3. Abonnement-Rechnung für das Jahr 1986

Zusammen mit dieser Ausgabe erhalten unsere Abonnenten die Jahres-Rechnung 1986. Wir bitten, durch baldige Überweisung das Abonnement für 1986 zu bestätigen. Mit der ersten Ausgabe 1986, die Ende März erscheinen soll, erhalten unsere Abonnenten kostenlos ein Autoren- und Sachregister aller bisher erschienenen acht Jahrgänge von "Bürgerrechte und Polizei".
Wir hoffen, daß gerade die letzten Hefte gezeigt haben, wie notwendig unser Informationsdienst geworden ist, soll der bürokratischen Geheimniskrämerei und den darin steckenden Absichten im "Sicherheitsbereich" mit harten Informationen und detaillierter Kritik entgegengetreten werden. Dies reicht gewiß noch nicht aus, den "Sicherheits"-Extremismus zu brechen. Das bedarf schon entschieden größerer Anstrengungen von entschieden mehr Bürgerinnen und Bürgern.
Für das kommende Jahr sind u.a. ein Schwerpunktheft zur neueren Terrorismus-Debatte und eine Ausgabe zum Thema "Private Sicherheitsdienste" geplant. Zugleich ist abzusehen, daß die neuen "Sicherheitsgesetze" auch im kommenden Jahr einen Schwerpunkt setzen werden.

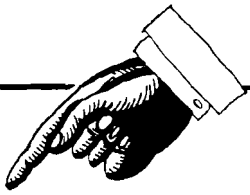

Betr.: LESER WERBEN ABONNENTEN

Unsere Werbeaktion "Leser werben Abonnenten" war zwar nicht so erfolgreich wie erhofft. Dennoch haben wir selbstverständlich Dank zu sagen an alle Leser, die sich an dieser Werbeaktion mit Abschlußdatum 1. Mai 1985 beteiligt haben.

Den 1. Preis: ein kugelsicheres T-Shirt
hat ein Leser aus Hamburg gewonnen.

Der 2. und 3. Preis: Busch u.a., Die Polizei der Bundesrepublik
gehen an Leser in Freiburg und Giessen,

der 4. und 5. Preis:
gehen an Leser in Amberg und Hamburg.

Etwas hilflos waren wir bei einem Neuabonnenten, der unter der Rubrik: "Geworben durch:" antwortete: "Die Verhältnisse".

Da in der Redaktion strittig war, wer denn nun für die Verhältnisse so eindeutig und ungeteilt die Verantwortung trägt und wir zudem eventuell Verantwortliche nicht auch noch beschenken mochten, haben wir uns zu einem Trostpreis für diesen Neuabonnenten aus Leverkusen entschlossen.

Uns geht es mit der Abonnentenzahl wie jenem Oskar Matzerat aus Günther Grass' "Blechtrommel" mit dem Wachstum: Sie will nicht größer werden.

Auch wenn wir keinen Lesestoff liefern, der süchtig machen kann: Werben Sie weiter für uns!

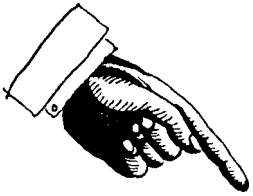

AUTOREN- UND SACHINDEX DER AUSGABEN NR. 0/1978 bis Nr. 22 (Heft 3/1985)

Seit März 1978 erscheint unser Informationsdienst "Bürgerrechte und Polizei" (CILIP) mit jeweils drei Ausgaben pro Jahr. Im Januar 1986 geht ein Autoren- und Sachindex in Druck, der helfen soll, den Inhalt der bisher erschienenen 23 Ausgaben zu erschließen. Ab 1986 wird jeweils die letzte Ausgabe des Jahrgangs einen entsprechenden Jahres-Index enthalten.

Abonnenten erhalten diesen Index unberechnet mit Auslieferung der Ausgabe 23 (Nr. 1/1986). Ansonsten kann dieses Verzeichnis für DM 3,- plus Versandkosten über den Kirschkern-Vertrieb bezogen werden. Über die noch lieferbaren Ausgaben der bisher erschienenen Jahrgänge informiert unsere aktuelle Bestellkarte.

NEUE "SICHERHEITS"-GESETZE

DOKUMENTATION

Vorentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

(Stand: 23. August 1985)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I, S. 2090) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

" § 30a
Übermittlung von Eintragungen durch Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Verkehrszentralregister an die Fahrerlaubnisbehörden und die Polizeidienststellen der Länder sowie an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Dienststellen des Bundes zwecks Prüfung der Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs übermittelt werden:

1. die Tatsache folgender Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:
   a) die unanfechtbare Versagung der Fahrerlaubnis,
   b) die unanfechtbare oder vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis,
   c) die unanfechtbare Aberkennung des Rechts, von einem ausländischen Fahrausweis Gebrauch zu machen,
2. die Tatsache folgender Entscheidungen der Gerichte:
   a) die rechtskräftige oder vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis,
   b) die rechtskräftige Anordnung einer Fahrerlaubnissperre,
   c) die rechtskräftige Aberkennung des Rechts, von einem ausländischen Fahrausweis Gebrauch zu machen,
3. die Tatsache des Verzichts auf eine Fahrerlaubnis während eines Entziehungsverfahrens und
4. zusätzlich
   a) Klasse, Art und etwaige Beschränkungen der Fahrerlaubnis, die Gegenstand der Entscheidung nach Nummer 1 oder 2 oder des Verzichts nach Nummer 3 ist, und
   b) Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburtstag und Geburtsort der Person, zu der eine Eintragung nach den Nummern 1 bis 3 vorliegt.

(2) Die Einrichtung und Inbetriebnahme von Anlagen zum Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 4) gewährleistet ist, daß
1. die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Dienststellen und die Datenendgeräte
und
2. die Zulässigkeit der Abrufe nach Maßgabe des Absatzes 3 kontrolliert werden kann.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Kennung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwertet werden und sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen. Sie sind nach drei Monaten zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen werden noch bis zum Abschluß eines bereits eingeleiteten Kontrollverfahrens benötigt."

2. Nach § 30a wird folgender Abschnitt V eingefügt:

"V. Fahrzeugregister

§ 31

Registerführung und Registerbehörden

(1) Die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Behörden (Zulassungsstellen) führen ein Register über die Fahrzeuge, für die ein Kennzeichen ihres Bezirks zugeteilt oder ausgegeben wurde (örtliche Fahrzeugregister der Zulassungsstellen).

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register über die Fahrzeuge, für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Kennzeichen zugeteilt oder ausgegeben wurde (Zentrales Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes).

(3) Soweit die Dienststellen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes eigene Register für die jeweils von ihnen zugelassenen Fahrzeuge führen, finden die Vorschriften dieses Abschnittes keine Anwendung.

§ 32

Zweckbestimmung der Fahrzeugregister

(1) Die Fahrzeugregister werden geführt zur Speicherung von Daten
1. für die Zulassung und Überwachung von Fahrzeugen nach diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
2. für Maßnahmen zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,

3. für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts,
4. für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Fahrzeugregister werden außerdem geführt zur Speicherung von Daten für die Erteilung von Auskünften, um
1. Personen in ihrer Eigenschaft als Halter von Fahrzeugen,
2. Fahrzeuge eines Halters oder
3. Fahrzeug-Daten.

(3) Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht im Land Berlin.

§ 33
Inhalt der Fahrzeugregister

(1) Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister werden, soweit dies zur Erfüllung der in § 32 genannten Aufgaben jeweils erforderlich ist, gespeichert
1. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 1) Daten über Beschaffenheit, Ausrüstung, Identifizierungsmerkmale, Prüfung, Kennzeichnung und Papiere des Fahrzeugs sowie über tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in Bezug auf das Fahrzeug, insbesondere auch über die Haftpflichtversicherung und die Kraftfahrzeugbesteuerung des Fahrzeugs (Fahrzeug-Daten),
   sowie
2. Daten über denjenigen, dem ein Kennzeichen für das Fahrzeug zugestellt oder ausgegeben wird (Halter-Daten), und zwar
   a) bei natürlichen Personen:
      Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Ordens- und Künstlernamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschrift; für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen entfallen Geburtsnamen, Ort der Geburt und Geschlecht,
   b) bei juristischen Personen und Behörden:
      Namen oder Bezeichnung und Anschrift
      und
   c) bei Vereinigungen:
      benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und gegebenenfalls Namen der Vereinigung.

Im örtlichen Fahrzeugregister werden zur Erfüllung der in § 32 genannten Aufgaben außerdem Daten über denjenigen gespeichert, an den ein Fahrzeug mit einem amtlichen Kennzeichen veräußert wurde (Halter-Daten), und zwar
   a) bei natürlichen Personen:
      Familiennamen, Vornamen und Anschrift
   b) bei juristischen Personen und Behörden:
      Namen oder Bezeichnung und Anschrift
      und
   c) bei Vereinigungen:
      benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und gegebenenfalls Namen der Vereinigung.

(2) Im örtliche und im Zentralen Fahrzeugregister werden über denjenigen, dem ein amtliches Kennzeichen für ein Fahrzeug zugeteilt wird und der beruflich selbständig ist, für die Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 Berufs-Daten gespeichert, und zwar

1. bei natürlichen Personen der Beruf oder das Gewerbe (Wirtschaftszweig) und
2. bei juristischen Personen und Vereinigungen gegebenenfalls das Gewerbe (Wirtschaftszweig).

Im örtlichen Fahrzeugregister werden für diese Aufgaben außerdem die Berufs-Daten über denjenigen gespeichert, dem ein amtliches Kennzeichen für ein Fahrzeug zugeteilt wird und der beruflich nicht selbständig ist.

(3) Im Zentralen Fahrzeugregister muß die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften gespeichert werden. Im örtlichen Fahrzeugregister kann diese Angabe gespeichert werden.

(4) Ferner werden für Daten, die nicht der Übermittlung oder der Auskunft unterliegen (§ 41), in den Fahrzeugregistern Übermittlungs- und Auskunftssperren gespeichert.

(5) Absatz 2 gilt nicht im Land Berlin.

§ 34
Erhebung der Daten

(1) Wer die Zuteilung oder die Ausgabe eines Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat der hierfür zuständigen Stelle

1. von den nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu speichernden Fahrzeug-Daten bestimmte Daten nach näherer Regelung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 1) und
2. die nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu speichernden Halter-Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Zulassungsstelle kann durch Einholung von Auskünften aus dem Melderegister die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Antragsteller mitgeteilten Daten überprüfen.

(2) Wer die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat außerdem die Daten über Beruf oder Gewerbe (Wirtschaftszweig) mitzuteilen, soweit sie nach § 33 Abs. 2 zu speichern sind.

(3) Wird ein Fahrzeug veräußert, für das ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, so hat der Veräußerer der Zulassungsstelle, die dieses Kennzeichen zugeteilt hat, die in § 33 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Daten des Erwerbers (Halter-Daten) mitzuteilen.

(4) Der Fahrzeughalter und, wenn er nicht zugleich Eigentümer ist, auch dieser, haben jede Änderung der Daten mitzuteilen, die nach Absatz 1 erhoben wurden; dies gilt nicht für die Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, und für die Fahrzeuge, die vorübergehend stillgelegt sind und deren Stillegung im Fahrzeugbrief vermerkt ist. Die Mitteilungspflicht besteht gegenüber der Zulassungsstelle, die

das Kennzeichen zugeteilt oder ausgegeben hat, und so lange, bis diese Behörde durch einen der Verpflichteten Kenntnis von der Änderung erhalten hat.

(5) Die Versicherer haben mitzuteilen

1. zum örtlichen Fahrzeugregister im Rahmen der Gewährleistung des Versicherungsschutzes bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen die erforderlichen Fahrzeug-Daten nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 2).
2. zum Zentralen Fahrzeugregister im Rahmen der Zulassung von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen die erforderlichen Fahrzeug-Daten nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 2) und die Halter-Daten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

§ 35
Übermittlung von Fahrzeug-Daten und Halter-Daten

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeug-Daten und HalterDaten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der Zulassungsstelle oder des Kraftfahrt-Bundesamtes oder der des Empfängers liegenden Aufgaben nur übermittelt werden, wenn dies für die Zwecke nach § 32 Abs. 2 jeweils erforderlich ist

1. zur Durchführung der in § 32 Abs. 1 angeführten Aufgaben,
2. zur Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung,
3. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten,
4. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung,
5. zur Erfüllung
   a) der den Behörden für Verfassungsschutz obliegenden Aufgaben,
   b) der dem Bundesnachrichtendienst obliegenden Aufgabe, seine Mitarbeiter, Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht zu schützen, oder
   c) der dem Militärischen Abschirmdienst obliegenden Aufgaben zur Abwehr gegen die Bundeswehr gerichteter sicherheitsgefährdender Bestrebungen.*)
6. für Maßnahmen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
7. für Maßnahmen nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften oder
8. für Maßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz 1975 oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften oder
9. für Maßnahmen nach der Abgaben-Ordnung.

(2) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeug-Daten und Halter-Daten dürfen, wenn dies für die Zwecke nach § 32 Abs. 2 jeweils erforderlich ist,

*) Nr. 5 Buchst. b) und c) werden noch redaktionell überarbeitet und aufeinander abgestimmt.

1. an Inhaber von Betriebserlaubnissen für Fahrzeuge und an Fahrzeughersteller für Rückrufmaßnahmen zur Beseitigung von für die Verkehrssicherheit erheblichen Mängeln an bereits ausgelieferten Fahrzeugen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1)
   und
2. an Versicherer zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 32 Abs. 1 Nr. 2)

übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung von Fahrzeug-Daten und Halter-Daten zu anderen Zwecken als der Feststellung oder Bestimmung von Haltern oder Fahrzeugen (§ 32 Abs. 2) ist - unbeschadet von Absatz 4 - unzulässig, es sei denn, die Daten sind

1. unerläßlich zur
   a) Strafverfolgung oder Strafvollstreckung,
   b) Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
   c) Erfüllung der den Behörden für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst obliegenden Aufgaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5).
      Erfüllung der den Behörden für Verfassungsschutz und dem Militärischen Abschirmdienst obliegenden Aufgaben, soweit Anhaltspunkte vorliegen für eine sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeit oder Bestrebung, die darauf gerichtet wird, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten, sowie Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b) genannten Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes,
   d) Erfüllung gesetzlicher Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgaben-Ordnung zur Überwachung, Prüfung und Vollstreckung,
      Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten nach § 93 der Abgabenordnung, soweit diese Vorschrift unmittelbar anwendbar ist
   und
2. auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erlangen.

Die ersuchende Behörde hat Aufzeichnungen über das Ersuchen mit einem Hinweis auf dessen Anlaß zu führen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.

(4) Aus dem Zentralen Fahrzeugregister dürfen dem Bundeskriminalamt die Halter-Daten übermittelt werden, die bei einem Abgleich mit dem Fahndungsbestand des Bundeskriminalamtes bezüglich der Personen ermittelt werden, die mit Haftbefehl gesucht werden. Der Abgleich wird beim Kraftfahrt-Bundesamt vorgenommen. Das Ersuchen des Bundeskriminalamtes erfolgt durch Übersendung eines Datenträgers.

(5) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeug-Daten und Halter-Daten dürfen - nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 3) - regelmäßig übermittelt werden

1. von den Zulassungsstellen an das Kraftfahrt-Bundesamt für das Zentrale Fahrzeugregister und vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Zulassungsstellen für die örtlichen Fahrzeugregister,
2. von den Zulassungsstellen an andere Zulassungsstellen, wenn diese mit dem betreffenden Fahrzeug befaßt sind oder befaßt waren,
3. von den Zulassungsstellen an die Versicherer für Maßnahmen zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 32 Abs. 1 Nr. 2),
4. von den Zulassungsstellen an die Finanzämter für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (§ 32 Abs. 1 Nr. 3),
5. von den Zulassungsstellen und vom Kraftfahrt-Bundesamt für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften an die hierfür zuständigen Behörden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4).

§ 36
Übermittlung von Fahrzeug-Daten und Halter-Daten durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem örtlichen und dem Zentralen Fahrzeugregister oder durch Einsichtnahme in das örtliche Fahrzegregister

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeug-Daten und Halter-Daten dürfen aus dem Zentralen Fahrzeugregister durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Zulassungsstellen übermittelt werden, soweit dies für die Durchführung des Zulassungsverfahrens erforderlich ist.

(2) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeug-Daten und Halter-Daten dürfen aus dem Zentralen Fahrzeugregister durch Abruf im automatisierten Verfahren

1. an die Polizeidienststellen des Bundes und der Länder sowie an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Dienststellen des Bundes
   a) zur Kontrolle, ob Fahrzeuge einschließlich ihrer Ladung sowie die Fahrzeugpapiere vorschriftsmäßig sind,
   b) zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 oder 24a,
   c) zur Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung oder
   d) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit
   und
2. an die Zollfahndungsdienststellen zur Verfolgung von Steuer- und Wirtschaftsstraftaten

übermittelt werden, wenn dies für die Zwecke nach § 32 Abs. 2 im Einzelfall jeweils erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend für den Abruf der örtlich zuständigen Polizeidienststellen der Länder aus den jeweils örtlichen Fahrzeugregistern.

(3) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeug-Daten und Halter-Daten dürfen im Rahmen von § 35 Abs. 3 ferner durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Polizeidienststellen des Bundes und der Länder zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie an die Zollfahndungsdienststellen zur Verfolgung von Steuer- und Wirtschaftsstraftaten übermittelt werden.

(4) Die Abrufe dürfen durchgeführt werden
1. in den Fällen von Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und b nur unter Verwendung von Fahrzeug-Daten,
2. in den Fällen von Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c und d und Nr. 2 sowie von Absatz 3 unter Verwendung von Fahrzeug-Daten und Halter-Daten.

(5) Die Einrichtung und Inbetriebnahme von Anlagen zum Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 4) gewährleistet ist, daß
1. die zum Abruf bereitgehaltenen Daten ihrer Art nach für den Empfänger erforderlich sind und ihre Übermittlung durch automatisierten Abruf unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen und der Aufgabe des Empfängers angemessen ist,
2. die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Dienststellen und die Datenendgeräte,
3. die Zulässigkeit der Abrufe nach Maßgabe des Absatzes 6 kontrolliert werden kann.

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt oder die Zulassungsstelle als übermittelnde Stelle hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Kennung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwertet werden und sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen; sie sind nach drei Monaten zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen werden bis zum Abschluß eines bereits eingeleiteten Kontrollverfahrens noch benötigt.

(7) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrzeugregister unter Verwendung von Fahrzeug-Daten hat die abrufende Stelle über einen ausgewählten Teil der Abrufe weitere Aufzeichnungen zu fertigen, die sich auf den Anlaß des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Kraftfahrt-Bundesamt legt nach einem zufallsbestimmten Stichprobenverfahren fest, welche Abrufe hiervon betroffen sind; die Gesamtzahl dieser Abrufe darf nicht mehr als 5 v.H./10 v.H./ sämtlicher Abrufe betragen. Die Festlegung ist vor Durchführung der Abrufe vorzunehmen, jedoch der abrufenden Stelle erst bei Übermittlung der abgerufenen Daten mitzuteilen.
Bei Abrufen unter Verwendung von Halter-Daten hat die abrufende Stelle in jedem Fall Aufzeichnungen nach Satz 1 zu fertigen.

(7) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrzeugregister unter Verwendung von Fahrzeug-Daten hat das Kraftfahrt-Bundesamt über einen ausgewählten Teil der Abrufe weitere Aufzeichnungen zu fertigen, die sich auf den Anlaß des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Die abrufende Stelle hat diese Daten bei jedem Abruf mitzuteilen. Das Kraftfahrt-Bundesamt legt nach einem zufallsbestimmten Stichprobenverfahren fest, welche

Abrufe von der weiteren Aufzeichnung betroffen sind; die Gesamtzahl dieser Abrufe darf nicht mehr als 5 v.H./10 v.H./ sämtlicher Abrufe betragen. Die Festlegung ist vor Durchführung der Abrufe vorzunehmen; sie darf der abrufenden Stelle nicht mitgeteilt werden.
Bei Abrufen unter Verwendung von Halter-Daten hat das Kraftfahrt-Bundesamt in jedem Fall Aufzeichnungen nach Satz 1 zu fertigen.

(8) Soweit örtliche Fahrzeugregister nicht im automatisierten Verfahren geführt werden, ist die Übermittlung der nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeug-Daten und Halter-Daten durch Einsichtnahme in das örtliche Fahrzeugregister außerhalb der üblichen Dienstzeiten an die für den betreffenden Zulassungsbezirk zuständige Polizeidienststelle zulässig, wenn
1. dies für die Erfüllung der in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist und
2. ohne die sofortige Einsichtnahme die Erfüllung dieser Aufgaben gefährdet wäre.

Die Polizeidienststelle hat die Tatsache der Einsichtnahme, deren Datum und Anlaß sowie den Namen des Einsichtnehmenden aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf die Einsichtnahme durch die Zollfahndungsämter zur Erfüllung der in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Aufgaben.

§ 37
Übermittlung von Fahrzeug-Daten und Halter-Daten zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeug-Daten und Halter-Daten dürfen von den Registerbehörden an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden, wenn
1. die Daten
   a) für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
   b) zur Überwachung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
   c) zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften oder
   d) zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen wurden,

   für die Zwecke nach § 32 Abs. 2 jeweils erforderlich sind und
2. die Übermittlung
   a) der Erfüllung von Verpflichtungen aus multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen mit anderen Staaten oder
   b) der Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften

   dient.

(2) Die Übermittlung hat zu unterbleiben, wenn Grund zur Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines Gesetzes verstoßen oder schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt würden.

§ 38
Übermittlung von Fahrzeug-Daten und Halter-Daten für wissenschaftliche, statistische, planerische und gesetzgeberische Zwecke

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeug-Daten und Halter-Daten dürfen
1. für wissenschaftliche Zwecke,
2. für Statistiken, soweit sie auf Gesetzen oder Rechtsverordnungen beruhen,
3. für im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsplanungen oder
4. zur Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

nur insoweit übermittelt werden, als sich die Daten nicht auf eine bestimmte oder bestimmbare Person, ein bestimmtes Kennzeichen, eine bestimmte Fahrzeug-Identifizierungsnummer oder eine bestimmte Fahrzeugbriefnummer beziehen.

(2) Ist die Durchführung solcher Vorhaben ohne die in Absatz 1 ausgeschlossenen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so ist deren Übermittlung zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Einholung der Einwilligung unzumutbar ist und unter Berücksichtigung des Zwecks des betreffenden Vorhabens kein Grund zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, daß
1. die Kontrolle zur Sicherstellung schutzwürdiger Belange des Betroffenen jederzeit gewährleistet wird,
2. die Daten für das betreffende Vorhaben verwertet werden,
3. zu den Daten nur die Personen Zugang haben, die mit dem betreffenden Vorhaben befaßt sind,
4. diese Personen verpflichtet werden, die Daten gegenüber Unbefugten nicht zu offenbaren und
5. die Daten anonymisiert oder gelöscht werden, sobald der Zweck des Vorhabens dies gestattet.

Handelt es sich um Datenempfänger im nichtöffentlichen Bereich, haben sie außerdem sicherzustellen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 durch die übermittelnde Zulassungsstelle oder das übermittelnde Kraftfahrt-Bundesamt kontrolliert werden kann.

§ 39
Übermittlung von Fahrzeug-Daten und Halter-Daten zur Verfolgung von Rechtsansprüchen

(1) Von den nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeug-Daten und Halter-Daten sind
1. Familiennamen (bei juristischen Personen, Behörden oder Vereinigungen: Namen oder Bezeichnung),
2. Vornamen,
3. Ordens- und Künstlernamen,
4. Anschrift,
5. Art, Hersteller und Typ des Fahrzeugs,
6. Name und Anschrift des Versicherers,

7. Nummer des Versicherungsscheines, oder - falls diese noch nicht gespeichert ist - Nummer der Versicherungsbestätigung,
8. gegebenenfalls Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses sowie
9. gegebenenfalls Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht,
10. Zeitpunkt der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens für den Halter

durch die Zulassungsstelle oder durch das Kraftfahrt-Bundesamt zu übermitteln, wenn der Empfänger unter Angabe des betreffenden Kennzeichens oder der betreffenden Fahrzeug-Identifizierungsnummer darlegt, daß er die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder zurErhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt (einfache Registerauskunft).

(2) Weitere Fahrzeug-Daten und Halter-Daten als die nach Absatz 1 zulässigen sind zu übermitteln, wenn der Empfänger unter Angabe von Fahrzeug-Daten oder Personalien des Halters glaubhaft macht, daß er

1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt,
2. ohne Kenntnis der Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr des Rechtsanspruchs oder zur Erhebung der Privatklage nicht in der Lage wäre und
3. die Daten auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen könnte.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Halter-Daten dürfen übermittelt werden, wenn der Empfänger unter Angabe von Fahrzeug-Daten oder Personalien des Halters glaubhaft macht, daß er

1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, die nicht im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr stehen, benötigt,
2. ohne Kenntnis der Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung des Rechtsanspruchs nicht in der Lage wäre und
3. die Daten auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen könnte.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 40
Übermittlung sonstiger Daten

(1) Die nach § 33 Abs. 2 gespeicherten Daten über Beruf und Gewerbe (Wirtschaftszweig) dürfen nur für die Zwecke nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 an die hierfür zuständigen Behörden übermittelt werden. Außerdem dürfen diese Daten für Zwecke der Statistik (§ 38 Abs. 1 Nr. 2) übermittelt werden; die Zulässigkeit und die Durchführung von statistischen Vorhaben richten sich nach § 38.

(2) Die nach § 33 Abs. 3 gespeicherten Daten über Fahrtenbuchauflagen dürfen nur

1. für Maßnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder zur Überwachung der Fahrtenbuchauflage den Zulassungsstellen oder dem Kraftfahrt-Bundesamt oder
2. zur Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 oder 24a den hierfür zuständigen Behörden oder Gerichten übermittelt werden.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 41
Übermittlungs- und Auskunftssperren

(1) Die Anordnung von Übermittlungs- und Auskunftssperren in den Fahrzeugregistern ist zulässig, wenn erhebliche öffentliche Interessen gegen die Offenbarung der Halter-Daten bestehen.

(2) Außerdem sind Übermittlungs- und Auskunftssperren auf Antrag des Betroffenen anzuordnen, wenn er glaubhaft macht, daß durch die Übermittlung oder die Auskunft seine schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden.

(3) Die Übermittlung oder Auskunft trotz bestehender Sperre ist im Einzelfall zulässig, wenn an der Kenntnis der gesperrten Daten ein überwiegendes öffentliches Interesse (namentlich der Strafverfolgung) besteht. Über die Aufhebung entscheidet die für die Anordnung der Sperre zuständige Stelle. Will diese an der Sperre festhalten, weil sie das die Sperre begründende öffentliche Interesse (Absatz 1) für überwiegend hält oder weil sie die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen (Absatz 2) für vorrangig ansieht, so führt sie die Entscheidung ihrer obersten Landesbehörde herbei. Vor der Übermittlung oder Auskunftserteilung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung würde dem Zweck der Auskunft zuwiderlaufen.

(4) Die Übermittlung oder Auskunft trotz bestehender Sperre ist im Einzelfall außerdem zulässig, wenn die Geltendmachung, Sicherung und Vollstreckung oder die Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Sinne von § 39 Abs. 1 und 2 sonst nicht möglich wäre. Vor der Übermittlung oder der Auskunftserteilung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Absatz 3 Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 42
Datenabgleich zur Beseitigung von Fehlern

(1) Die Übermittlung der nach § 33 gespeicherten Daten von der Zulassungsstelle an das Kraftfahrt-Bundesamt und vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Zulassungsstelle ist zulässig, um Abweichungen in den beiderseitigen Datenbeständen festzustellen.

(2) Die Übermittlung der nach § 33 Abs. 1 gespeicherten, für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts notwendigen Fahrzeug-Daten und Halter-Daten durch die Zulassungsstellen oder das Kraftfahrt-Bundesamt an die Finanzämter ist zulässig, um Abweichungen in den beiderseitigen Datenbeständen festzustellen.

§ 43
Löschung der Daten in den Fahrzeugregistern

(1) Die nach § 33 Abs. 1 und 2 gespeicherten Daten sind in den Fahrzeugregistern spätestens zu löschen, wenn sie für die Aufgabe nach § 32 nicht mehr benötigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch alle übrigen zu dem betreffenden Fahrzeug gespeicherten Daten zu löschen.

(2) Die Daten über Fahrtenbuchauflagen (§ 33 Abs. 3) sind nach Wegfall der Auflage zu löschen.

§ 44
Anonymisierte Daten

Auf die Erhebung, Speicherung, Verwertung, Übermittlung und Löschung von Daten, die keinen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbaren Person ermöglichen (anonymisierte Daten), finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung. Zu den Daten, die einen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbaren Person ermöglichen, gehören auch das Kennzeichen eines Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrzeugbriefnummer.

§ 45
Geltung des allgemeinen Datenschutzes

Die Geltung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleibt unberührt, soweit nicht die Bestimmungen dieses Abschnitts oder der auf ihnen beruhenden Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen.

§ 46
Ermächtigungsgrundlagen Ausführungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen

1. darüber,
   a) welche im einzelnen zu bestimmenden Fahrzeug-Daten (§ 33 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1) und
   b) welche Halter-Daten (soweit nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zulässig)

   in welchen Fällen der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens unter Berücksichtigung der in § 32 genannten Aufgaben im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister jeweils gespeichert (§ 33 Abs. 1) und zur Speicherung erhoben (§ 34 Abs. 1) werden,

2. darüber, welche im einzelnen zu bestimmenden Fahrzeug-Daten die Versicherer dem örtlichen und dem Zentralen Fahrzeugregister jeweils zur Speicherung nach § 34 Abs. 5 übermitteln,
3. über die regelmäßige Übermittlung der Daten nach § 35 Abs. 5, insbesondere über die Art der Übermittlung sowie die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten,
4. über die Art der zu übermittelnden Daten, die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch und die Gewährleistung von Kontrollen bei der Übermittlung von Daten durch Abruf im automatisierten Verfahren nach § 30a Abs. 2 und § 36 Abs. 5,
5. über das Verfahren bei Übermittlungs- oder Auskunftssperren sowie über die Speicherung, Änderung und die Aufhebung der Sperren nach § 33 Abs. 4 und § 41
und
6. über die Löschung der Daten nach § 43, insbesondere über die Voraussetzungen und Fristen für die Löschung.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen und über die Beschaffenheit von Datenträgern.

Artikel 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Rechtsverordnungen, die auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündigung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Toter Briefkasten

Bundesnachrichtendienst und Industrie

175. Sitzung

Deutscher Bundestag — 10 Wahlperiode —

Bonn, den 15. November 1985

Ich rufe Zusatzpunkt 6 der Tagesordnung auf:

Abgabe einer Erklärung der Bundesregierung
Aktivitäten des Bundesnachrichtendienstes in der Terrorismusauslandsaufklärung

Hierzu liegen Entschließungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Fraktion der SPD auf den Drucksachen 10/4257 und 10/4262 vor.

Meine Damen und Herren, im Ältestenrat ist eine Aussprache von 60 Minuten vereinbart worden. Ist das Haus damit einverstanden? — Es ist so beschlossen.

Zur Abgabe der Regierungserklärung hat Herr Bundesminister Schäuble das Wort.

Dr. Schäuble, Bundesminister für besondere Aufgaben: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Aus einem beim Landgericht Bonn anhängigen Strafverfahren wurde vor einer Woche bekannt, daß vor einigen Jahren **deutsche Wirtschaftsunternehmen Aktionen des Bundesnachrichtendienstes** auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung finanziell unterstützt haben.

(Kühbacher [SPD]: Welche?)

Die Bundesregierung hat unmittelbar nach Bekanntwerden dieses ihr bis dahin unbekannten Vorganges begonnen, die Sachlage mit allem Nachdruck aufzuklären. Sie hat ihre Erkenntnisse den zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages, d. h. der **Parlamentarischen Kontrollkommission,** in zwei Sitzungen am Montag und Mittwoch dieser Woche sowie dem für die Nachrichtendienste zuständigen Haushaltsgremium am Dienstag mitgeteilt.

Die Vorgänge reichen sieben Jahre zurück. Sie (D)
spielten sich in der Regierungszeit des Bundeskanzlers Helmut Schmidt ab.

(Dr. Husch [CDU/CSU]: Richtig!)

NACHDRUCK
AUS:

Dritter Tätigkeitsbericht des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten

vorgelegt zum 1. Januar 1985
gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes
Redaktionsschluß: 20. November 1984

Stellungnahme zum "ZEVIS"-Gesetzentwurf:

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß das Kfz-Register grundsätzlich nur zum Zweck der Identifizierung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeughaltern genutzt werden darf. Das Zweckentfremdungsverbot soll allerdings durch zu weit gehende Ausnahmeregelungen durchbrochen werden. Die Datenschutzbeauftragten haben wiederholt darauf hingewiesen, daß eine Nutzung der Registerdaten, die sich nicht an der Eigenschaft der betroffenen Personen als Fahrzeughalter orientiert, also z.B. zur Anschriftenermittlung für andere Zwecke, faktisch zu einer Art Bundes-Adreß-Register für die Mehrheit der erwachsenen Bevölkerung führt. Eine solche Durchbrechung des Zweckbindungsprinzips kann allenfalls ausnahmsweise für genau eingegrenzte Fallgruppen zugelassen werden, soweit es im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig ist. Eine pauschale Auflösung der Zweckbindung, „um die Strafverfolgung, die Strafvollstreckung, die Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Erfüllung der den Behörden für den Verfassungsschutz obliegenden Aufgaben zu gewährleisten", ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Notwendig erscheinen daher auch hier präzise, einschränkende Regelungen der Voraussetzungen, unter denen Polizei und Verfassungsschutz Registerdaten – zweckentfremdet – nutzen dürfen.

3.9.2 Einführung von ZEVIS

Wie ich bereits in meinem 2. TB (Nr. 3.10.6.3) dargestellt habe, will das KBA ein Zentrales-Verkehrs-Informationssystem einführen, mit dem örtliche Zulassungsstellen, die Polizei sowie Zollfahndungsdienststellen im Wege des Direktabrufs Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister sowie dem Verkehrszentralregister sollen abfragen können.

Ein Teil von ZEVIS ist bereits in Betrieb, obwohl die allseits für erforderlich gehaltenen gesetzlichen Grundlagen noch nicht einmal in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden sind. Datenbestände zahlreicher Zulassungsbezirke können bereits im ZEVIS abgefragt werden. Die Bestände der Hamburger Zulassungsstellen sind jedoch noch nicht überspielt worden. Der Hamburger Polizei stehen jedoch bereits Datenstationen für die ZEVIS-Abfrage zur Verfügung. Ich habe der Behörde für Inneres mehrfach meine Bedenken gegen die geplanten on-line-Anbindungen insbesondere für die Polizei dargelegt (vgl. Nr. 3.9.2.1). Darüber hinaus halte ich insbesondere – die nach dem StVG-Entwurf vorgesehene – Einstellung von Steckbriefnachrichten, Suchvermerken sowie die Durchführung von Fahndungsabgleichen für problematisch.

3.9.2.1 On-line-Zugriff auf ZEVIS

Bei der Bewertung von on-line-Zugriffen ist – wie ich oben im Zusammenhang mit den on-line-Zugriffen der Polizei auf das Melderegister (Nr. 3.7.1.3) bereits dargelegt habe – eine Güterabwägung zwischen der Intensität und Dringlichkeit des Informationsbedarfs der Verwaltung auf der einen und den Risiken einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten der Bürger auf der anderen Seite vorzunehmen. Bei der Problematik des on-line-Zugriffs auf zentrale bundesweite Register erscheint mir die Gefahr einer extensiven Nutzung besonders gravierend. Das Zentrale Fahrzeugregister könnte sich – wenn die in der bisherigen Praxis zu übersteigenden Schwellen wegfallen – zu einer Art Bundes-Adreß-Register entwickeln. Es ist zu befürchten, daß insbesondere die Polizei angesichts des gegenwärtigen – bei vielen Gemeinden noch nicht weit fortgeschrittenen – Ausbaustandes des automatisierten Meldewesens, aber auch um die bisweilen hinderliche kommunale Begrenzung der Melderegister zu überwinden, die Gelegenheit wahrnimmt, sich Auskünfte, die von den Meldebehörden nur mit Schwierigkeiten zu holen sind, vom BKA zu beschaffen.

Der Entwurf zur Änderung des StVG sieht on-line-Anschlüsse außer für polizeiliche Dienststellen auch für örtliche Zulassungsstellen, Bußgeldstellen und für das Zoll-Kriminalinstitut (ZKI) vor. Eine Analyse der Angemessenheit im Hinblick auch auf diese geplanten Anschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Nach meinen Informationen ist bisher weder die Intensität noch die Dringlichkeit des Informationsbedarfs hinreichend belegt worden. Die Hamburger Landesverkehrsverwaltung etwa schätzt den Bedarf der Zulassungsstellen eher gering ein. Auch eine Nutzwert-Analyse des on-line-Verfahrens im Vergleich zu anderen Übermittlungsverfahren steht nach meiner Kenntnis aus. Dementsprechend gibt es auch keine Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte.

Jegliche Information fehlt bislang im Hinblick auf eine Angemessenheit des Anschlusses für das ZKI. Vertieft diskutiert worden sind bislang nur die geplanten on-line-Anschlüsse für polizeiliche Dienststellen. Bei der Beurteilung dieser Zugriffsmöglichkeiten ist nach verschiedenen Zwecken zu differenzieren:

- Anfragen, die der Identifizierung unbekannter Fahrzeuge dienen (1);
- Anfragen mit Halterdaten zu anderen Zwecken (2);
- Anfragen an das VZR.

(1) Bei der Halter-Identifikations-Anfrage geht es darum, anhand des amtlichen Kennzeichens oder von Teilen eines Kennzeichens zu ermitteln, welche Halterdaten zu einem bestimmten Fahrzeug gespeichert sind. Diese Anfrage entspricht den eigentlichen Zwecken des Fahrzeugregisters.

Die Intensität und Dringlichkeit eines schnellen Zugriffs der Polizei dürfte im Grundsatz anzuerkennen sein. Nach der Begründung zum StVG-E werden täglich ca. 16.000 Anfragen von Polizei- und Justizbehörden beantwortet. Es handelt sich also um ein Massengeschäft. Dieses Bedürfnis kann auch nicht durch einen Zugriff auf die Register der örtlichen Zulassungsstellen befriedigt werden, es sei denn, jede abfrageberechtigte Stelle hätte unmittelbaren Zugriff auf jedes Register. Schließlich dürfte anzuerkennen sein, daß die Polizei in sehr vielen Fällen auch schnelle Auskünfte über den Halter eines Wagens benötigt.

Abzuwägen gegenüber dem anzuerkennenden Informationsbedarf sind die mit dem on-line-Anschluß verbundenen besonderen Risiken. Das besondere Risiko ist vor allem darin zu sehen, daß es der Polizei in wesentlich erweitertem Umfang technisch

möglich sein wird, personenbezogene Kontrollen im Straßenverkehr durchzuführen und dies, ohne daß die betroffenen Bürger es bemerken müssen. Diese technischen Möglichkeiten wird die Polizei – wie alle bisherigen Erfahrungen zeigen, die bei der Beobachtung der polizeilichen Informationsverarbeitung gesammelt wurden – nach ihrem Verständnis von Effektivität auch ausnutzen. Die Annahme, daß praktische Fälle eines latenten polizeilichen Informationsbedarfs, der bei konventioneller Technik nicht, bei einem on-line-Zugriff jedoch sehr wohl befriedigt wird, nicht ersichtlich sind, kann ich nicht bestätigen. Kontrollmaßnahmen wie z.B. die „Aktion Gitternetz" in Rheinland-Pfalz oder – was in der Praxis schon häufiger vorgekommen ist – die Überprüfung aller abgestellten Kraftfahrzeuge in der Umgebung einer Demonstration bzw. eines Versammlungslokals machen deutlich, wo die Polizei die Kontrolldichte erhöhen möchte. Diese Absichten werden noch dadurch unterstrichen, daß die Polizei immer wieder betont, welche wichtige Rolle Kraftfahrzeuge bei der Begehung von Straftaten spielen.

Besonders bedeutsam erscheint mir, daß die Polizei vor allem die heimlichen Kontrollen – ohne daß es zu einem direkten Kontakt mit dem betroffenen Bürger kommt – erhöhen kann, wenn eine schnelle zentrale Beantwortung aller Halteranfragen sichergestellt ist („Gitternetz"). Die „H-Anfrage" ist hervorragend geeignet, Bewegungsbilder herzustellen.

Gegenüber diesen technischen Möglichkeiten sind Rechtsgrundlagen für derartige Kontrollmaßnahmen allenfalls rudimentär vorhanden. In § 36 Abs. 5 StVO ist lediglich bestimmt, daß Polizeibeamte Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle anhalten dürfen. Insbesondere Befugnisse zur heimlichen Halterfeststellung gibt es nicht. Die Vorschriften der StPO zur Errichtung von Kontrollstellen (§ 111) bzw. zur Identitätsfeststellung (§ 163b) knüpfen an das Vorliegen eines Tatverdachts an und gehen von einer offenen Vorgehensweise aus. Auch im Bereich der Gefahrenabwehr ist es äußerst zweifelhaft, ob heimliche Beobachtungen gestattet sind, ganz abgesehen davon, daß häufig die Voraussetzungen der polizeilichen Generalklausel nicht vorliegen dürften.

Diese eng begrenzten rechtlichen Befugnisse haben die Polizei in der Vergangenheit jedoch nicht gehindert, wesentlich weitergehende Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Ich räume ein, daß der Gesetzgeber die Polizei zu einer angemessen effektiven Aufgabenerfüllung – vor allem zur vorbeugender Bekämpfung schwerer Straftaten – möglicherweise mit weitergehenden Befugnissen ausstatten müßte.

Ich halte es jedoch für bedenklich, der Polizei erheblich erweiterte technische Kontrollmöglichkeiten zu geben, ohne daß der Gesetzgeber zuvor eindeutig festlegt, welches Ausmaß an Kontrollen er der Bevölkerung zumuten will. Die Einführung der H-Anfrage im on-line-Zugriff auf das BKA muß daher von der Schaffung klarer Erhebungsbefugnisse für die Polizei abhängig gemacht werden.

(2) Neben der Halter-Identifikation ist ferner vorgesehen, daß die Polizei das zentrale Fahrzeugregister auch zu sonstigen Zwecken benutzen darf, die mit dem eigentlichen Zweck nichts zu tun haben („erweiterte Verwertung"). Mit der sog. P-Anfrage sollen der Polizei zum einen Fahrzeugdaten (einschl. der amtlichen Kennzeichen) sowie darüber hinaus sämtliche anderen gespeicherten Personendaten (wie Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort etc.) zur Verfügung gestellt werden.

Bereits die Intensität und Dringlichkeit des Bedarfs für die on-line-P-Anfrage erscheint mir zweifelhaft. Zunächst einmal ist der quantitative Bedarf bislang völlig offen. Wenn man – nach den vorliegenden Zahlen – von 1.600 P-Anfragen im Monat ausgeht und diese auf die diversen Polizeidienststellen in Bund und Ländern verteilt, so kann man – auch im Vergleich zur H-Anfrage – eindeutig feststellen, daß es nicht um die Bewältigung eines Massengeschäfts geht.

Auch in einer Stellungnahme des BKA, die an zahlreichen Beispielen die Dringlichkeit aus polizeilicher Sicht darzulegen versucht, ist – von wenigen sehr theoretischen Ausnahmefällen abgesehen – nicht belegt worden, daß die mit der P-Anfrage zu erlangenden Informationen im einstelligen Sekundenbereich vorliegen müssen. In aller Regel dürfte eine Beantwortung innerhalb weniger Sekunden bis Minuten – was auch auf telefonischem Wege erreicht werden kann – nicht zu wesentlichen Behinderungen führen.

Im Ergebnis bin ich daher der Auffassung, daß das polizeiliche Informationsbedürfnis bislang nicht dargelegt ist und somit eine ausreichende Beurteilungsgrundlage nicht besteht. Das bedeutet, daß dem StVG-Änderungs-Entwurf, soweit er die P-Anfrage gestattet, schon deshalb nicht zugestimmt werden kann, weil der Informationsbedarf der Polizei ein solches Verfahren nicht trägt, ohne daß es auf das Ergebnis einer Risiko-Analyse und einer anschließenden Gegenüberstellung von Risiken und Informationsbedarf noch ankommt.

3.9.2.2 Fahndungsabgleich sowie Einstellung von Suchvermerken und Steckbriefnachrichten

Im Entwurf des StVG-Änderungsgesetzes ist vorgesehen, daß die Polizei – zusätzlich zu regulären Auskünften und der Möglichkeit eines Direktabrufverfahrens – im zentralen Fahrzeugregister Suchvermerke und Steckbriefnachrichten über Personen (Zeugen, Beschuldigte, Verurteilte), deren Aufenthalt unbekannt ist, niederlegen sowie darüber hinaus einen Datenabgleich zwischen dem Fahndungsbestand des BKA (beschränkt auf mit Haftbefehl oder mit Steckbrief gesuchte Personen) und den Halterdaten des Kraftfahrtbundesamtes veranlassen darf.

Zwar kann nach dem jetzigen Stand der Rechtsprechung nicht festgestellt werden, daß eine solche Zweckentfremdung bei ausdrücklicher gesetzlicher Regelung, wie sie in Abs. 4 vorgesehen ist, mit Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar wäre. Jedoch ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht gerade in der Verknüpfung von verschiedenen Zwecken eine Gefahr für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gesehen und die informationelle Gewaltenteilung für einen wichtigen Schutz des einzelnen erachtet hat.

Da der einzelne heute häufig auf ein eigenes Kraftfahrzeug und damit auf die Angabe der im Kraftfahrzeugregister gespeicherten Daten angewiesen ist, bedarf jede Zweckentfremdung besonders sorgfältiger Prüfung und einer Rechtfertigung durch eindeutig überwiegende Belange des Gemeinwohls.

(1) Gegen die Niederlegung von Steckbriefnachrichten durch die hierfür zuständigen Behörden ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die Voraussetzungen für eine steckbriefliche Verfolgung gesuchter Personen sind in § 131 StPO eingehend umschrieben, und auch im Bundeszentralregister ist die Niederlegung von Steckbriefen vorgesehen (§ 25 BZRG).

Die Behandlung von Steckbriefen beim KBA muß allerdings deutlicher und eingeschränkter geregelt werden. Nach § 40 Abs. 3 Satz 2 hat das KBA der niederlegenden Behörde die Halter- und erforderlichen Fahrzeugdaten zu übermitteln, wenn das Register eine Eintragung über die gesuchte Person „enthält". Ungeklärt ist, was zu geschehen hat, wenn das Register neue Mitteilungen über einen Betroffenen enthält. Für diese Fälle dürfte eine Regelung analog § 26 BZRG angemessen sein.

Unbefriedigend ist bislang auch die Dauer der Aufbewahrung von Steckbriefnachrichten geregelt. Eine Löschung ist, falls vorher keine Erledigung mitgeteilt wird, erst nach Ablauf von 3 Jahren seit der Niederlegung vorgesehen. Durch diese Regelung, die dem § 27 BZRG entspricht, ist m.E. nicht hinreichend sichergestellt, daß Betroffene von ungerechtfertigten Diskriminierungen verschont bleiben. Um eine bessere Überprüfung der Tatsache, ob die Voraussetzungen für eine steckbriefliche Verfolgung noch vorliegen, zu gewährleisten, erscheint mir eine Regelung, die den Vorschriften für die INPOL-Personenfahndung entspricht, notwendig zu sein. Danach sind Fahndungsausschreibungen nur für 3 Monate gültig und müssen dann – bei Bedarf – erneuert werden.

(2) Im Gegensatz zum Erlaß von Steckbriefnachrichten sind die Voraussetzungen für den Erlaß von Suchvermerken nirgends gesetzlich geregelt. Zwar erwähnt § 25 BZRG auch die Niederlegung von Suchvermerken; was diese enthalten dürfen und welche Stellen sie unter welchen Voraussetzungen erlassen dürfen, ist völlig offen. Solange es keine gesetzlichen Befugnisse zum Erlaß von Suchvermerken gibt, muß darauf verzichtet werden, diese in ZEVIS einzustellen.

(3) Es ist nicht nachvollziehbar, warum über den Erlaß von Steckbriefnachrichten hinaus auch noch der eingangs beschriebene Fahndungsabgleich erforderlich sein soll. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß es auch eine Befugnis des BKA zur Übermittlung von großen Teilen des INPOL-Fahndungsbestandes an das KBA nicht gibt. Die Vorschriften der StPO decken ein solches Massenverfahren jedenfalls nicht ab. Auch auf den Fahndungsabgleich ist daher zu verzichten.

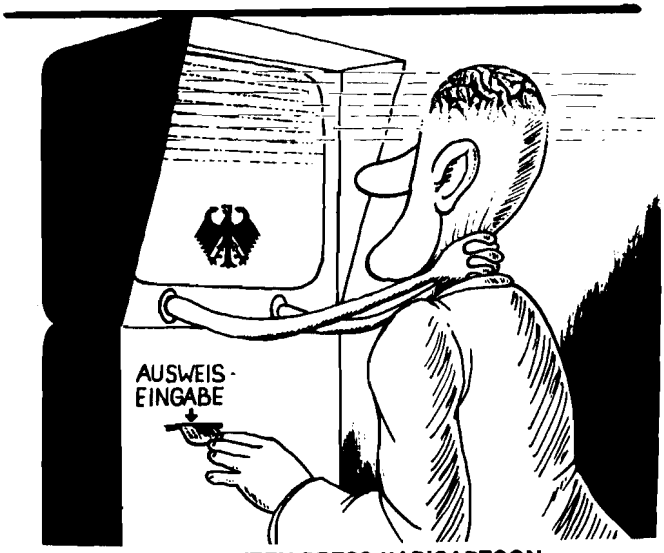

ELEFANTEN PRESS KARICARTOON

DAS RECHT AUF AKTENEINSICHT - DIE GESETZGEBUNGSINITIATIVE DER GRÜNEN IM BUNDESTAG

Am 23.11.1985 fand in Bonn eine öffentliche Anhörung zum "Entwurf eines Gesetzes über das Einsichtsrecht in Umweltakten" (AERG) statt. Der AERG wurde von der Fraktion der GRÜNEN im Bundestag vorgelegt. Die GRÜNEN haben sich damit als erste Partei daran gemacht, eine seit langem von der Humanistischen Union erhobene Forderung auf den parlamentarischen Weg zu bringen. Auch wir haben uns in "Bürgerrechte und Polizei" bereits mehrfach mit dem Akteneinsichtsrecht beschäftigt (s. Nr. 2/3/4, 1979).

Die FDP, die im Anschluß an die HU als erste Partei ein allgemeines Akteneinsichtsrecht in Behördenakten für jdermann/frau 1980 in ihr Wahlkampfprogramm aufgenommen hatte, hat ebensowenig unternommen wie die SPD, von der nicht mehr als freundliche und unverbindliche Zustimmung zu vernehmen war.

Entgegen den entsprechenden gesetzlichen Vorläufern eines freien Akteneinsichtsrechts in den meisten westlichen Demokratien haben sich die GRÜNEN in ihrem Entwurf auf das engere Umweltrecht und die Umweltbehörden beschränkt. Ursache für diese Beschränkung ist die Hoffnung, daß die in diesem Bereich besonders skandalöse behördliche Zurückhaltung wichtiger Daten über Gifteinleitungen, Gesundheitsgefahren etc. dem Gesetzesentwurf eine größere Chance auf eine auch schnelle Durchsetzung einräumt.

An dieser Beschränkung wurde neben dem Vertreter der HU auch von Frau Gurlitt, der Autorin des folgenden Beitrags, Kritik geübt. Bei einem Verzicht auf ein die gesamte öffentliche Verwaltung umfassendes Akteneinsichtsrecht besteht die Gefahr, daß wichtige umweltrelevante Daten vom Einsichtsrecht ausgeschlossen und die Struktur des Entwurfs zu manipulativer Handhabung anreize.

Übereinstimmend waren die meisten Teilnehmer der Anhörung der Ansicht, daß zumindest das überaus wichtige und umweltrelevante Planungsrecht (Regional-, Stadtplanung, Bauplanungsrecht, Planung von Fernstraßen und Autobahnen etc.), das vom vorliegenden Entwurf noch ausgeschlossen war, in den Geltungsbereich eines Akteneinsichtsrechts miteinbezogen werden müsse.

Obwohl auch Vertreter der Industrie zu der Anhörung eingeladen waren, kamen sie nicht. Von den Industrieverbänden werden aus Gründen des Konkurrenzschutzes und der Sicherung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (insbesondere der Produktionsmethoden) die größten Widerstände erwartet. Der Bundesbeauftragte für Datenschutz, Dr. Baumann, der neben zwei Vertretern des hessischen Datenschutzbeauftragten

ebenfalls an der Anhörung teilnahm, übernahm unfreiwilligerweise diesen Part. Obwohl er - wie übrigens alle Teilnehmer der Anhörung - die grundsätzliche Intention des Gesetzes für richtig und wichtig befand, sah er durch den Entwurf den "Datenschutz" gefährdet. Es ergab sich die seltsame Konstellation, daß sich das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts in der Hand des gutmeinenden Datenschützers zur vielzitierten Waffe gegen ein Akteneinsichtsrecht wandelte.
In dieser Kontroverse, die zugleich auch die zu erwartenden wesentlichen Konfliktzonen um das Akteneinsichtsrecht andeutete, zeigt sich, daß die Brille des Datenschutzes falsch herum aufgesetzt ist, wenn das Argument des Individualdatenschutzes zum Gegenargument gegen die Transparenz von öffentlicher Verwaltung und umweltverschmutzender Industrie gewendet wird.

Die Fraktion der GRÜNEN wird ein schriftliches Protokoll der Anhörung herstellen und kündigte an, daß alsbald eine weitere Anhörung geplant sei, der ein entlang der geäußerten Kritikpunkte verbesserter Entwurf zugrunde liegen werde.

FREITAG, 22.11.85 **INTERVIEW** **taz**

„Erleichterung, die Illusionen weckt"

Dr. Reiner Geulen, Rechtsanwalt und Experte in Sachen Umweltschutz, über den Gesetzesentwurf der Grünen

Wie sinnvoll ist nach deiner Erfahrung ein solcher Gesetzentwurf?
Ich halte ihn durchaus für sinnvoll, zumal er ein einklagbares Recht des einzelnen auf Informationen über Umweltauswirkungen definiert. Es gibt ja auch schon jetzt Rechte auf Information und Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren, doch haben die Gerichte in vielen Fällen entschieden, daß eine Verweigerung dieser Rechte nicht einklagbar ist.
Ist eigentlich mit einem Mehr an Informationen gedient, hat es in den bisherigen Verfahren daran gefehlt?
Zum einen werden notwendige Informationen (z. B. Messungen und Untersuchungen) von den Umweltbehörden nicht beschafft, zum anderen werden die vorhandenen Erkenntnisse nur teilweise veröffentlicht. Ob durch ein solches Gesetz allerdings die Erfolgsaussichten von gerichtlichen Klagen wesentlich vergrößert würden, halte ich für zweifelhaft. Beim Bundesverwaltungsgericht, dem höchsten zuständigen Gericht, ist die Erfolgsquote atomrechtlicher Klagen in den letzten Jahren zum Beispiel ziemlich genau null Prozent. Und darunter waren Verfahren, die juristisch und wissenschaftlich sehr gut vorbereitet waren.
Können Bürgerinitiativen mit einem solchen Gesetz arbeiten?
Sicher würde das Gesetz die Arbeit von Bürgerinitiativen erleichtern, es kann aber auch Illusionen erwecken. Es gibt z. B. viele Menschen, die mit großem Engagement jahrelang Fakten über Planungen und Großemittenten sammeln, in der Erwartung, inhaltliche Aufklärung könne bereits eine Veränderung bewirken. Auch unter Wissenschaftlern, die der Ökologiebewegung nahestehen, existiert nach meinen Erfahrungen häufig die Auffassung, man müsse nur ein ausführliches Gutachten vorlegen oder die geheimgehaltenen Teile eines Sicherheitsberichtes kennen und veröffentlichen, dann werde man damit ein Gericht und die Öffentlichkeit schon überzeugen und das Projekt zu Fall bringen. Daß die zunehmende Umweltzerstörung von so vielen Menschen hingenommen wird, liegt nach meiner Meinung weniger an einem Mangel an Informationen als vielmehr an der grundsätzlichen Einstellung dieser Gesellschaft zur Natur und Technik.

Der Entwurf hält im Grunde am traditionellen Behördenverfahren fest, in dem jemand als Betreiber einer Großanlage auftritt und der Staat ihm eine Genehmigung gibt, der Entwurf will dann die Informationsrechte der Betroffenen stärken. Entscheidend wäre aber, ob die Betroffenen Einfluß nehmen können und eine umweltschädigende Planung verändern oder verhindern können. Dazu müßte die Umweltverträglichkeit von Vorhaben, wie das in anderen Ländern erprobt ist, umfassend geprüft und die Beteiligungsrechte der Betroffenen genau und einklagbar definiert werden. Die reine Informationsfreiheit verändert noch gar nichts.

Das Interview führte Vera Gaserow

STAATLICHE GEHEIMHALTUNG UND INFORMATIONSRECHT

- Einige Anmerkungen zu dem amerikanischen Versuch, der Verwaltung gesetzlich die Geheimniskrämerei zu verbieten -

von **Elke Gurlit**

Der US-amerikanische "Freedom of Information Act" (FOIA) war vor allem in den siebziger Jahren Gegenstand zahlreicher Untersuchungen. 1) Auch in CILIP wurden Möglichkeiten und Grenzen des FOIA eingehend diskutiert und das Gesetz als Vorbild für etwaige bundesdeutsche Neuregelungen empfohlen. 2) Die Konzeption des Gesetzes - Schaffung eines generellen, voraussetzungslosen Informationsanspruchs aller Bürger vorbehaltlich einiger eng umgrenzter Ausnahmetatbestände - ließ in der Tat Hoffnungen auf ein baldiges Ende behördlicher Geheimniskrämerei als berechtigt erscheinen. Entsprechend emphatisch lasen sich auch die Äußerungen des Gesetzgebers: Der FOIA, vor allem auf Druck der Presse 1966 verabschiedet und 1974 unter dem Eindruck des Watergate-Traumas erheblich verstärkt, sollte nach dem Willen seiner Schöpfer "the public's right to know" realisieren. Das Prinzip möglichst umfassender Aktenöffentlichkeit, in einem "balancing act" verbunden mit legitimen Geheimhaltungsinteressen wie etwa dem Schutz der Privatsphäre, sollte zur Kontrolle der Verwaltung durch die Öffentlichkeit beitragen. Hiermit verband sich zugleich die Erwartung, daß die Qualität behördlichen Handelns vom Zwang zur Offenlegung profitieren würde: Das wache Auge der Öffentlichkeit sollte die Behörden einem verstärkten Begründungsdruck für von ihnen getroffene Entscheidungen aussetzen; zudem hatten die Erfahrungen in der Vergangenheit zur Genüge gezeigt, daß die Administration peinliche Fehler und Skandale regelmäßig durch Geheimhaltung zu vertuschen suchte.

Mit der Verabschiedung des FOIA verknüpften sich also hochgespannte Erwartungen - das in Jahrzehnten gewachsene und verfestigte Geheimhaltungsdenken der Behörden sollte qua Gesetz überwunden, (allzu) menschliche Verhaltensweisen geändert werden. Über das teilweise Mißlingen dieses Unterfangens ist im folgenden zu berichten.

1. Struktur und Entwicklung des FOIA

Das 1966 ohne Anteilnahme einer breiteren Öffentlichkeit verabschiedete Gesetz verstand sich als umfassendes Informationskonzept: Es normierte in einem ersten Abschnitt administrative Veröffentlichungspflichten, die den Bundesbehörden - sanktionsbewehrt - die Bekanntmachung von Richtlinien, Verwaltungsvorschriften, Behördenorganisation und Verfahrensgrundsätzen auferlegten. 3) Der zweite Abschnitt verpflichtet die Behörden dazu, das umfängliche Behördenrecht zugänglich zu machen ("availability"): Sämtliche behördlich getroffenen Entscheidungen müssen danach in einer Weise katalogisiert werden, die interessierten Bürgern einen Einblick in die jeweiligen behördlichen Entschei-

dungsgrundsätze ermöglicht. Bei Verstoß gegen dieses Gebot kann die Behörde sich in einem Rechtsstreit nicht auf Entscheidungen stützen, die sie nicht ordnungsgemäß zugänglich gemacht hat.
Sowohl der erste als auch der zweite Abschnitt des Gesetzes fungieren als notwendige Voraussetzung für den dritten, bedeutsamsten Teil des FOIA: Hiernach hat jede/r ("any person") grundsätzlich das Recht, von jeder Behörde Einsichtnahme in jede dort vorhandene Akte zu verlangen. Das Einsichtsrecht, technisch als Aktenüberlassungsanspruch gestaltet, wird also voraussetzungslos gewährt, d.h. der/die Einsichtsbegehrende muß nicht ein rechtlich anerkennenswertes Motiv wie etwa ein Rechtsverfolgungsinteresse darlegen. 4) Die nach diesen Grundsätzen vollständige Aktenöffentlichkeit wird jedoch durch Ausnahmetatbestände wieder eingeschränkt: Unter näher bezeichneten Umständen können die Behörden die Einsichtnahme in solche Akten verweigern, die
- die "nationale Sicherheit" betreffen,
- "Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse" Dritter enthalten,
- den behördlichen Entscheidungsbildungsprozeß widerspiegeln ("deliberative process privilege"),
- nach einem anderen Gesetz geheimgehalten werden müssen,
- sich auf behördliche Ermittlungen straf- oder verwaltungsrechtlicher Art beziehen. 5)

Die behördliche Weigerung der Einsichtgewährung kann gerichtlich angefochten werden - das Fehlen einer gerichtlichen Kontrollinstanz hatte die Behörden in der Vergangenheit geradezu zur Geheimhaltung ermuntert.

Das Gesetz sah sich bald nach seiner Verabschiedung harscher Kritik ausgesetzt. Der führende amerikanische Verwaltungsrechtler Davis nannte es ein "shabby product", da er zahlreiche Inkonsistenzen in der Gesetzgebungsgeschichte ausgemacht hatte - die Gesetzeserläuterung des Senats war durchgehend "informationsfreundlicher" als die des Repräsentantenhauses. Davis prophezeite, die Behörden würden sich im Zweifelsfall auf die restriktive Auslegung des Repräsentantenhauses stützen. 6) Der Bürgerrechtler Ralph Nader kam 1971 in einer empirischen Studie zu dem ernüchternden Ergebnis, daß der FOIA zu einem "Freedom from Information" Act mutiert sei. 7) Nach seinen Recherchen - er schickte Praktikanten seines Instituts in alle wichtigen Bundesbehörden - nutzten die Behörden ihre ganze Erfindungsgabe zur Entwicklung von Obstruktionsstrategien: Die Bearbeitung von Einsichtsgesuchen wurde verzögert, um aktuelle Informationen durch Zeitablauf wertlos zu machen; Dokumente verschwanden auf mysteriöse Weise, nachdem ein Einsichtsantrag eingegangen war; ganze Aktenberge wurden mit der Begründung zurückgehalten, einzelne Seiten seien geheimhaltungsbedürftig - eingespielte administrative Verhaltensmuster hatten sich offensichtlich gegenüber der gesetzlichen Regelung als überlegen erwiesen.

Die von der Presse und anderen FOIA-interessierten Organisationen wie Bürgerrechts- und Konsumentenschutzgruppen vorgetragene Kritik und

nicht zuletzt der Watergate-Skandal bewogen den Gesetzgeber 1974 zu einer umfassenden Novellierung des FOIA: Das geschwundene Vertrauen der Öffentlichkeit in Staat und Verwaltung mußte wieder hergestellt werden. Das Parlament machte vor allem prozedurale Schwächen des Gesetzes für die ungebrochene Fortsetzung behördlicher Geheimhaltungsmentalität verantwortlich. Es stärkte deshalb die Verfahrensposition der FOIA-Nutzer. So wurden beispielsweise die behördlichen Bearbeitungsfristen für FOIA-Gesuche auf zehn Tage verkürzt, Standards für die Berechnung von Gebühren formuliert, um den Behörden die Abschreckung von Antragstellern durch die Erhebung von Fantasiegebühren zu erschweren, und ein parlamentarisches Überwachungsprogramm geschaffen.

Der Erfolg der Novellierung war beachtlich, denn in der Folge erlebte der FOIA seine "Blütezeit": Eine Öffentlichkeit, die sich der durch den FOIA eröffneten Chancen zunehmend bewußt wurde, machte regen Gebrauch von ihren Informationsrechten und wurde hierin von überwiegend wohlwollenden Gerichten unterstützt. Die Spielräume der Verwaltung wurden unter der Präsidentschaft Carters enger gesteckt. So erließ die Carter-Administration beispielsweise eine Richtlinie, derzufolge den Behörden nur dann Rechtsbeistand bei FOIA-Prozessen zu gewähren war, wenn die geheimgehaltene Information nicht nur unter eine der Ausnahmebestimmungen fiel, sondern ihre Offenlegung zugleich zu einem spezifizierbaren Schaden geführt hätte. Das "public interest", verstanden als "Interesse an Öffentlichkeit" 8), sollte den Behörden Richtschnur bei ihren Entscheidungen sein.

Die durch FOIA-Gesuche mit tätiger Hilfe der Gerichte zutage geförderten Informationen waren zum Teil brisant. 9) Mittlerweise aufmerksam gewordene europäische Beobachter forderten, z.T. erfolgreich, die Einführung von Informationszugangsgesetzen in ihren Ländern. 10) Auch in der BRD mehrten sich die Rufe nach mehr Verwaltungstransparenz durch ein System von Aktenöffentlichkeit. 11)

Mit der Wahl von Präsident Reagan hat sich jedoch das politische Environment des FOIA entscheidend gewandelt. Gesetze wie der FOIA sind nicht "self-executing", sondern bedürfen der Anteilnahme von Öffentlichkeit, Gerichten und der Administration. Da diese Akteure in unterschiedlicher Weise mit dem politischen System verschränkt sind, müssen Gesetze sensibel auf politische Änderungen reagieren. Konnte der FOIA der geheimhaltungssüchtigen Reagan-Administration standhalten oder wurde er unter veränderten Vorzeichen zu einer stumpfen Waffe?

Will man zu einer halbwegs verläßlichen Antwort gelangen, empfiehlt sich eine Analyse der Ausnahmeregelung des FOIA, die sowohl dem Staat als auch seinen Bürgern am kostbarsten ist - die "national security". Die Definitionsmacht über diesen Begriff und sein rechtlich anerkannter Umfang entscheiden schließlich über das Vertrauen, das die Regierenden den Regierten entgegenbringen - und umgekehrt.

2. Die "national security" im System des FOIA

Nach der Ausnahmeregelung 1 besteht der allgemeine Informationsanspruch nicht für Angelegenheiten,

"(A) deren Geheimhaltung eigens aufgrund der durch Regierungsanordnung ("executive order") festgelegten Kriterien im Interesse der nationalen Verteidigung oder Außenpolitik gestattet ist und die (B) tatsächlich zutreffend gemäß dieser Regierungsanordnung für geheim erklärt worden sind." 12)

Diese Formulierung geht auf die Novellierung des FOIA im Jahre 1974 zurück: Zuvor hatte der Supreme Court - das höchste Bundesgericht - in dem Fall "Environmental Protection Agency v. Mink" entschieden, daß die gerichtliche Überprüfung von behördlichen Geheimhaltungsansprüchen an den administrativen "Secret"-Stempeln ihr Ende findet. Es ging um die Freigabe von Materialien der Umweltschutzbehörde, die sich auf geplante Atombombentests bezogen. Das Gericht könne somit nicht die Dokumente selbst auf die Berechtigung der Klassifizierung überprüfen. 13) Einer solchen Auslegung wollte der Gesetzgeber ausdrücklich entgegentreten. Präsident Ford machte daraufhin, offensichtlich von der CIA beraten, von seinem Vetorecht Gebrauch, da er durch die Neuregelung die nationale Sicherheit gefährdet sah - sein Einspruch wurde von den Parlamentariern fast einstimmig zurückgewiesen.

Nach dem revidierten Wortlaut der Regelung ergeben sich für die Geltendmachung und Überprüfung von Geheimhaltungsansprüchen folgende Maßstäbe:

- Die Administration darf Dokumente nur in Übereinstimmung mit den Kriterien der "executive order" klassifizieren. Die Richtigkeit der Klassifizierung ("confidential", "secret", "top secret") können die Gerichte im sog. "in camera"-Verfahren überprüfen, das ihnen die Einsichtnahme in die geheimgehaltenen Dokumente, i.d.R. unter Ausschluß der Öffentlichkeit, gestattet.
- Die "executive order" des Präsidenten bildet die Rechtmäßigkeitsschranke, d.h. die Gerichte können nicht die Vernünftigkeit oder Angemessenheit der Regierungsanordnung in Frage stellen.

Da sich also Art und Umfang der rechtmäßigerweise zurückgehaltenen Dokumente nach den Klassifizierungsstandards bestimmt, kommt den Kriterien der "executive order" eine entscheidende Filterwirkung zu. Aufgrund des Umstands, daß diese Regierungsanordnung vom Präsidenten ohne parlamentarische Zustimmung erlassen werden kann, wird der quantitative und qualitative Umfang des Zugangsrechts im Bereich der "nationalen Sicherheit" faktisch von der Exekutive abgesteckt: Sie hat damit die Möglichkeit, auf kaltem Wege das gesetzlich verbürgte Informationsrecht zu beschränken.

Eine weitere Einschränkung des Informationszugangs kann sich vermittelt aus der dritten Ausnahmebestimmung ergeben, derzufolge spezialgesetzliche Geheimhaltungsgebote dem generellen Informations-

anspruch vorgehen. Hiernach liegt es zum einen in der Hand des Kongresses, den Anwendungsbereich des FOIA z.B. durch Verabschiedung von Gesetzen, die die Tätigkeit der Geheimdienste regeln und spezifische Geheimhaltungspflichten normieren, zu beschränken; zum anderen spielen aber auch die jeweiligen Auslegungsstandards der Gerichte eine Rolle, die ja ein Gesetz als "withholding statute" qualifizieren müssen.

Diese unterschiedlichen Einfallstore für qualitative Begrenzungen des Zugangsrechts sind in der Tat genutzt worden, wie im folgenden zu zeigen sein wird.

3. FOIA und die Administration

Von der Möglichkeit, per "executive order" das Informationsrecht auszuhebeln, hat die Reagan-Administration exzessiven Gebrauch gemacht. Sie setzte die relativ liberale Anordnung des Amtsvorgängers Carter außer Kraft und erließ 1982 eine neue Anordnung, die die Geheimhaltungsbefugnisse der Behörden erheblich erweiterte: 14)

- Die Carter-order schuf eine grundsätzliche Vermutung gegen Klassifizierung (...may not be classified unless...), in der Reagan-order wird eine generelle Vermutung für Geheimhaltung aufgestellt (...shall be classified if...").
- Die Carter-order forderte für die Klassifizierung die Gefahr eines "zumindest identifizierbaren Schadens für die nationale Sicherheit", nach der Reagan-order reicht "jeglicher Schaden".
- Die Reagan-order nahm ein neues Klassifizierungskriterium auf, demzufolge auch an sich harmlose Informationen klassifiziert werden sollen, wenn sie in Kombination mit anderen verfügbaren Informationen Schäden verursachen könnten.
- Für Zweifelsfälle hinsichtlich des Geheimhaltungsgrades stellte die Carter-order die Regel auf, daß der niedrigere Klassifizierungsgrad zu wählen ist; nach der Reagan-order ist im Zweifelsfall höher zu qualifizieren.
- Die Carter-order ordnete die interne Überprüfung der Klassifizierung nach höchstens 20 Jahren und eine entsprechende Deklassifizierung an, "sobald es die nationale Sicherheit erlaubt"; mit der Reagan-order wurde die obligatorische "review" abgeschafft, Klassifizierungen erhalten damit Ewigkeitscharakter.

Administratives Geheimhaltungsdenken erfuhr also mit der Regierungsanordnung von Reagan präsidentielle Anerkennung. Die "executive order" ist allerdings nur ein Mosaikstein einer Vielzahl von Maßnahmen, die auf eine Förderung von Geheimhaltungsstreben gerichtet sind: So wurde die Richtlinie von Präsident Carter abgeschafft, die den Behörden Rechtsbeistand vor Gericht in FOIA-Fällen nur unter bestimmten

Voraussetzungen gewährte. Eine neu erlassene Richtlinie verfährt nach dem Motto: "When in doubt, keep it secret"; genannt sei weiterhin eine neue Direktive Reagans, die sämtliche Beschäftigten des Federal Government - über zwei Millionen Personen - verpflichtet, zeit ihres Lebens dienstlich erlangte Informationen geheimzuhalten und beabsichtigte Publikationen einer "pre-publication review" zu unterziehen. 15)

4. FOIA und die Gerichte

Die durch die Reagan-order erleichterte Klassifizierung von Dokumenten schlug sich umgehend in der gerichtlichen Handhabung von FOIA-Fällen nieder. Dies konnte allerdings kaum überraschen, da es ja, wie bereits oben erwähnt, den Gerichten verwehrt ist, die Kriterien der Regierungsanordnung selbst zu überprüfen - die Kontrolle beschränkt sich auf deren Anwendung. Zur Illustrierung der Konsequenzen der neuen Anordnung seien einige Fälle kurz skizziert:

- In "Gardels v. CIA" begehrte ein Student Informationen über CIA-Kontakte auf den Campussen der University of California. Die CIA weigerte sich, derartige Kontakte zu bestätigen oder zu dementieren, da die Freigabe einer dahingehenden Information bereits die nationale Sicherheit beeinträchtige. Das Gericht bestätigte die behördliche Entscheidung. 16)

- In "Lesar v. U.S. Department of Justice" begehrte der Kläger Untersuchungsdokumente der "Civil Rights Commission", die sich auf eine mögliche Beteiligung des FBI an der Ermordung von Martin Luther King bezogen. Ein Teil der Dokumente wurde während des Verwaltungsverfahrens freigegeben, die wichtigsten Materialien aber waren klassifiziert, weil sie laut Justizministerium Kontakte mit ausländischen Behörden und die Identität vertraulicher Quellen öffentlich machen würden. Obwohl die Klassifizierung Verfahrensmängel aufwies - sie war offensichtlich erst nach Eingang des Informationsgesuchs erfolgt - bestätigte das Gericht den behördlichen Geheimhaltungsanspruch. 17)

- In "Military Audit Project v. Casey" hatte sich das Gericht mit der Zurückhaltung von Informationen zu befassen, die den "Hughes Glomar Explorer"-Fall aus der Mitte der siebziger Jahre betrafen. Obwohl viele Details dieser Affäre durch Indiskretionen und parlamentarische Debatten bereits an die Öffentlichkeit gelangt waren, weigerte sich die CIA, diejenigen Informationen freizugeben, die Auskunft über den Zweck der "Glomar"-Aktion geben könnten (zivile Suche nach Manganknollen oder CIA-Aktion zur Hebung eines gesunkenen sowjetischen U-Bootes). Das Gericht bestätigte die behördliche Auskunftsverweigerung. 18)

Neben diesen gerichtlichen Beschränkungen des Informationszugangsrechts, die überwiegend der "executive order" von Präsident Reagan geschuldet sind, dokumentiert sich in den gerichtlichen Entscheidungen der letzten Jahre eine auffällige richterliche Selbstbeschränkung; die Gerichte machen in den Fällen, die die nationale Sicherheit zum Gegenstand haben, immer weniger von dem gesetzlich institutionalisierten "in camera"-Verfahren Gebrauch, d.h. dem Recht, die streitigen Dokumente selbst zu inspizieren.

Wegen der spezifischen Probleme des "in camera"-Verfahrens - es erfolgt in der Regel unter Ausschluß der Öffentlichkeit und benachteiligt dadurch den Informationssuchenden - waren die Gerichte von Anfang an bemüht, im Interesse der Parteiöffentlichkeit soweit wie möglich auf das "Geheimverfahren" zu verzichten. Bereits vor der Novellierung des Gesetzes, die dieses Verfahren ausdrücklich institutionalisierte, war es von den Gerichten fortentwickelt worden. So waren den Behörden spezifische Substantiierungslasten auferlegt worden: Um den Gerichten eine sachgemäße Kontrolle zu ermöglichen und um dem Kläger so viele prozeßrelevante Informationen wie irgend möglich zu geben, mußten die Behörden übersichtliche Verzeichnisse der streitigen Dokumente vorlegen und die Geheimhaltungsbedürftigkeit jedes Dokuments eingehend begründen. 19)

Bei der Überprüfung von "national security claims" geben sich die Gerichte jedoch inzwischen zunehmend mit dem Informationssuchenden nicht zugänglichen eidesstattlichen Versicherungen der Behördenvertreter zufrieden, ohne selbst die Dokumente zu inspizieren. So sah zwar das Gericht in "Military Audit Project v. Casey" sehr wohl, daß die exklusive Bezugnahme auf die sog. "in camera affidavits" den Kläger in eine Catch-22-Position bringt, da er infolge seines Informationsmangels nicht die Fragen aufwerfen kann, die das Gericht zur Prüfung der streitigen Dokumente zwingen könnten; die Richter hielten jedoch einige Abstriche an den Idealen des vollständigen Parteienprozesses für "unvermeidlich". In dem ebenfalls bereits erwähnten Fall "Gardels v. CIA" schraubte das gleiche Gericht den gerichtlichen Überprüfungsmaßstab auf eine bloße "Plausibilitätskontrolle" zurück.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die freiwillige Kapitulation der Gerichte vor dem vermeintlichen behördlichen Sachverstand ihre Grenze in behördlicher Schlamperei findet: In "Jaffe v. CIA" - der klagende CBS-Journalist begehrte Informationen, die CIA und FBI über seine Person in seiner Eigenschaft als Korrespondent in Moskau gesammelt hatten - gab ein verärgertes Gericht nach dreijähriger Verhandlungsdauer aufgrund einer "in camera"-Überprüfung der Dokumente fast alle streitigen Informationen frei. Die Richter waren nach ihrer Auffassung zu einer Einsichtnahme der Dokumente von den Behörden geradezu genötigt worden, weil diese den Prozeß durch vollkommen unzureichende Dokumentenverzeichnisse und eidesstattliche Versicherungen gezielt verschleppt hatten. 20)

Schließlich haben die Gerichte mit dem "National Security Act" und dem "Central Intelligence Agency Act" zwei einschlägige Gesetze als spezielle Geheimhaltungsgebote anerkannt, die dem generellen Informationsanspruch vorgehen. Nach diesen Gesetzen müssen u.a. geheimgehalten werden:
- Operationsmethoden der CIA
- Örtlichkeiten von CIA-Stationen
- Namen von Behördenangestellten
- vertrauliche Behördeninformanten.

Die genaue Anzahl der Gesetze, die dem FOIA eventuell vorgehen, ist nicht bekannt - ihre Zahl wird sich vermutlich in dem Maße erhöhen, wie der Kongreß von seiner bislang relativ FOIA-freundlichen Gesetzgebung abrückt.

5. FOIA und der Kongreß

Der umfassenden Novellierung des FOIA im Jahre 1974 folgten noch zwei weitere, vergleichsweise unbedeutende Gesetzesänderungen in den Jahren 1976 und 1978. Seither weigern sich Senat und Repräsentantenhaus, über weitere Änderungen des FOIA zu beschließen. Aus diesem Grunde scheiterte Reagan mit seinem Vorhaben, die CIA gänzlich vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Auch zwei weitere Gesetzentwürfe, der vom konservativen Senator Hatch 1981 vorgelegte "Freedom of Information Reform Act" und der aus dem gleichen Jahr stammende Entwurf der Reagan-Administration eines "Freedom of Information Improvement Act" (!) 21) wurden von den Parlamentariern bislang nicht verabschiedet. Diese Entwürfe sollen u.a. eine neue Ausnahmebestimmung für "technical data" einführen, den Behörden längere Bearbeitungsfristen einräumen und das Justizministerium ermächtigen, Informationen im Bereich von Terrorismus und organisiertem Verbrechen per Rechtsverordnung vom Zugangsrecht auszunehmen. Der Widerstand von "public interest groups" und auch von einigen Senatoren - sie drohten mit Dauerrede, dem sog. "philibuster" - hat bislang verhindert, daß der Entwurf überhaupt dem vollständigen Senat vorgelegt wurde. Das Repräsentantenhaus hat seinerseits angekündigt, es werde sich erst dann mit möglichen Änderungen befassen, wenn der Senat seine Überlegungen abgeschlossen hat - die Notwendigkeit weiterer Restriktionen des Informationszugangsrechts wird offenbar von der Mehrzahl der Parlamentarier nicht gesehen.

FAZIT

Die voranstehend geschilderten Entwicklungen lassen den Schluß zu, daß der FOIA in seinem sensibelsten Bereich - Transparenz geheim- und nachrichtendienstlicher Tätigkeit, soweit die im "öffentlichen Interesse" (Interesse der Öffentlichkeit) geboten ist - versagt hat. Die Sicherheitsbehörden haben sich weitgehend öffentlicher Kontrolle entziehen können. Daß ihr Geheimhaltungsstreben sich letztendlich erfolgreich

durchsetzen konnte, wurde den Behörden jedoch durch die Konstruktion des Gesetzes erheblich erleichtert: Ein Gesetz, daß die tatsächliche Definitionsmacht über Geheimhaltungsbedürftigkeit via "executive order" der Administration (und damit letztlich auch dem Einfluß der Sicherheitsbehörden) überläßt, ist faktisch vom guten oder schlechten Willen derjenigen abhängig, die es zu kontrollieren beabsichtigen. Offenbar haben die Veränderungen des politischen Klimas auch die Justiz nicht unberührt gelassen, wie die freiwillige Aufgabe richterlicher Befugnisse indiziert.

Die ernüchternde Bilanz der Funktionsfähigkeit des FOIA kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Gesetz in anderen Politikbereichen - genannt seien beispielhaft der Konsumenten- und Umweltschutz - durchaus zu einer Transparenz behördlichen Handelns beigetragen hat. Die Sicherheitsbehörden jedoch, die sich traditionell dem staatlichen Arkanbereich zurechnen und Geheimhaltung und Geheimniskrämerei als unabdingbare Voraussetzung ihrer Tätigkeit begreifen, lassen sich jedenfalls nach den US-amerikanischen Erfahrungen nicht zur Transparenz zwingen: Die ihnen eigene Geheimhaltungsmentalität kann wohl nicht durchbrochen, sondern allenfalls in einem gesetzlichen Rahmen institutionalisiert werden.

Anmerkungen

1) S. Joachim Scherer, Verwaltung und Öffentlichkeit, Baden-Baden 1978; Manfred Rehbinder, Die Informationspflicht der Behörden im Recht der Vereinigten Staaten, Berlin 1970
2) CILIP 2/1979, Probleme und Erfahrungen mit dem Freedom of Information Act, Vgl. Darstellung von Informationszugangsregelungen und Interview mit John Shattuck, S. 26 ff.
3) Diese Regelung findet im bundesdeutschen Recht keinerlei Entsprechung: Nach h.M. sind Verwaltungsvorschriften weder veröffentlichungspflichtig noch müssen sie Anwälten außerhalb eines konkreten Verwaltungsverfahrens zugänglich gemacht werden, s.z.B. BVerwGE 61, 15 ff.
4) Auch insoweit dem bundesdeutschen Rechtszustand weit überlegen: So ist z.B. nach § 29 VwVfG Akteneinsicht nur zu gewähren, wenn dies zur Rechtsverteidigung erforderlich ist.
5) S. hierzu ausführlich Scherer, a.a.O.
6) Kenneth C. Davis, The Information Act: A Preliminary Analysis, 34 University of Chicago Law Review, S. 761 ff. (1967)
7) Ralph Nader, Freedom from Information: The Act and the Agencies, 5 Harvard Civil Rights and Civil Liberties Review, S. 1 ff. (1970)
8) Nicht zu verwechseln mit dem "öffentlichen Interesse" des bundesdeutschen Rechts, das sich als "staatliches Interesse" begreift und sich in Fragen von Informationsansprüchen vor allem als "Geheimhaltungsinteresse" dokumentiert; s. dazu Friedhelm Hase, Das öffentliche Interesse als Geheimhaltungsinteresse, CILIP 16/1983, S. 50 ff.
9) S. dazu die Beispiele bei Scherer, a.a.O., und das Interview mit John Shattuck, a.a.O.
10) Die skandinavischen Länder, die Niederlande und auch Frankreich verfügen mittlerweile über Informationszugangsgesetze, die sich in unterschiedlichem Maße den FOIA zum Vorbild genommen haben.
11) S. Scherer, a.a.O., Humanistische Union, Freie Akteneinsicht. Materialien und Dokumente, Berlin 1980; Gustav-Radbruch-Forum für Rechtspolitik 1979, abgedr. in Hans-Peter Bull, Verwaltungspolitik, Darmstadt-Neuwied 1979, S. 243 ff.
12) Übers. von Scherer, a.a.O., S. 96 ff.
13) 410 U.S. Reporter, S. 73 ff. (1973)
14) Executive Order No. 12356, 47 Federal Register, S. 14876 (1982); eine ausführl. vgl. Darstellung gibt: Note, Developments Under the Freedom of Information Act 1982, 1983 Duke Law Journal, S. 390 ff.

15) S. dazu beispielhaft: McGhee v. Casey, 718 Federal Reporter 2d Series, S. 1137 ff. (Appellationsgericht des Columbia Distrikts 1983); kritisch dazu: Comment, The Constitutionality of Expanding Pre-publication Review of Government Employees' Speech, 72 California Law Review, S. 962 ff. (1984)
16) 689 Federal Reporter 2d Series, S. 1100 ff. (Appellationsgericht des Columbia Distrikts 1982)
17) 636 Federal Reporter 2d Series, S. 472 ff. (Appellationsgericht des Columbia Distrikts 1980)
18) 656 Federal Reporter 2d Series, S. 724 ff. (Appellationsgericht des Columbia Distrikts 1981); kritisch dazu: Note, Developments Under the Freedom of Information Act 1981, 1982 Duke Law Journal,S. 423 ff.,insbes. S. 429 ff.
19) Grundlegende Entscheidung: Vaughn v. Rosen, 484 Federal Reporter 2d Series, S. 820 ff. (Appellationsgericht des Columbia Distrikts 1973)
20) 573 Federal Supplement, S. 377 ff. (Erstinstanzliches Gericht des Columbia Distrikts 1983)
21) Entwurf des Senators Hatch, Senate No. 1730, 127 Congressional Record, S. 11296 v. 7.10.1981; Entwurf der Reagan-Administration, Senate No. 1751, 127 Congressional Record, S. 11702 v. 20.10.1981

Herausgeber: Deutsche Vereinigung für Datenschutz e.V. (DVD)
In der Sürst 2 - 4
5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 22 24 98

Redaktion und Vertrieb:
Karmeliterstraße 13
5300 Bonn 3

Bezugspreis:
Einzelheft 5,50 DM
Abonnement 33,00 DM (incl. Porto)
Für Mitglieder der DVD ist der Bezug kostenlos.
Bankverbindung:
Sparkasse Bonn (BLZ 380 500 00)
Kto. 19.002.187

DIE BEDEUTUNG DES § 129 a StGB FÜR DAS POLITISCHE STRAFRECHT UND DIE POLIZEILICHE ERMITTLUNG

von **Josef Estermann** und **Reiner Koll** *)

1.
Strafrecht soll, einer Definition von E. Schmidhäuser 1) zufolge, "in erster Linie dem Schutze eines gegebenen Bestandes von Gütern" dienen, seien es solche der privaten Sphäre, der Gesellschaft oder der staatlichen Organisation der Gesellschaft. Mit dem letzten Gesichtspunkt ist das hier interessierende Thema des politischen Strafrechts am Beispiel des § 129 a StGB angesprochen. Doch zuvor noch einige allgemeinere Überlegungen.

Wenn Schmidhäuser als allgemeine Aufgabe von Strafe und nicht-vergeltenden Strafrechtsfolgen die Sicherung eines einigermaßen gedeihlichen Gemeinschaftslebens postuliert 2), so bezieht sich das auf die soziale Kontrollfunktion von Strafrecht. Hervorzuheben ist allerdings, daß Strafrecht niemals allein die Einhaltung und Durchsetzung sozialer Normen garantieren kann. 3) Es ist immer schon auf ihm vorausgesetzte, funktionierende 'Milieus' angewiesen 4) oder, makrotheoretisch formuliert, auf eine Art 'Minimalkonsens', der von weiten Teilen der Gesellschaft wenn schon nicht der innerlichen Überzeugung nach geteilt, so doch wenigstens eingehalten wird.

2.
Politisches Strafrecht ist nun gewiß keine Einrichtung, die erst in und für die Bundesrepublik erfunden wurde - und insofern es klare Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen formuliert, ist es ein Fortschritt gegenüber Repression, die sich in der Illegalität oder in einer Art Halblegalität ereignet. Genau dies aber steht u.E. in Frage, nämlich die Bestimmtheit der Rechtsvorschriften, die mehr und mehr zugunsten unspezifischer Generalklauseln umgedeutet werden. Das heißt, die Tätigkeit der Repressionsorgane, insbesondere der politisch orientierten, löst sich von strafrechtlich fixierten Normen, die ihrerseits dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen müßten - dies gilt nicht für den Verfassungsschutz, der per definitionem in seiner Tätigkeit nicht an das Strafrecht gebunden ist. Auf diesem Unbestimmtheitsniveau ist der § 129a StGB (wie auch der § 129) angesiedelt; eine analoge Entwicklung ist im Polizeirecht zu beobachten. 5) Für die Bürger gibt es dann keinerlei Berechenbarkeit und Voraussehbarkeit mehr hinsichtlich der Kriterien des Tätigwerdens staatlicher Repressionsorgane. Repression wirkt nicht mehr allein auf der Ebene von Handeln, sondern schon auf der von Verhalten 6): Das Subjekt antizipiert die geforderte Anpassungsleistung und internalisiert sie. Dieser Aufgabe einer von der Intention her umfassenden Steuerung individuellen Handelns und Verhaltens ist das alte, im Besonderen Teil noch nicht völlig von Generalklauseln durchseuchte Strafgesetzbuch nicht gewachsen. Es reicht uns allerdings nicht,

eine Tendenz zu kritisieren, die rechtsstaatliche Grundsätze zunehmend aufweicht oder bei der bloßen Feststellung dieser Tendenz zu verweilen. Erst eine genauere Ursachenanalyse, die hier nicht zu leisten ist, kann die diese Prozesse bewirkenden Kräfte freilegen und erst von daher lassen sich rechtspolitische Strategien formulieren. Bloßes Insistieren auf rechtsstaatliche Grundsätze prallt allemal an den Interessen der Politik und der Kompetenzorgane ab. Wir würden deshalb auf das Gröblichste mißverstanden, wenn man unsere Ausführungen lediglich als Kritik von 'Fehlentwicklungen' im Justizbereich interpretierte. Deshalb einige wenige Sätze, die den Kontext umreißen, in dem wir unsere Thesen zum § 129a eingeordnet sehen wollen.

§ 129a Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. **Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220a),**
2. **Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 239a oder 239b oder**
3. **gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311a Abs. 1, der §§ 312, 316c Abs. 1 oder des § 319**

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen des Absatzes 3 von Strafe absehen oder in den Fällen des Absatzes 1 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(5) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(7) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).

3.

Das politische System der Bundesrepublik ist gekennzeichnet durch einen hohen Grad an institutionell verdichteter und organisierter Meinungs- und Entscheidungsfindung. Mit der APO der sechziger Jahre entstand eine 'Protestkultur', die sich - anders als die traditionelle Arbeiterbewegung - neben und gegen das institutionell abgeschottete politische System organisierte und dauerhaft einen neuen Konflikttypus etablierte. Erstaunlich ist weniger diese Tatsache selbst als die Persistenz - was nicht gleichbedeutend ist mit Kontinuität - jener 'Protestkultur'. Unsere These ist, daß es gerade das hoch- und durchorganisierte System politischer Willens- und Entscheidungsbildung ist, das diese Persistenz mitbewirkt. In diesem vorwiegend über Organisationen bzw.

Bürokratien vermittelten "bargaining process" bleibt kein Raum für die Artikulation von Meinungen und Interessen, die in diesem Spektrum nicht repräsentiert sind. Die Träger und Eliten andersartiger Interessengruppen sind somit auf Artikulationsformen außerhalb der etablierten Formen des "policy-making" verwiesen.

Ergänzend tritt ein anderes Argument hinzu: Unabhängig davon, ob das politische System von seinen konstitutionellen Grundlagen her Modifikationen, Reformen im Sinne von mehr Partizipation oder 'echter' Dezentralisierung zuläßt, ist entscheidend, daß im Bewußtsein der politischen Eliten eine derartige Öffnung nicht zugelassen werden kann, ja diese begriffen wird als Usurpation konstitutionell garantierter und historisch angestammter - gewissermaßen 'ersessener' - Rechte. Das besagt, die herrschenden politischen Eliten vollziehen folgenden Schluß: Sie repräsentieren das politische System, das politische System repräsentiert die Normen des Grundgesetzes, also repräsentieren die Eliten das Grundgesetz. Wer sowohl gegen die herrschenden Eliten wie auch gegen das politische System opponiert, sieht sich unversehens als Feind der freiheitlich-demokratischen Grundordnung definiert. Kurz, der Protest wird interpretiert und durch diese Optik strukturiert als gegen das politische System insgesamt gerichtet und nicht gegen seine Erstarrung. 7)

Da der Protest in dieser Perspektive weder politisch begriffen wird noch im Sinne einer Öffnung aufzufangen ist, kann er lediglich repressiv kleingearbeitet werden. Strafrecht, aber auch Polizeirecht, treten auf den Plan und werden mehr und mehr zu einer Art stellvertretender Politik. 8) Diese Entwicklung ist es, die die fortschreitende Erosion rechtsstaatlicher Grundsätze bewirkt, da Politik nicht restlos zu juridifizieren ist beziehungsweise nur im Sinne eines 'Maßnahmestaates' in rechtsstaatlichem Gewande. 9)

4.
Mit der exemplarischen Diskussion der rechtstatsächlichen Bedeutung der Vorschrift des § 129 a StGB wollen wir versuchen, erste Konkretisierungen vorzunehmen. Unsere Hauptthese lautet, daß es sich beim § 129 a StGB um einen 'Ermittlungsparagraphen' handelt. Darunter ist zu verstehen, daß im Vordergrund dieser Vorschrift nicht so sehr das Interesse an der Verurteilung steht, sondern vielmehr der Versuch, das 'Protestmilieu' auszuforschen, durch Ermittlungstätigkeit einzudämmen und gleichsam nebenher eine Strafdrohung zu errichten. Dafür spricht schon der Umstand, daß die in Abs. 1 aufgeführten Tatbestände mehrheitlich mit höheren Strafdrohungen bewehrt sind. Dies wird ferner gewährleistet durch den "Auffangcharakter" der Norm: Wenn schon keine Beteiligung an Straftaten, wie sie in Ziffer 1 des § 129 a StGB genannt sind, nachgewiesen werden kann, so kann jedenfalls wegen Mitgliedschaft, Werbung oder Unterstützung abgeurteilt werden. Auf diese Weise bekommt die Norm schon einen hohen Abschreckungswert 10) aufgrund eines Drohpotentials, das unterhalb strafbarer Handlungen wirksam wird. Gleichzeitig wird mit Blick auf das Protestmilieu zweierlei möglich: erstens die Sammlung von Informationen über Personen, Strukturen und

Rebmann ermittelt wegen § 129a

Aktion gegen Rüstungsgeschäfte

TAZ 12.7.84

Berlin (taz). Weil die gewerkschaftseigene Bank für Gemeinwirtschaft mit Krediten den Bau von Kriegsschiffen für die Türkei vorfinanzierte, wurden ihr am Dienstagmorgen einige Eimer Farbe in die Frankfurter Schalterhalle gekippt. Sechs Leute [illegible] Öffnung

RAF gefordert. Auf diesen Passus stützt sich offenbar das Verfahren der Bundesanwaltschaft.

Laut Auskunft der Frankfurter Polizei ist die Frau am Dienstagnachmittag, nach Feststellung ihrer Personalien, wieder freigelassen worden.

Dr. Dettweiler, Pressereferent der „geschä[illegible] für Gemeinwirtschaft, legte [illegible] größeren publizisti[illegible]k", sagte er der taz. [illegible]sen.

Hausdurchsuchung in Göttingen

Ermittlungen nach § 129a

TAZ 12.11.84

Göttingen (taz) — Wie die taz bereits am Donnerstag berichtete, sind neun Wohnungen in Göttingen und Umgebung am 7.11. von einem Großaufgebot Polizei mehrere Stunden lang durchsucht worden. In den nahezu gleichlautenden Durchsuchungsbeschlüssen des Oberlandesgerichtes Celle wird die Razzia mit dem Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung begründet. Gesucht [illegible] elf Männer und Frauen wurden [illegible] nach § 129 a [illegible]

obwohl auch der leitende Oberstaatsanwalt Nolte vom OLG Celle auf Befragen zugab, daß die Ermittlungsbehörden wenig konkrete Anhaltspunkte haben, überrascht der Durchsuchungsbeschluß mit einem abenteuerlichen Konstrukt: Danach haben die „RAF-Mädchen" — das sind die weiblichen Beschuldigten der [illegible] Ermittlun[illegible]

wand, die Schreiber des drei Jahr[illegible] Briefes nunmehr ausfindig machen zu len, beschlagnahmten die LKA- und BK[illegible]-Beamten bei der Hausdurchsuchung kartonweise Papiere, darunter auch persönli[illegible]che Aufzeichnungen, Notizen, Briefwech[illegible]sel, Telefonnummern usw. Die rechtlic[illegible] Grundlage dafür liefert der § 129 a. Die[illegible] Paragraph, 1976 im Rahmen der „An[illegible]"-Gesetzgebung geschaffen, u[illegible]ohl die Gründung wie auch [illegible]tatbestände die [illegible]

Paßt ins rechte Konzept

Prozeß wegen „Bildung einer kriminellen Vereinigung" als willkommene Diffamierung der Hamburger Besetzerszene

TAZ 9.10.85

Auf der nächtlichen Jagd nach „potentiellen Autoaufbrechern" in einer Münsteraner Trabantenstadt machten zivile Beamte in einem R4 mit Hamburger Kennzeichen am 12. Oktober 1984 einen unerwarteten Fund. Neben mehreren — wie sich später herausstellte — gestohlenen Kraftfahrzeugkennzeichen, die aus einer Tasche herausragten, rutschte beim Öffnen der unverschlossenen Heckklappe laut Polizeischilderung eine umgearbeitete geladene Schrotflinte unter einem Kleidungsstück auf der Hutablage hervor. Unter anderem, weil es nicht die einzige Waffe war, die sie entdeckten, riefen die Zivilen Uniformierte hinzu und gingen in Deckung. Sie warteten, bis die von ihnen als R4-Insassen ausgemachten drei Männer und eine Frau wieder die kurz zuvor aufgesuchte [illegible]ine „Neuer Krug" verließen Auto zurückgingen. Ei[illegible]o die Beamten später [illegible]ollten sie sie mit [illegible]nahmungseffek[illegible]n ins ober[illegible] Das ge[illegible]

dächtigen hatten bei ihrer Festnahme alle schon wieder Platz genommen. Den Polizeibeamten war dabei jedoch ein — aus Polizeisicht — ausgesprochen erfreulicher Coup geglückt: Unter den vier vermeintlichen Autoknackis befand sich nämlich Karl W., dessen Beteiligung an der Anti-AKW-Demonstration in Grohnde 1977 mit 13 Monaten Haft quittiert worden war. Um dieser Haftstrafe zu entgehen, war er jahrelang untergetaucht.

Nicht zuletzt wird dieser Umstand anfangs Grund dafür gewesen sein, daß die Bundesanwaltschaft traditionsgemäß wegen „Bildung einer terroristischen Vereinigung" nach § 129a ermittelte. Die mit Karl W. zusammen festgenommenen Manfred O. und Frank L. wurden erst wieder aus der U-Haft entlassen, als selbst die Bundesanwaltschaft keine Anhaltspunkte fand, um weiter nach § 129a zu ermitteln. Cora K. mußte dagegen weiter in U-Haft bleiben.

Sie war im Knast „auffällig" ge[illegible]worden, als sie sich u.a. gegen die brutale Abschiebepraxis (weiblicher) ausländischer Gefangener wandte.

Die Akten wurden wieder an die Hamburger Staatsanwaltschaft abgegeben. Diese erhob Anklage wegen „Bildung einer kriminellen Vereinigung" nach § 129. Vergangenen Mittwoch begann der Prozeß vorm Hamburger Amtsgericht.

Trotz der Pressekampagnen im Vorfeld begann der Prozeß relativ undramatisch. Die Angeklagten beschränkten sich auf Angaben zur Person und verzichteten auf politische Erklärungen. Dieser Prozeß ist dennoch für die Vertreter einer endgültigen Lösung des „Hausbesetzer"-Problems offenbar ein gefundenes Fressen. Die vier Angeklagten, unter ihnen „das stoppelhaarige Chaos-Mädchen Corinna K. (27)" würden, so wußte 'Bild' am Donnerstag die Leser aufzuklären, „alle der Hafenstraßenszene zugerechnet".

Die Bewohner der [illegible] Häuser in der Haf[illegible]

schon traditionsgemäß die all[illegible]nige Verantwortung für alles tr[illegible]gen, was mit „Krawall" in den Me[illegible]dien abgetan wird. Selbstver[illegible]ständlich waren sie auch, laut Bil[illegible] und Umfeld, die Hauptveran[illegible]wortlichen für die Hamburger D[illegible]monstrationen und Anschläg[illegible] zum Tode Günter Sares. Und d[illegible] neueste medienmäßig breit g[illegible]streute CDU-Behauptung: In d[illegible] Hafenstraße bilden RAF-Frauen den terroristischen Nachwuchs[illegible] aus. Das mildert auch nicht die „Information" der lokalen NDR-Hamburg-Welle, die großzügig alle vier Angeklagten zu „Grohnde-Verurteilten" machte und meinte, sie seien „noch nicht" der RAF zuzurechnen. Wen interessiert es bei dieser üppigen Beweiskette dann noch, daß die Angeklagten überhaupt nicht in der Hafenstraße wohnten und das „§" d[illegible] Paragraphen 129 gerichtsoffi[illegible] gar keine Rolle mehr spiel[illegible]

Organisationen aus diesem Bereich, zweitens wird eine Verhaltenskontrolle realisiert, insofern solche Verhaltensweisen unterdrückt und vermieden werden, die die Betreffenden zum Gegenstand politisch-polizeilicher Ermittlungen machen könnten.

Die Hauptthese läßt sich weiter erhärten durch einen Blick auf Bestimmungen in der StPO sowie im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), die an den § 129 a StGB anknüpfen. Um nur einige wichtige zu nennen: die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (§ 100 a StPO), im Rahmen der sogenannten Razziengesetze die Identitätsfeststellung (§ 163 b Abs. 2), die Straßenkontrolle (§ 111 Abs. 1), die Wohnungsdurchsuchung (§ 103), ferner der Komplex der Einschränkung der Verteidigerrechte (§§ 138 a - c, 148) sowie, für diesen Zusammenhang eher peripher wichtig, die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls (absoluter Haftgrund - § 112 Abs. 3) und die im Einführungsgesetz zum GVG (EGGVG §§ 31 ff.) geregelte Kontaktsperre.

Diese These läßt sich weiter erhärten durch das Verhältnis der Anzahl von Ermittlungen und der Anklagen/Verurteilungen nach § 129 a StGB sowie durch weitere Kennziffern der Strafverfolgung, ergänzt durch den Vergleich mit anderen Deliktgruppen (Tabellen 1 und 2).

Hinsichtlich der Datenbasis ist vorauszuschicken, daß die polizeiliche Ermittlungsstatistik weder absolut zuverlässig noch uneingeschränkt mit der gerichtlichen Urteilsstatistik vergleichbar ist. 11) Zwei Hauptergebnisse lassen sich trotz aller Mängel der amtlichen Statistik herauslesen: Das Verhältnis: abgeurteilte bzw. verurteilte Personen zu bekanntgewordenen Fällen ist bei Verfahren gemäß § 129 a StGB am niedrigsten von sämtlichen Deliktgruppen, wobei gerade bei Staatsschutzdelikten im allgemeinen der polizeiliche Ermittlungserfolg und die Ausbeute an ermittelten Tatverdächtigen pro Fall hoch ist. Also machen die Ermittlungsverfahren nach § 129 a StGB überproportional häufig vor den Toren des Gerichtes halt: Ist hingegen Anklage erhoben, wird auch meistens verurteilt: Die gerichtliche Verurteiltenziffer (Verurteilte zu Abgeurteilten) beim § 129 a StGB ist im Verhältnis zu anderen Delikten sehr hoch, während sie z.B. beim Landfriedensbruch sehr niedrig ist. Es zeigt sich hingegen, daß nicht nur der § 129 a StGB, sondern auch die anderen Straftatbestände des politischen Strafrechts respektive Straftaten "gegen den Staat" geringe Verurteilungsquoten bei hohen Eingangsfallzahlen (Verurteilte zu Ermittlungsverfahren) haben. Die hier vertretenen Thesen werden auch durch erste Ergebnisse einer Umfrage bei Rechtsanwälten bestätigt.

Die These, daß sich Staatsschutzdelikte (z.B. §§ 125, 125 a, 129, 129 a StGB) einer zunehmenden Beliebtheit erfreuen, kann durch lange Zeitreihen der Polizei- und Justizstatistik hinreichend belegt werden.
Seit 1974/75 steigen die Verurteilungen gemäß §§ 129 und 129 a StGB mit kleinen Schwankungen stetig (z.B. 1982: + 180 %, 1983: + 36 %), die Verurteilungen wegen Landfriedensbruch schwächer und mit Unterbrechungen (z.B. 1982: + 28 %, 1983: + 18 %), um 1982 bezüglich der Aburteilungen und 1983 bezüglich der Verurteilungen eine Spitze zu erreichen. Diese Entwicklung ist eine Folge der "Aufholschlacht" gegenüber

Tabelle 1:[12)]

Strafbestimmungen	bekannte Fälle	aufgekl. Fälle	ermitt. Pers.	abgeurt. Pers.	verurt. Pers.	Aufkl. quote %	Ermittl. quote %	Pol. V Ziffer
	1	2	3	4	5	6	7	8
§ 129 a (1982)	219	-	-	21	19	-	-	-
§ 129 a (1983)	238	-	-	26	2o	-	-	-
gegen die Staatsgewalt §§ 111 - 145 d (1983)	75.656	67.423	74.768	17.632	12.574	o,891	o,988	o,168
Landfriedensbruch §§ 125, 125 a (1983)	739	59o	1.57o	335	2o2	o,798	2,124	o,129
Diebstahl (1983) §§ 242, 247, 248 a - c	1.o47.437	533.218	452.938	186.269	145.892	o,5o9	o,432	o,322
Raub (1983) §§ 249 - 252, 255, 316 a	29.561	14.711	2o.648	7.973	6.823	o,498	o,699	o,33
Sex.Mißbrauch von Kindern § 176 ('83)	1o.931	6.839	5.123	2.1o9	1.578	o,625	o,468	o,3o8
Vergewaltigung § 177 (1983)	6.763	4.673	4.9o7	1.683	1.333	o,691	o,726	o,272

6: "polizeiliche Aufklärungsquote": Anteil der aufgeklärten von den bekannten Fällen
7: "polizeiliche Ermittlungsquote": als Tatverdächtige ermittelte Personen pro Fall
8: "polizeiliche Verurteiltenziffer": Anteil der verurteilten von den ermittelten Personen
9: Verurteilte Personen pro bekanntgewordenen Fall
1o: "gerichtliche Verurteiltenziffer": Ante der verurteilten von den abgeurteilten Personen

Tabelle 2:

a) Sonderstatistik Staatsschutzdelikte; §§ 84, 85, 129, 129 a:
(ab 1983 nur noch Ermittlungsfälle nach § 129 a)

Jahr	Zahl der Ermittlungsverfahren
1977	85
1978	135
1979	2o5
198o	257
1981	626
1982	232
1982 (129a)	219
1983 (129a)	238

b) Summen (Fälle und Personen) aus längeren Zeiträumen:

	§§ 84, 85, 129, 129a, 1977 - 1982	§§ 125, 125a 1977 - 1983
Fallzahl (bekanntgew.Fälle)	1.54o	4.29o
aufgeklärte Fälle	-	2.771
ermittelte Tatverdächtige	-	8.526
abgeurt. Personen	122 (nur 129,129a)	1.579
verurt. Personen	91 (nur 129,129a)	818

c) Quotienten polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Tätigkeit aus längeren Zeiträumen:

	§§ 84, 85, 129, 129a, 1977 - 1982	§§ 125, 125a 1977 - 1983
Polizeiliche Aufklärungsquote	-	o,646
Ermittelte Personen pro aufgeklärtem Fall	-	3,o77
Anklageziffer (abgeurt. pro ermitt. Person)	-	o,185
Polizeiliche Verurteiltenziffer (verurt.pro ermitt. Person)	-	o,o96
Abgeurteilte Personen pro bek. Fall	o,o76	o,368
Verurteilte Personen pro bek. Fall	o,o59	o,191
Gerichtliche Verurteiltenziffer (verurt. pro abgeurt. Pers.)	o,746	o,518

den Ereignissen von 1980/81, als die Auseinandersetzungen zwischen Staatsgewalt und Jugendlichen ihren Höhepunkt hatten (Hausbesetzerbewegung).

Die polizeiliche Ermittlungsstatistik bewegt sich ähnlich, erreicht jedoch entsprechend der Ungleichzeitigkeit von Ermittlung und Verurteilung 1981 eine Spitze. Die Zahlen der polizeilichen Sonderstatistik Staatsschutzdelikte für das Jahr 1982 zeigen, daß bei den Ermittlungen der Staatsschutzpolizeien der § 129 a StGB einen absoluten Vorrang vor den anderen in der Sonderstatistik unter dieser Kategorie aufgeführten §§ 84, 85 und 129 StGB hat.

Bezüglich der verfahrensrechtlichen Bedeutung des § 129 a StGB ist hervorzuheben, daß sämtliche Verfahren nach diesem Paragraphen in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen (§ 142 a Abs. 1 Zi.1, § 120 Abs. 1 Zi. 6 sowie Abs. II GVG). Zugleich ist damit die erstinstanzliche Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts begründet. 13) Dafür gibt es zwei komplementäre Begründungszusammenhänge.

Durch die Konzentration der Rechtsprechung in politischen Strafsachen auf nur wenige Gerichte soll sichergestellt werden, "daß in den in dem Zuständigkeitskatalog (des § 120 GVG, d.Verf.) bezeichneten Verfahren, in denen meist schwierige tatsächliche Fragen zu entscheiden sind und in denen häufig besondere Rechtsprobleme auftreten, auch Richter mit besonderer Sachkunde und breiter Erfahrung auf diesem Gebiet zur Verfügung stehen". 14)

Diese eher rechtstechnische Sicht findet bei v. Brünneck eine andere Deutung:

"Die Konzentration der Politischen Justiz auf wenige Spruchkörper erlaubte es, die politische Justiz vorwiegend solchen Richtern zu übertragen, die das eingespielte System der Strafverfolgung bejahten. Zur Begründung der besonderen Zuständigkeitsregelungen für politische Delikte hatte schon der damalige Vertreter des Bundesjustizministeriums im Rechtsausschuß des Bundestages, Rotberg, am 29. Juni 1951 erklärt: 'Um zu erreichen, daß die Rechtsprechung der Strafkammern in diesem Sonderbereich besonders zuverlässig wurde, habe es der Bundesjustizminister für zweckmäßig gehalten, vorzuschlagen, die Zuständigkeit nicht jeder Strafkammer zuzuweisen, sondern nur Strafkammern, die für einen größeren Bereich mit dieser Aufgabe betraut würden... Durch diese Konzentration sollten bei einer besonders sachkundigen Stelle Erfahrungen gesammelt werden, um dadurch die Rechtsprechung zu vereinheitlichen und bessere Maßstäbe zu gewinnen. ...
Schließlich sei es möglich, besonders hochwertige Richter für diese Aufgabe zu finden, die nicht jedem liege.'" 15)
Es kommt hinzu, daß durch die Allzuständigkeit der Bundesanwaltschaft 16) eine Behörde zentral die auflaufenden Informationen sammeln und einer systematischen Auswertung zugänglich machen kann. Kompetenzwirrwarr beziehungsweise zeitraubende Instanzenwege können zudem vermieden oder doch minimiert werden. Auch dürfte es der Bundesanwaltschaft leichter fallen, eine kohärente Strategie zu formulieren und durchzusetzen. 17) 18)

6.
Wir fassen zusammen: In unserer Darstellung laufen zwei Argumentationsstränge parallel. Wir nehmen den § 129 a StGB beispielhaft zum Anlaß, in knapper Form Konstruktions- und Konstitutionslogik einer neueren Entwicklung im Strafrecht darzustellen. Konstruktionslogik meint die rechtstechnische Struktur der Norm, während die Konstitutionslogik für die Ziele und Zwecke steht, die die Norm erfüllen soll. Beide stehen entsprechend unseren Ausführungen in wechselseitigem Erläuterungszusammenhang.

Zum Bereich der Konstitutionslogik gehört die neue Konfliktstruktur, der neue Konflikttypus, der sich etwa seit den siebziger Jahren durchgesetzt hat. Dieser neue Konflikttypus ist Ergebnis der inzwischen nahezu hermetischen "Abriegelung des Politischen" (Marcuse) mit Hilfe des Verfassungsrechts. 19) Die diversen Bewegungen mit ihren Interessen machen die Erfahrung, daß sie zwar gehört werden, die Anhörung aber folgenlos bleibt. Da ihre Positionen auf der "politischen Ebene" verhallen, bleibt ihnen nur noch der Weg, die Durchführung der ungeliebten Projekte zu verhindern. Ist aber erst die Entscheidung dafür gefallen, so kommt es in der Regel auf der Ebene des Straf- und Polizeirechts zu Konflikten. Das heißt, eigentlich politische Konflikte werden auf einer Ebene ausgetragen, wo ihre Substanz nicht mehr politisierbar ist (insofern, aber auch nur insofern sind die Klagen der Polizeigewerkschaft berechtigt, wonach die Polizei von der Politik im Stich gelassen wurde, ja mehr noch: die Polizei für die Politik die Kartoffeln aus dem Feuer holen muß).

Angesichts der breiten Basis der Protestbewegungen zeigt es sich, daß das Krisengerede eben doch nicht nur Projektion linker "Spinner" ist, sondern Ausdruck realer Prozesse. 20) Da der Ausweg politisch-struktureller Reformen verschlossen ist, liegt es geradezu auf der Hand, daß es eines neuen Typus des Straf- und Polizeirechts bedarf, um dieser Entwicklung Herr zu werden. Solche Maßnahmen sind allerdings tendenziell konträr zu rechtsstaatlichen Postulaten.

Anmerkungen

1) E. Schmidhäuser, Einführung in das Strafrecht, Reinbek 1972, S. 43
2) ders., a.a.O., S. 50
3) J. Brink/R. Keller, Politische Freiheit und strafrechtlicher Gewaltbegriff, in: Kritische Justiz (KJ), Nr. 2/1983, S. 115 - 118, 124 - 126; R. Keller, Strafrechtlicher Gewaltbegriff und Staatsgewalt, Dissertation, Berlin 1982, S. 49 ff., 163 ff., 186
4) E. Katz/P.E. Lazarsfeld, Persönlicher Einfluß und Meinungsbildung, Wien 1962, S. 58 - 78; J. Estermann, Kriminelle Karrieren, Dissertation, Freiburg i.Ue. 1985, S. 156 - 181; vgl. auch den Ansatz bei J. Hirsch, Der Sicherheitsstaat, Frankfurt 1980
5) Vgl. Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder, in: Bürgerrechte und Polizei (CILIP), Heft 20 (1/1985), S. 74: § 7 a, Gefahrenvorsorge
6) Unserem Verständnis zufolge wäre Handeln beispielsweise ein Einbruch, Verhalten beispielsweise der Entschluß, nicht zu einer Demonstration zu gehen, weil man trotz der Legalität dieser Demonstration befürchtet, in einen Polizeifilm zu geraten; oder sich trotz dieser Befürchtung zur Demonstration aufmacht.
7) Hierher gehören auch die Rituale, um mehr handelt es sich unterdessen kaum noch, die die Zustände in der Weimarer Republik beschwören und nicht wahrnehmen wollen oder können, daß sich der Protest in seiner überwiegenden Mehrheit heute nicht gegen die, sondern auf dem Boden der Demokratie bewegt. Entsprechende Urteile finden sich z.B. auch von Seiten politischer Eliten im Abschlußbericht der Jugend-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages (vgl. Wissmann/Hauck (Hg.), Jugendprotest im demokratischen Staat, Stuttgart 1983, S. 28, 36, insbes. S. 38 f.).
8) Vgl. hierzu exemplarisch den Artikel "Wir brauchen eine wehrhafte Demokratie", in: Der Spiegel Nr. 30 vom 22.7.1985, S. 17 ff.; R. Keller, a.a.O., S. 192 ff.
9) R. Keller, a.a.O., S. 178 f.; "Der Rechtsstaat wird auf die konkrete Situation abgestellt", Bundesjustizminister Vogel, FR 9.5.1975, S. 1, zitiert nach S. Cobler, Strafprozeß und Staatsraison, in: Jury III. Russell-Tribunal u.a. (Hg.), Bd. 4, Berlin 1979, S. 48 (Anm. 56)
10) Vgl. P. Waldmann, Strategien politischer Gewalt, Stuttgart u.a. 1977, S. 87 ff.; O. Kirchheimer, Politische Justiz, Neuwied/Berlin 1965, S. 27 ff.

11) Insbesondere beruht sie bis 1983 (geändert 1984) auf Doppelzählungen in der Kategorie "Ermittelte Tatverdächtige" und kategorisiert nach Deliktgruppen, während die Justizstatistik nur das jeweils mit der härtesten Strafe bedrohte Delikt aufnimmt. Zudem ist der Zeitraum zu berücksichtigen, der zwischen Beginn der Ermittlungen und der Aburteilung verstreicht. Bei Verfahren gemäß § 129 a StGB ist eine Dauer von über fünf Jahren keine Seltenheit.

12) Quelle der Zahlenangaben sind für die Polizei- bzw. Ermittlungsstatistik und die Sonderstatistik Staatsschutzdelikte: Polizeiliche Kriminalstatistik, hg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Jahrgänge 1971 - 1983 (Kategorien bekannte und aufgeklärte Fälle, ermittelte Tatverdächtige); für die Justizstatistik: Rechtspflege (ab 1975 Fachserie 10, Reihe 3), hg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Jahrgänge 1971 bis 1983 (Kategorien abgeurteilte und verurteilte Personen, wobei verurteilte Personen + Einstellungen + Freisprüche = abgeurteilte Personen)
Das Zeichen "-" bedeutet, daß zu der entsprechenden Kategorie keine Angaben erhältlich sind.
Abgeurteilte Personen: Anzahl der Personen, die in einem Gerichtsverfahren nach den aufgeführten §§ als schwerwiegendstem Tatbestand abgeurteilt wurden (Einfachzählungen, freigesprochene plus verurteilte Personen sowie Personen, gegen die das Verfahren eingestellt wurde).

Verurteilte Personen: Anzahl derjenigen der abgeurteilten Personen, die nach den aufgeführten §§ verurteilt, d.h. hier mit Geld- oder Freiheitsstrafen bedacht wurden.

13) Bei Verfahren nach § 129 StGB ist gemäß § 74 a GVG eine Sonderstrafkammer bei einem (dort näher bestimmten) Landgericht zuständig. Jedoch kann die Bundesanwaltschaft auch hier gemäß §§ 74 a II, 142 a IV GVG zugreifen.

14) Schäfer in Löwe-Rosenberg, Kommentar zum GVG, Berlin-New York 1979[23] (5. Band), § 120, Randnr. 3

15) A.v.Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 - 1968, Frankfurt/M. 1978, S. 225; dort auch der Nachweis des Zitats Rotberg.

16) Die Landesstaatsanwaltschaft ist verpflichtet, bei Ermittlungen nach dieser Norm die Bundesanwaltschaft zu informieren. Diese kann das Verfahren an sich ziehen oder bei der LStA belassen. Die Bundesanwaltschaft kann das Verfahren jedoch jederzeit wieder an sich ziehen (vgl. § 142 a GVG).

17) Vgl. summarisch S. Cobler, a.a.O., Anm. 9

18) Die Verfasser planen eine Veröffentlichung, in der diese Gesamtthematik erweitert und vertieft werden soll.

19) J. Seifert, Haus oder Forum. Wertsystem oder offene Verfassungsordnung, in: J. Habermas (Hg.), Stichworte zur "Geistigen Situation der Zeit", 1980[3], S. 312 ff.

20) J. Habermas, Einleitung zu: Stichworte zur "Geistigen Situation der Zeit", 1980[3], S. 7 ff. (S. 18).

*) Josef Estermann arbeitet am Institut für Soziologie, Reiner Koll am Zentralinstitut 6 der FU Berlin.

VOM FEUERWEHRSCHLAUCH ZUR HOCHDRUCKKANONE - DIE NEUEN WASSERWERFER DER POLIZEI

Da wackelte die Heide: 16 Wasserwerfer rumpelten im Herbst 1984 über das Übungsgelände der 32. Panzergrenadierbrigade bei Bremen. Die Mannschaften hatten sich zum 3. Norddeutschen Wasserwerfervergleichskampf versammelt. Auf dem Programm standen fahrtechnische Geschicklichkeitsprüfungen und Einsatzsimulationen, u.a. "Slalom mit Treffen von Figuren; pro gekippte Slalomstange und nicht getroffene Figur = Strafzeit" und "Tonne mit Strahl über eine Ziellinie treiben". 1)

Die ausgefeilte Wasserwerfertechnik stellt die Polizei auch im Einsatz unter Beweis: Seit der Brokdorf-Demonstration im Februar 1981 fegen die Hochdruckkanonen der Bauserien "WaWe 6000" und "WaWe 9000" Menschenansammlungen von der Straße. Die Fahrgestelle produziert Mercedes-Benz, die Aufbauten stammen von dem Karlsruher Feuerwehr-Ausrüstungsbetrieb Metz. 2)

Feuerwehrschläuche als Wasserwerfer waren bereits bei der Premiere moderner Polizeimethoden im Spiel: Am 1. März 1927 rückten Polizei und Feuerwehr erstmalig mit Tränengas und Schläuchen gegen Streikposten in der nordamerikanischen Textilregion Passaic vor. Doch trotz des obendrein beißenden Frostes wichen die Streikenden nicht. Bereits am nächsten Morgen hatte die von Willi Münzenberg ins Leben gerufene Internationale Arbeiterhilfe für Schutzkleidung und ärztliche Hilfe gesorgt. Nach sechsmonatiger Dauer endete der Ausstand erfolgreich. 3)

Spätere Modelle zeigten ebenfalls wenig abschreckende Wirkung: Noch gern erinnern sich Rock-Veteranen an die "Duschen" nach Bill-Haley-Konzerten, die Mitte der fünfziger Jahre in mehreren westdeutschen Städten zu nächtlichen "Tänzen" mit der Polizei führten. Auch die 68er Studentenbewegung ließ sich durch Wasserwerfer wenig beeindrucken.

Den letzten Anlaß für eine technische Fortentwicklung gaben Anti-Brokdorf-Demonstranten im Herbst 1976: Ohne Wasser, manövrierunfähig und umringt von einer tausendköpfigen Menge blieb ein "WaWe 4000" im Graben stecken; nur ein Kampfgaseinsatz von Hubschraubern bewahrte die Blechkiste vor ernsthafter Beschädigung. 5)
Fünf Jahre später stand das neuentwickelte Spitzenmodell "WaWe 9" einsatzbereit. Das allradgetriebene Ungetüm - Anschaffungspreis: eine dreiviertel Million Mark - erzielt mit einem Zehn-Zylinder-Dieselmotor und 320 Pferdestärken eine Fahrgeschwindigkeit von 100 Stundenkilometern; die von einem zweiten Motor getriebenen Wasserpumpen können mit einer maximalen Druckleistung von 16 bar 2200 Liter Wasser pro Minute bis zu 65 Meter weit verschießen. Zwei hydraulisch gesteuerte Wasserkanonen auf dem Fahrzeugdach sind rundum einzurichten, die toten Winkel am Bug und Heck werden durch je ein zusätzliches Rohr in Kniehöhe abgedeckt. Den 9000 Litern Tankinhalt des "WaWe 9" (Gesamtgewicht: 26 Tonnen) können CN oder CS beigemischt und als

gezielter Stoß oder Regen (Polizeijargon: "Mit Geschmack") unters Demonstrantenvolk gebracht werden. Selbst Experten der mit Unterdrückungstechnologien überaus vertrauten nordirischen Polizei mußten vor zwei Jahren bei einer Vorführung im hessischen Eschwege einräumen, daß die deutsche Entwicklung weltweit keinen Vergleich zu scheuen braucht.
Im Arsenal der polizeilichen Distanzwaffen rangieren Hochdruck-Wasserwerfer unterhalb von abschießbaren Gasbehältern (max. Weite: 120 Meter) 6) und sollen - so jedenfalls die offiziellen Einsatzbeschreibungen der Polizei - "Störer jenseits der Steinwurfgrenze" halten, ohne daß Schußwaffen eingesetzt werden müssen.

Tatsächlich dienen "WaWe 9" und der lediglich um 3000 Liter leichtere "WaWe 6" dazu, Einzelpersonen gezielt umzuwerfen und Menschenansammlungen abzuräumen. Insbesondere Sitzblockaden lassen sich reihenweise vom Pflaster wirbeln, was gegenüber einem herkömmlichen Schlagstockeinsatz zwei Vorteile hat: Niedergeknüppelte Demonstranten behindern das rasche Vorrücken der Einsatzzüge, während ein "WaWe" für freie Straßen sorgt; zudem klingt der Begriff "Wasserwerfer" weit weniger aggressiv als "Schlagstock" - ein psychologischer Aspekt, der vor der Öffentlichkeit die knochenbrecherische Wirkung der Wasserkanonen leicht verdeckt.

Bereits 5 bar Wasserdruck reichen aus, auf kurze Entfernung "einem Demonstranten den Helm vom Kopf zu reißen" 7) und noch in 35 Meter Entfernung Protestierer naß zu machen 8) - die Maximaldistanz des alten WaWe 4000. Strömungsmechaniker der Universität Hannover errechneten, daß die maximale Druckstärke von 16 bar "aus 3 Metern Entfernung eine Kraft von 25 kg auf eine Fläche von 10 Quadratzentimeter" erzielt - vergleichbar einer Geschoßwaffe mit Breitflächenwirkung. 9)

Zahlreiche Verletzungen mußten infolgedessen seit dem Gorlebener "Tanz auf dem Vulkan" im Oktober 1982 ärztlich behandelt werden. Dort war erstmals aus 5 - 10 Meter Entfernung voll auf Blockadegruppen gehalten worden. Die Sammlung der schweren medizinischen Folgen weist auf:
- Rippenbrüche mit Beteiligung von Herz und Lungen,
- Augenverletzungen mit teilweisem Verlust der Sehkraft,
- Blutergüsse am ganzen Körper,
- Nierenprellungen und
- Gehirnerschütterungen.

Schon "ausgedehnte Blutergüsse", attestierte ein behandelnder Arzt, könnten durchaus "zu Embolien und Thrombosen" führen und bedeuten damit "Lebensgefahr". Und der an der Startbahn-West häufig tätige Rettungsmediziner Gerhard Schneider wundert sich seit längerem, daß "nicht längst durch die Wucht der Wasserstrahlen Menschen zu Tode gekommen sind". 10)

Auch die Polizei ist sich der Wirkung von Wasserwerfern voll bewußt: "Auf kurze Distanz gefährlich", merkte ein Polizeimagazin bereits vor Indienststellung der Ungetüme an und stellte die einsatztaktische Anfor-

Taktische Bezeichnung	Bereitschaftspolizei · heute · 4/80		
Wawe 4	Wawe 6	Wawe 9
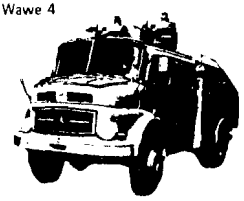		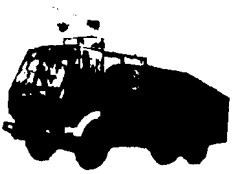
Fahrzeugtechnik – Daimler Benz –		
Fahrgestell LAF 1113/42	Fahrgestell 1719 AK/38	Fahrgestell 2632 AK/32
Motor 6 Zyl. Diesel 123 kw/168 PS	Motor 6 Zyl. Diesel 141 kw/192 PS	Motor 10 Zyl. Diesel 235 kw/320 PS
Antrieb Allrad-Differentialsperre	Antrieb Allrad-Differentialsperre	Antrieb Allrad-Differentialsperre
Gesamtgewicht 12.000 kg	Gesamtgewicht 19.100 kg	Gesamtgewicht 22.000 (26.000) kg
Wendekreis 18,60 m	Wendekreis 16,00 m	Wendekreis 19,00 m
Werfertechnik – Metz –		
Tankinhalt 4.000 Liter	Tankinhalt 6.000 Liter	Tankinhalt 9.000 Liter
Pumpe **abhängig** vom Fahrzeugmotor – 1.600 Liter/min. bei 8 bar	Pumpe **unabhänig** vom Fahrzeugmotor – 2.200 Liter/min. bei 15 bar	Pumpe **unabhängig** vom Fahrzeugmotor – 2.200 Liter/min. bei 15 bar
Wurfweite ca. 40 m	Wurfweite ca. 65 m	Wurfweite ca. 65 m
Zahl der Rohre 2	Zahl der Rohre 2	Zahl der Rohre 2
Bedienung der Rohre manuell	Bedienung der Rohre manuell	Bedienung der Rohre motorgetrieben

derung, der Strahl müsse "ggf. schmerzhaft sein, umwerfen oder verletzen können". "Eine kalte Dusche reicht nicht," brachte es der ehemalige Chef der Hamburger Wasserwerferzüge auf den Punkt. 11)

Doch die Hochdruckkanonen werden in den zuständigen Polizeigesetzen nicht als "Waffen" geführt, sondern als "Hilfsmittel der körperlichen Gewalt". 12) "Hier ist das Gesetz längst von der technischen Entwicklung überholt," urteilt der Bremer Rechtsanwalt Bernhard Docke, der einige Demonstrationsverletzte vertritt. 13)
Die praktischen Regelungen für den Einsatz blieben ebenfalls hinter der Zeit zurück: Seit 1975 schreibt die Polizeidienstvorschrift (PDV 122) für Wasserwerfereinsätze lediglich vage vor, die "Verhältnismäßigkeit der Mittel" zu wahren. Keine Erwähnung finden die seitdem neu entwickelten Modelle, und eine Regelung, auf welche Entfernung die Kanonen mit welchem Druck gefahren werden dürfen, ist ebenfalls nicht enthalten. Die Hamburger Bereitschaftspolizei hat deshalb dienstintern Vorschriften erlassen, nach denen ein Einsatz unterhalb 10 Meter Entfernung generell nur in Notwehrsituationen zulässig ist und bis 20 Meter Entfernung nicht direkt ins Gesicht gespritzt werden darf. 14)

Eine Kontrolle ist ohnedies nicht möglich: Die jeweils gewählte Druckstärke wird nicht aufgezeichnet. Nachträglich läßt sich deshalb nicht mehr feststellen, mit welcher Wucht Günter Sare in Frankfurt zu Boden geschleudert wurde, ehe er unter die Räder geriet.

Eines jedoch läßt sich mit Sicherheit behaupten: Die von Fachzeitschriften hochgelobte "bedienungsfreundliche Gestaltung der Arbeitsplätze" mit ihren großflächigen Frontscheiben aus Acrylglas läßt es absolut unglaubwürdig erscheinen, daß der Kommandant niemanden auf der Kreuzung gesehen haben will. Die PDV 122 schreibt ihm die Aufgabe vor, die Wasserwirkung zu beobachten; außerdem sind Wasserstrahl und Scheinwerfer parallel geschaltet, so daß Günter Sare, wie auf den veröffentlichten Fotos zu erkennen ist, nicht übersehen werden konnte.

*) Ein Beitrag der Redaktion STRASSENMEDIZIN, Mitteilungsblatt der Sanitätergruppen; Kontakt über: STRASSENMEDIZIN, c/o BBU - Bürgerinitiative Umweltschutz Unterelbe, Weidenstieg 17, 2000 Hamburg 20

Anmerkungen:

1) Bereitschaftspolizei - heute (bepo-heute), 10/1984
2) Sämtliche technischen Angaben aus: Uebe, Taschenbuch der Polizeitechnik, Boorberg-Verlag Stuttgart 1982; hessische polizei rundschau (hpr), 8/1978; bepo-heute, 4/1980
3) Willi Münzenberg, Fünf Jahre Internationale Arbeiterhilfe (IAH), Berlin 1926, Nachdruck Hamburg o.J.
4) Siehe 2)
5) Nach Augenzeugenberichten und nach einem Bericht der schleswig-holsteinischen Landesregierung, u.a. zitiert in: DER SPIEGEL, 41/1985
6) Interner Bericht der Technischen Kommission des Arbeitskreises II an die Innenministerkonferenz, Herbst 1981
7) BILD (Frankfurter Ausgabe), 13.10.1981
8) Lt. Angaben der Fa. Metz, veröffentlicht in: bepo-heute, 4/1980
9) Nds. Landtag, 10. Wahlperiode, 6. Plenarsitzung, 27.10.1982. S. 396
10) Atteste und Zitate liegen den Autoren vor.
11) bepo-heute, 5/1980
12) DIE POLIZEI, 12/1981
13) Zitiert nach: STERN, 20.6.1984
14) Lt. telefonischer Auskunft der Innenbehörde des Landes Hessen
15) bepo-heute, 10/1983

"UNBERECHTIGTE BESCHWERDEN" - Zu den Erfolgsaussichten beschwerdeführender Bürger bei der Berliner Polizei

Am 15. Mai 1982 fand in Berlin (West) die alljährliche Parade der alliierten Streitkräfte statt. Gegen diese Schutzmacht-Demonstration war wieder einmal mit starkem Protest und Aktionen verschiedener Gruppen zu rechnen. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, war die Berliner Polizei mit Scharfschützen, einer großen Anzahl ziviler und einem Kontingent mit Kampfanzug uniformierter Beamter angetreten. Einer dieser Beamten erregte die Aufmerksamkeit von Herrn M.

Dieser Beamte trug auf der Rückseite seines weißen Schutzhelms einen etwa handflächengroßen, deutlich sichtbaren Aufkleber in der Form eines Totenkopfes mit darunter gekreuzten Knochen. Herr M. sprach diesen und einige um diesen herum versammelte Beamte an und forderte die Entfernung des besagten Aufklebers. Diese Aufforderung blieb ebenso wie die nach der Aushändigung der Dienstnummer erfolglos. Gleiche Versuche anderer anwesender Personen scheiterten ebenfalls. Herr M. konnte aber den Vorfall - wie mehrere andere Personen - auf Photos festhalten.

Fünf Tage später brachte Herr M. den Vorfall unter Beifügung von zwei Photos dem Polizeipräsidenten zur Kenntnis und bat um "gründlichste und zügigste Untersuchung". Anhand dieser Photos konnte dann auch - was bei Bürgerbeschwerden über das Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter in sog. geschlossenen Einsätzen eher untypisch ist - der betreffende Beamte identifiziert werden. Der Beschwerdeführer wurde mit dem Abschreiben des Polizeipräsidenten vom 7. Juni 1982 um Geduld gebeten, da der betreffende Beamte sich "zur Zeit außerhalb Berlins in Urlaub befinden würde".

In der Zwischenzeit, im Mai 1982, wurde der Vorfall in Berliner und überregionalen Zeitungen und Zeitschriften der Öffentlichkeit dargestellt. Auch der Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung befaßte sich mit dem Vorfall während dieser Zeit zweimal: Senatsdirektor Conen antwortete laut Protokoll am 24. Mai auf einen Hinweis des Abgeordneten Schmidt, "das Tragen eines Totenkopfabzeichens (übrigens auch ein Rocker-Emblem) auf dem Helm eines uniformierten Polizeibeamten sei ein zu ahndender Verstoß, der auch einen Einheitsführer treffe, der das dulde. Die ernsthaft betriebenen Ermittlungen seien jedoch schwierig, weil die Polizei wegen der Weigerung der Zeitung, ihre Fotos zur Verfügung zu stellen, auf die Zeitungsbilder angewiesen sei". Entgegen den Ausführungen des Senatsdirektors dürften aber die "Schwierigkeiten der Ermittlungen" nicht in der fehlenden Vorlage der Photos begründet gewesen sein, denn die Abzüge der Photos lagen dem Polizeipräsidenten schon seit mehreren Tagen vor.

Danach ruhte die Angelegenheit fast für ein dreiviertel Jahr. Erst am 7. Februar 1983 wurde dem Innenausschuß des Abgeordnetenhauses auf einen Nachbericht hin mitgeteilt, daß das gegen den betreffenden Beamten eingeleitete Ermittlungsverfahren - und auch das disziplinarische Vorermittlungs-Verfahren - eingestellt wurde, "weil der Beamte unwiderleglcih erklärt habe, ihm sei das von Fremden aufgeklebt worden".

Tags darauf ging bei Herrn M. die entsprechende Antwort des Polizeipräsidenten ein: Es konnte nicht widerlegt werden, "daß dem Beamten das Emblem unbemerkt aus einer Störergruppe heraus an den Helm geklebt worden ist. Ebenso ist das Interesse von außerhalb jedes gesellschaftlichen Friedens stehenden Gruppen bekannt, die Polizei wegen der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags, Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, in Mißkredit zu bringen, wozu der Erfahrung nach auch Fakten geschaffen werden, die jeweils eine verantwortungslose und auch strafrechtlich relevante Verhaltensweise der Polizei vortäuschen sollen". Auf den Hinweis eines Bürgers habe der Beamte den Schutzhelm abgenommen und den jetzt erstmalig festgestellten Aufkleber abgezogen. Ein Strafverfahren gegen den betreffenden Beamten wegen Verdachtes der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sei mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden. Auch unter dienstrechtlichem Aspekt habe sich ein Fehlverhalten des Beamten nicht feststellen lassen, da weder "der Vorgesetzte noch andere Beamte vor oder während des Einsatzes den Aufkleber an dem Helm des betreffenden Beamten bemerkt hätten. Im übrigen sei der Beamte einer Dienstkartenaufforderung - wie "Zeugenaussagen" bestätigt haben - nachgekommen. Wegen der zwei sich widersprechenden Darstellungen - des Herrn M. und des Beamten - bezeichnete der Polizeipräsident die Angelegenheit "als nicht klärbar" und bezog dabei den Standpunkt, daß er die zwei Darstellungen "aus Gründen der Objektivität nicht werten wolle".

Herr M. gab sich mit dieser Antwort nicht zufrieden und schrieb eine Woche später erneut dem Polizeipräsidenten. Er verwies auf seine im ersten Schreiben beigelegten Fotografien, die genau zeigten, daß der Totenkopfaufkleber entsprechend der optischen Achse des Schutzhelms symmetrisch plaziert war und so fest am Helm haftete, daß ein Dritter ihn nicht unbemerkt hätte so genau aufkleben können.

Am 21. Februar 1983 befaßte sich der Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung ein weiteres Mal mit dem Vorfall. Herr Annußek (Inn) gab dort die Version ab, der betreffende Polizeibeamte habe sogleich, nachdem er angesprochen worden war, den auf der Rückseite des Helms "leicht aufgeklebten" Aufkleber entfernt und weggeworfen.

Im April 1983 sah sich der Polizeipräsident in seinem Antwortschreiben an Herrn M. zu keiner Änderung seiner bisherigen Beurteilung des Vorfalls veranlaßt, bot aber an, etwaigem neuen Beweismaterial "unverzüglich" nachzugehen.

Der Tagesspiegel, 26.3.82

Polizeibeamter mit Totenkopf-Aufkleber ermittelt

Der Polizeibeamte, der bei der alliierten Militärparade seinen Helm mit einem Totenkopfaufkleber „verziert" hatte, ist jetzt ermittelt worden, teilte die Pressestelle der Polizei auf Anfrage mit. Er gehöre der Direktion 3 an, sei aber derzeit in Urlaub; erst danach könne man ihn zum Sachverhalt befragen. Jetzt habe sich der Aufkleber nicht mehr auf dem Helm befunden. Der Dienstrang des Beamten war der Polizeipressestelle gestern nicht bekannt. Wie berichtet, hatte der Polizeivizepräsident nach der Veröffentlichung des Fotos von dem Polizisten Ermittlungen mit dem Ziel angekündigt, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Diesem Angebot folgte Herr M. im Juni 1983, indem er dem Polizeipräsidenten ein Photo eines weiteren Augenzeugen vorlegte, aus dem hervorgeht, daß der betreffende Beamte seinen Dienst in einer Einsatzgruppe versah, wobei sich mindestens ein anderer Beamter direkt hinter dem Beschuldigten befand, dessen Augenmerk ungetrübt und unmittelbar auf den Totenkopfaufkleber fiel. Weiterhin wurde nach der Asservierungsnummer des Aufklebers gefragt. Zwei Monate später wurde - nachdem zwischenzeitlich bestätigt wurde, daß eine Asservierung unterlassen worden war, da der Beamte den Kleber "weggeworfen" habe - die Mitteilung gemacht, daß der Polizeipräsident das Photo zur weiteren Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet habe. Diese Behörde sei zur Auffassung gelangt, daß das Photo weder geeignet sei, den Beamten zu überführen, noch sei damit zu beweisen, daß ein Beamter der eingesetzten Gruppe den Totenkopf wahrgenommen habe.

Zur Begründung wurden dann folgende bemerkenswerte Ausführungen über das Wahrnehmungsverhalten von Polizeibeamten im Dienst angegeben: Nach der Ansicht der Staatsanwaltschaft sei es "allgemein bekannt", daß Polizeibeamte im Einsatz ihren Augenmerk nicht auf den unmittelbar vor ihn stehenden richten, "wenn sie sich hiervon keiner Gefahr oder ähnlichem bewußt sind". Daraus wurde auch geschlossen, daß der auf dem Photo ersichtlich hinter dem betreffenden Beamten stehende Polizist "sicherlich" nicht seinen Augenmerk auf den Helm seines Vordermannes gerichtet habe, da für ihn kein Anlaß bestanden habe, dorthin zu schauen, da "Störungen oder ähnliches nicht von seinen vor ihm stehenden Kollegen zu erwarten waren".

Die diesem Ergebnis zugrundeliegende Ermittlungsführung der Staatsanwaltschaft wurde daraufhin mit einer umfangreichen Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerde beanstandet. Insbesondere wurde die unterlassene Anhörung von unbeteiligten Zeugen, die Inanspruchnahme unausgewiesener Tatsachenfeststellungen - wie etwa, daß der Kleber "leicht klebbar" sei - und die allen strafprozessualen Regeln zuwiderlaufende Zuhilfenahme von offensichtlich nur der Staatsanwaltschaft bekannten Grundsätzen der Wahrnehmungsfähigkeit von Polizeibeamten im Einsatz gerügt.

In seiner Antwort auf diese Beschwerde berief sich die Staatsanwaltschaft nunmehr auf eine vollkommen neue Bewertung des Vorfalls: Das Tragen des Totenkopfaufklebers auf einem Diensthelm erfülle nicht den objektiven Tatbestand des § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen).

"Der Totenkopf ist zwar in mehrfacher Hinsicht Symbol bzw. Kennzeichen, wobei er als Zeichen der Freibeuter und als Warnung vor Gift geläufiger im Bewußtsein der Bevölkerung ist als durch seine kurzzeitige nationalsozialistische Inanspruchnahme für Teilverbände der SS." Der verwendete Aufkleber entspreche nicht der nationalsozialistischen Vorlage, "mögen sich auch Teile der Bevölkerung durch ihn an die SS-Totenkopfverbände erinnert fühlen...".

Entschiedenes Handeln - aber nur in "eigener" Sache!

Strafversetzung bei der Polizei TAZ berlin 30.9.

Ein Leserbrief genügt 1985

Ob er in Zukunft weiterhin kritische Leserbriefe an Tageszeitungen schickt, soll sich nach dem Willen der Polizeiführung der Polizeihauptsekretär R. Grodka genau überlegen. Grodka jedenfalls bezahlte das letzte, an das 'Volksblatt' geschickte und dort gedruckte Schreiben (siehe Faksimile) mit einer Strafversetzung. Der Vorgang ist beim Verwaltungsgericht anhängig: ein wahres Lehrstück über die internen Verhältnisse bei Berlins Polizei.

Grodka arbeitet seit 1980 bei der Ausländerpolizei. Am 5. August dieses Jahres, der Beamte befand sich gerade im Urlaub, wurde er zur Führerscheinstelle versetzt. Zunächst hieß es, diese Versetzung sei lediglich ein Versuch, Stellenverlagerungen innerhalb der beiden Abteilungen wieder rückgängig zu machen. Als daraufhin allerdings Herr Grodka eine gerichtliche Überprüfung seiner Versetzung betrieb, legte der Polizeipräsident in einem Schriftsatz offen dar, daß die Maßnahme nicht zuletzt durch den Leserbrief im 'Volksblatt' begründet war. Der Anwalt des Versetzten, der SPD-Abgeordnete Lorenz, geht davon aus, daß der Leserbrief »alleiniger Grund« für die Versetzung war.

Der vor einigen Monaten wieder eingesetzte Leiter der Ausländerpolizei, Hollenberg, habe sich durch den Leserbrief persönlich angegriffen gefühlt und die Versetzung betrieben, meint Lorenz unter Benennung von Zeugen. Daraufhin sei die Polizeiführung an den Personalrat herangetreten und habe deutlich gemacht, daß Polizeipräsident Hübner »den Sozi Grodka zum Abschuß freigegeben« habe.

Grodka, SPD-Mitglied und Bürgerdeputierter in Spandau, war schon einmal ins Schußfeld der Polizeiführung geraten, als er sich polizeiintern ironisch mit organisatorischen Veränderungen bei der Ausländerbehörde beschäftigte. Damals war er in anonymen Pamphleten als »Spitzel und Denunziant« bezeichnet worden.

Rechtsanwalt Lorenz geht davon aus, daß das Verwaltungsgericht die Versetzung nicht absegnen wird. Der Beamte habe seinen Leserbrief noch nicht einmal mit seiner Berufsbezeichnung versehen. Er sei als Bürgerdeputierter mit der in dem Brief angesprochenen Materie befaßt gewesen, bei der Behörde habe er nichts mit Asylangelegenheiten zu tun.

Besonders gravierend ist für Lorenz ein Passus aus dem Schreiben des Polizeipräsidenten an das Gericht, in dem Herrn Grodka unterstellt wird, er sei aufgrund seiner Meinung nicht mehr in der Lage, seiner Dienstverpflichtungen nachzukommen. Dies sei, so Lorenz, eine Unterstellung mit »verleumderischem Charakter«. Sollte er diese Bemerkung nicht zurücknehmen, so erwäge man Strafanzeige. Außerdem sei eine Umsetzung als Strafmaßnahme nicht mit dem Dienstrecht in Einklang zu bringen. Falls die Polizeiführung der Meinung sei, Herr Grodka habe sich falsch verhalten, müsse sie — wie im Beamtenrecht vorgesehen — ein Disziplinarverfahren anstreben. Was tatsächlich passiert sei, komme einer Umgehung gesetzlicher Vorschriften gleich.

Erschreckend, so Lorenz, sei es, wenn der Polizeipräsident noch nicht einmal bemerke, daß er Gesetze umgehe und sich dessen in Schreiben an Gerichte sogar noch rühme. JI

Notbremse ziehen!

Wiederholte blutige Zwischenfälle zwischen Tamilen und Indern im und am gegenwärtigen Asylantenheim in der Spandauer Streitstraße zeigen, daß die Berliner Ausländerbehörde nicht in der Lage ist, ein dringend notwendiges Feingefühl walten zu lassen. Damit weiteres Blutvergießen unter den Asylbewerbern und aufkeimender Ausländerhaß in der Spandauer Bevölkerung verhindert wird, muß Spandau gegenüber der Ausländerbehörde und den zuständigen Senatsverwaltungen die politische Notbremse ziehen und dem politischen Unverstand der Verantwortlichen die Grenzen zeigen.

[redacted] GRODKA Spandau

Ein Eingehen auf die beanstandete Ermittlungsführung wurde demnach als nicht mehr notwendig erachtet.

Damit war insoweit der Dienstweg erschöpft. Nicht ganz, denn es blieb nur noch, die entlastende Einlassung des betroffenen Beamten einer straf- bzw. dienstrechtlichen Bewertung zu unterziehen. Der Beamte hatte angegeben, daß "Störer" den Aufkleber unbemerkt an seinen Helm angebracht hätten und der Beamte hätte unmittelbar nach seiner Entdeckung diesen - ohne Asservierung - weggeworfen. Nach Ansicht des Polizeipräsidenten hätten sich bei der Untersuchung "keine Anhaltspunkte" für ein Fehlverhalten des Beamten ergeben. Unterstellt man die Richtigkeit der Einlassung des Beamten, so haben die unbekannten Täter mit ihrem Vorgehen ohne weiteres den Straftatbestand der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) erfüllt und der Beamte - als Strafverfolgungsorgan - hätte unverzüglich nach Entdeckung eine Asservierung dieses überaus wichtigen Beweismittels veranlassen müssen. Gerade dies hat der Beamte - wie er selber eingesteht - unterlassen. Durch sein Unterlassen hat der Beamte seinem gesetzlichen Auftrag nicht genügt und es bestand zumindest Anlaß zur dienstrechtlichen Beanstandung, abgesehen davon, daß erhebliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Strafvereitelung im Amt vorlagen.

Da einiges dafür sprach, daß diese Sicht der Dinge bei der Untersuchung der Polizeiführung entgangen war, wurde seitens des Beschwerdeführers der Senator für Inneres gebeten - als Dienst- und Fachaufsichtsbehörde des Polizeipräsidenten - zu untersuchen, ob diesem Aspekt des Falles ausreichend Rechnung getragen worden ist. Die Antwort des Innensenators ließ nicht lange auf sich warten. Ohne weitere Begründung wurde mitgeteilt, daß für derartige rechtliche und sachliche Darlegungen "kein Raum sei".

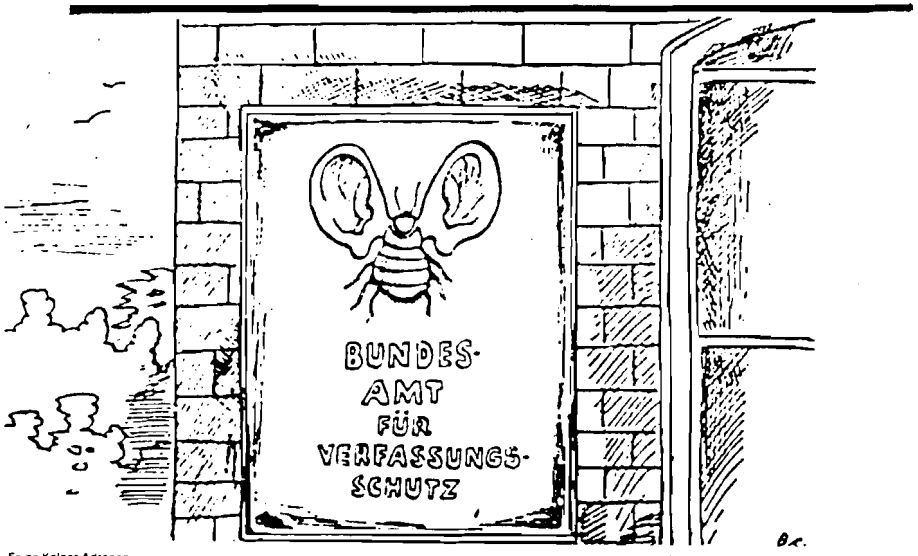

Feine Kölner Adresse

Bruns / Der Tagesspiegel

ZUM AKTUELLEN STAND DER VERRECHTLICHUNG "VERDECKTER ERMITTLER"

von Eckart Riehle

Nachdem die verdeckt operierende Polizei durch die Offenlegung der Eschweger Beschlüsse (vgl. CILIP 17) in die Arena öffentlicher Auseinandersetzung geriet, schien es, als sei die Umsetzung dieser Beschlüsse in Frage gestellt.

Unzutreffend wäre aber die Annahme, daß es hier um ein Zukunftsprojekt und nicht um die rechtliche Absicherung einer bereits existierenden polizeilichen Praxis ginge. Die Exekutive hat, unbeschadet der öffentlichen Diskussion, den Aufbau der verdeckten polizeilichen Arbeit vorwärtsgetrieben, die verdeckt operierende Polizei ist da und polizeilicherseits lautet die Frage nur noch, ob und ggf. welches Bedürfnis nach ihrer rechtlichen Absicherung besteht.

Dies gilt jedenfalls für die auf der Bundesebene operierende Polizei des BKA (vgl. Rebmann in NJW 85, Heft 12, S. 6), für die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Baden-Württemberg; nach wie vor als einziges Bundesland hat Nordrhein-Westfalen erklärt, daß es den polizeilichen Untergrundagenten ablehne. Bayern seinerseits hat erklärt, daß es eine organisierte Kriminalität nicht gebe, weshalb verdeckte polizeiliche Ermittler nicht erforderlich seien, wobei freilich allgemein bekannt ist, daß die Münchner Drogenszene von V-Leuten nur so wimmelt.

Nachdrücklich muß darauf insistiert werden, daß das scheinbar Geplante bereits vollumfänglich existiert.

Baden-Württemberg, als dessen illegales Kind die Eschweger Beschlüsse gelten können, belegt diesen Sachverhalt. Mit schöner Regelmäßigkeit vermeldet das LKA einen großen Erfolg nach dem anderen durch verdeckte Fahnder; im Frühsommer dieses Jahres wurden die verdeckten Fahnder - freilich sprachverzerrt und optisch verhüllt - einem ausgewählten Pressepublikum vorgestellt. Die baden-württembergische Presse war anschließend des Lobes über diese polizeiliche Tätigkeit voll, ohne daß auch nur eine Zeitung formuliert hätte, daß solche Tätigkeit rechtlich möglicherweise Probleme aufwirft.

Der öffentlichkeitswirksamen Darstellung dient dabei zunächst, daß der anrüchige Begriff des Untergrundagenten (UCA) aus der Diskussion gezogen wurde. Die Rede ist nunmehr vom "verdeckten Ermittler", der mit konkretem Auftrag und an der kurzen Leine der Dienstaufsicht nur während der Dienststunden ins Milieu einsickert, um nach Dienstschluß nach Hause zu gehen. Baden-Württembergs Polizeipräsident Stümper hat in verschiedenen Aufsätzen diesen Unterschied zum amerikanischen Untergrundagenten erläutert: der UCA streift als "Solo" (so der Spitzname und Buchtitel des amerikanischen UCA Anthony Schifiano) durch das kriminelle Milieu, taucht für 14 Tage unter, während der verdeckte Ermittler ein ordnungsgemäßes bürokratisches Leben hat.

Auch die AG Kripo des AK II hat mit Beschluß vom April 1985 diese Sprachregelung übernommen:
"Verdeckte Ermittler sind besonders ausgewählte Polizeivollzugsbeamte, die im Rahmen des geltenden Rechts auf längere Dauer angelegt, mit konkretem Auftrag versehen zur Bekämpfung besonders gefährlicher oder schwer aufklärbarer Kriminalität unter einer Legende und unter Geheimhaltung ihrer Identität Kontakte zur kriminellen Szene aufnehmen."
Festgelegt wurden in diesem Sprachregelungsbeschluß der Begriff der V-Person als auf Dauer gestellter polizeilicher Informationsbeschaffer und des Informanten als Informationsbeschaffer gegen Zusicherung der Vertraulichkeit im Einzelfall.

Die baden-württembergische Vorstellung über den amerikanischen UCA geht freilich fehl, weil auch dort nicht mehr der "Solo" dominiert, sondern das arbeitsteilig operierende Team, wobei hier offene und verdeckte Arbeit vielfach ineinander verzahnt sind.

Baden-Württembergs verdeckt operierende Polizei, auf der Ebene des LKA angesiedelt, ist in vier operativen Ermittlungsgruppen (OEG) organisiert, welche die Bereiche Wirtschaftskriminalität, organisierte Kriminalität, Rauschgift-, Waffen- und Falschgeldkriminalität abdecken. Drei der operativen Ermittlungsgruppen bestehen aus eigens ausgebildeten Untergrundfahndern, die je nach Delikttyp im Schnitt 4 - 5 Jahre in der OEG tätig sind. Die vierte operative Ermittlungsgruppe (Morf) ist demgegenüber weniger professionalisiert, sie stellt den örtlichen Rauschgiftdezernaten Polizeibeamte als verdeckte Ermittler in der örtlichen Szene zur Verfügung. Die Mitglieder dieser OEG werden nach 1 1/2 Jahren ausgewechselt.

Nicht nur gilt, daß die Untergrundfahnder allseits am Werke sind, vielmehr auch, wie befürchtet, daß verdeckte und täuschende Ermittlungsmethoden zur Form polizeilicher Alltagsarbeit werden könnten. Täuschung und Verdeckung kennt verschiedene Intensitätsgrade, der verdeckte Ermittler stellt nur die professionalisierte Zuspitzung dar. Was er darf, darf in weniger intensiver Form im Endergebnis dann jeder Polizist. Anlaß zu dieser Bemerkung gibt der Sachverhalt eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1985, Heft 30, 1767), in dem eine Prostituierte durch einen zivilen Polizeibeamten der verbotenen Prostitution (§ 184a StGB) überführt wurde. Eine dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht mangels hinreichender Erfolgsaussicht zur Entscheidung nicht an.

Bei wesentlicher Einigkeit in der Frage, daß verdeckte Ermittlungen erforderlich sind, herrscht zwischen den Sicherheitsorganen des Bundes und der Länder allenfalls Streit über die Frage, welcher rechtlichen Absicherung die verdeckt operierende Polizei oder der V-Mann bedürfe, worin die Vorteile einer rechtlichen Absicherung liegen oder welche Nachteile dies hat.

Im Januar 1985 veröffentlichte der Generalbundesanwalt Rebmann in der NJW (Heft 12/1985) einen Aufsatz, in dem er sich bezüglich der verdeckt operierenden Polizei gegen den "Ruf nach dem Gesetzgeber, insbesondere aus Kreisen der

Polizei" (S. 1) wandte. Für Rebmann reicht die StPO, nimmt man noch die Maxime des Gebots der Strafaufklärung und der funktionstüchtigen Strafrechtspflege hinzu, aus, um verdeckte Ermittlungen in der Strafaufklärung abzusichern. Lediglich wo alle Stricke reißen, bezieht er sich auf § 34 StGB, dem strafrechtlichen Notstandsparagraphen, der eine Rechtsverletzung dann nicht unter Strafe stellt, wenn sie gerade dem Schutz eines Rechtsgutes dient und der Angriff auf das Rechtsgut anders nicht abgewehrt werden kann.
Die §§ 160 ff. der StPO (mit der Aufgabenzuweisung zur Strafaufklärung) hält er für hinreichende "einfache Befugnisnormen" im Bereich der verdeckt ermittelnden Polizei. Auch das Volkszählungsurteil verändert nach Rebmann die Lage nicht, denn die "justizielle Informationserhebung", die Informationserhebung im Rahmen der Strafaufklärung, sei eine Informationsbeschaffung oder eben Erhebung personenbezogener Daten sui generis, über welche das Volkszählungsurteil keine Aussage treffe. Wo die spezialgesetzlichen Befugnisnormen der StPO nicht reichen, der Rückgriff auf die Aufgabenzuweisung der §§ 160 ff. StPO zur Begründung von Befugnissen problematisch wird, behilft sich Rebmann mit der Einzelfallgerechtigkeit des Praktikers, nach der flexibel und im Einzelfall Interessen abzuwägen seien, was zu der bemerkenswerten Formulierung führt:

"Verdeckte Ermittlungen, deren Intensität sich vom allgemeinen, nicht personenbezogenen Beobachten ohne Eingriffscharakter bis hin zur bewußten Identitätstäuschung steigern kann, bleiben daher auch ohne Spezialnorm gesetzlich legitimiert, wenn sich deren Grenzen nur im Einzelfall nach Abwägung divergierender Interessen bestimmen lassen."

Rebmanns Position liegen verschiedene Elemente zugrunde, so der Wunsch, durch spezialgesetzliche Regelungen in der Einführung neuer Techniken verdeckter Ermittlung nicht behindert zu werden, der Wunsch, für verdeckte Ermittlungen einen möglichst variablen und weiten Bezugspunkt zu haben. Schließlich beharrt Rebmann - was mittlerweile schon Mindermeinung ist - auf der Schlußfolgerung, eine Aufgabenzuweisung schließe die Zuweisung erforderlicher Befugnisse ein, jedenfalls soweit die erforderlichen Befugnisse nicht spezialgesetzlich normiert seien.
Anders demgegenüber die Polizeipraktiker, die - allen voran der baden-württembergische Polizeipräsident Stümper - eine rechtliche Absicherung unter dem Gesichtspunkt polizeilicher Legitimationsbeschaffung befürworten. Daß der Gesichtspunkt der Legitimationsbeschaffung durch Verrechtlichung im Vordergrund steht, wird offen eingestanden, wobei Verrechtlichung ihre Grenzen hat, wo sie polizeilicher Effektivität im Wege steht. Verrechtlichung erfolgt so über generalklauselartige Rechtsbegriffe, welche der Ausführung durch den Praktiker offenstehen und eine freie Gestaltung des Ermittlungsverfahrens erlauben.
Polizeilicher Entlastung und Legitimationsbeschaffung im Sinne Stümpers dient aber vor allem auch die fallweise Einbeziehung der Staatsanwaltschaft in die polizeiliche Vorgehensweise. Wiederum ist diese Einbeziehung begrenzt durch Gesichtspunkte polizeilicher Effektivität. In diesem Zusammenhang

schrieb Stümper bereits 1980: "Vielmehr ist es richtig, darauf hinzuwirken, in umfassenden Aktionen oder Maßnahmen, wo über die allgemeine polizeiliche Arbeit und Unterrichtung hinausgegangen und in Persönlichkeitsbereiche anderer eingegriffen wird, die Justiz in die einzelnen kritischen Maßnahmen rechtzeitig und systematisch einzubinden" (Kriminalistik 1980, S. 243). Die Begrenzung dieser Einbindung durch polizeiliche Effektivitätserwägungen zeigen die Differenzen, welche in Baden-Württemberg zwischen Polizei (LKA) und Justiz darüber bestehen, wie weit denn nun der Einsatz von V-Leuten und "verdeckten Ermittlern" staatsanwaltschaftlicher Einwilligung bedürfe. Hier neigt die Polizei zum Rückzug auf ihre originär polizeiliche Aufgabe, mit der Folge, daß es insoweit weder der Information noch der Einwilligung der Staatsanwaltschaft bedürfe.
Abgesehen von diesen Nebenfronten, ist im übrigen auch der AK II mittlerweile der Ansicht, daß die diversen Techniken verdeckter Ermittlung (Legende, unzutreffende Kfz-Papiere etc.) keiner spezialgesetzlichen Regelungen bedürften, als einziges rechtliches Problem verbleibe die Eintragung einer Scheinfirma im Handelsregister. Es scheint nun, als ob die durch die Exekutive geschaffenen Fakten zum Anlaß werden, den Akzent der öffentlichen Diskussion um die verdeckte Polizei zu verschieben: weg von der Problematisierung der Rechtsprobleme der Etablierung einer verdeckten Polizei hin zu ihrer Behandlung als Normalität, so daß nunmehr ihre Begrenzung als das eigentliche Problem erscheint.

Die Strategie der Entproblematisierung schlägt sich in den Thesen der IMK vom 17.10.1985 nieder, welche sich mit dem Einsatz von Informanten, V-Leuten und "verdeckten Ermittlern" in der Strafverfolgung befassen. Terminologisch folgen sie der bereits erwähnten Sprachregelung der AG Kripo des AK II und beruhen auf der Vorlage einer gemeinsamen Kommission der IMK und Justizministerkonferenz.

Implizit gehen die Thesen von der Annahme aus, daß das geltende Recht die Praxis verdeckter Ermittlungen trägt, welche Methoden und Techniken dies umfaßt, wird anders als in den Eschweger Beschlüssen aber gerade nicht thematisiert, noch nicht einmal angedeutet. Das Absehen von dem, was nicht zuletzt die Brisanz der Eschweger Beschlüsse ausgemacht hat, die konkrete Darlegung verdeckter Ermittlungsmethoden, verrät die Hoffnung, sich über eine Verharmlosung der öffentlichen Diskussion zu entziehen.

Halten die Thesen grundsätzlich am Legalitätsprinzip fest, wie daran, der "verdeckte Ermittler" dürfe keine Straftaten begehen, so formulieren sie zugleich, ohne auf die Eschweger Beschlüsse Bezug zu nehmen, die dort erörterten Möglichkeiten, diese Grundsätze aufzulockern (vgl. Ziff. 3.3, 3.4 und 4.4 der Thesen über den verdeckten Ermittler). Dem Anliegen einer fallweise mobilisierbaren Einbeziehung der Staatsanwaltschaft in verdeckte Ermittlungen tragen die Thesen Rechnung, indem der "gezielte Einsatz des "verdeckten Ermittlers" der staatsanwaltschaftlichen Einwilligung bedarf (Ziff. 4.1), womit der ungezielte Einsatz zur Verdachtsgewinnung außen vor

bleibt. Polizeilichem Geheimhaltungsbedürfnis wird Rechnung getragen, indem die Identität des verdeckten Ermittlers in der Regel auch gegenüber der Staatsanwaltschaft geheimgehalten wird (vgl. Ziff. 4.1). Angesichts dieser Entscheidungsstrukturen von der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens zu reden, dürfte einigermaßen euphorisch sein.

Die Strategie der Entproblematisierung schlägt auch im Musterentwurf, Fass. 1985, durch (dokumentiert in: Bürgerrechte und Polizei (CILIP), Nr. 21, 2/1985).

Das Diktum des Volkszählungsurteils, zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bedürfe es bereichsspezifischer Datenschutzregelungen, wird zum Anlaß für den Coup, die geschaffenen Fakten als Normalität ins Polizeirecht einzufügen, mit dem Hinweis, daß eine entsprechende "Harmonisierung" oder eben Angleichung der StPO dann erforderlich sei.

Die im Musterentwurf, Fassung vom Februar 1985, § 8, vorgelegte bereichsspezifische Regelung für verdeckte Ermittlungen nimmt mithin den Datenschutz zum Anlaß, verdeckte Ermittlungsmethoden im Polizeirecht zu etablieren, wohl in der Hoffnung, daß durch diese Themenverschiebung die öffentliche Aufmerksamkeit auf Fragen des Datenschutzes und nicht des Untergrundagenten zentriert sei.

Dabei wird die Gelegenheit doppelt beim Schopf gepackt. Nicht nur wird der verdeckte Ermittler und V-Mann rechtlich etabliert, vielmehr findet auch in diesem Bereich eine Entgrenzung der staatlichen Gewalt statt.

Zum einen: Die für sich schon problematische Formulierung der Rechtsprechung, verdeckte Ermittlungsmethoden seien zur Bekämpfung besonders schwerer Verbrechen zulässig (vgl. BGH in NJW 83, 1005; BGH NJW 83, 1572; BGH in StZ 83, 565; BGH in StZ 84, 36), wurde bereits in den Eschweger Beschlüssen durch den Bezugspunkt der organisierten Kriminalität uferlos ausgeweitet. Im Musterentwurf findet sich faktisch keine Begrenzung mehr, ohne weiteres wäre auch verbotene Prostitution durch verdeckte Ermittler aufklärbar. Nur noch als kosmetische Begrenzung kann genommen werden, daß verdeckte Ermittlungen nur zur vorbeugenden Bekämpfung spezifischer Straftaten zulässig sei. Wie hier das Schlagwort der Rechtsprechung vom besonders schweren Verbrechen in die Praxis umgesetzt wird, ist durchaus bemerkenswert: Bezug genommen wird nicht nur auf den Katalog des § 100a StPO, vielmehr weiterhin auf die §§ 176 bis 181a StGB, § 243f StGB, § 260 StGB usw. Sollte noch eine Restgröße übrig bleiben, etwa der Ladendiebstahl, so wird diese durch § 8c 1.3 (ME) aufgefangen, eine Auffangklausel für "andere Straftaten", soweit diese gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig oder von Banden begangen werden. "Gewohnheitsmäßig" ist ein Begriff, der nichts mit organisierter Kriminalität zu tun hat, nichts mit der Schwere der Straftat.

Zum anderen liest sich diese Entgrenzung in der Begründung zum einschlägigen § 8c des ME folgendermaßen:

"Bei den Befugnisnormen (...), die die Datenerhebung und -verarbeitung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten regeln, war

nicht an die Störereigenschaft anzuknüpfen, sondern an die Prognose, daß zukünftig erneut Straftaten begangen werden, die Wiederholungsgefahr muß nicht so zeitnah sein, daß man hier bereits von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit - § 8 ME PolG - sprechen kann."

Über den Begriff der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten wird so das Vorfeld der konkreten Gefahr und des erheblichen Verdachts betreten, also der Bereich der Verdachtsgewinnung und Verdachtsverdichtung. Zugleich führt der Bezugspunkt der Straftat mit dem Abschied vom Störerbegriff dazu, daß prinzipiell jeder zum Zugriffsobjekt werden kann, wenn dies zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfungbeitragen kann. Die den Bürger schützende Scheidung von Störer und Nichtstörer, von Verdächtigem und Zeugen oder Dritten entfällt damit, eine polizeipraktische Umsetzung des Schlagworts vom Bürger als Sicherheitsrisiko.

Die verdeckte Informationsbeschaffung, so wie hier bereichsspezifisch geregelt, führt nicht nur den Untergrundagenten und V-Mann in das Polizeirecht ein, vielmehr auch das nachrichtendienstliche Mittel, was sich in § 8 c Abs. I in der Formulierung des "verdeckten Einsatzes von technischen Mitteln" versteckt

Als Resümee zu ziehen bleibt: Angesichts der Etablierung verdeckt ermittelnder Polizei versucht die IMK mit dem ME nichts anderes, als dem vorrechtlichen Ist-Zustand eine rechtlich tragbare Qualität zu geben. Volkszählungsurteil und Datenschutz werden hier zum Anlaß, das Diskussionsthema zu verschieben: Nicht, ob der Untergrundagent rechtlich zulässig ist, stelle sich demnach als Problem, sondern vielmehr wie der als selbstverständlich dargestellten Praxis verdeckter Ermittlung datenschutzrechtlich Rechnung getragen werden könne. Eine Akzentverschiebung, die durchaus intelligent von der Einsicht Gebrauch macht, daß man einen öffentlichen Konflikt durch Überlagerung mit einem anderen Konflikt entschärfen kann.

DOKUMENTATION *)

Thesen zum Einsatz Verdeckter Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung
(Stand: 22.5.1985)

1. Grundsätzliches

1.1
Die qualitativen Veränderungen der Erscheinungsformen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität, erfordern dieser Entwicklung angepaßte Methoden der Verbrechensbekämpfung.

1.2
Zu ihnen gehört neben der Inanspruchnahme von Informanten und V-Personen auch der operative Einsatz Verdeckter Ermittler.
Verdeckte Ermittler dürfen nur mit konkretem Ermittlungsauftrag zeitlich begrenzt operativ eingesetzt werden. Bund und Ländern bleibt vorbehalten, den zeitlichen Rahmen näher zu bestimmen.
Verdeckte Ermittler unterliegen einer straffen Führung.

2. Begriffsbestimmung

Verdeckte Ermittler sind besonders ausgewählte und ausgestattete Polizeivollzugsbeamte, die unter einer Legende Kontakte zur kriminellen Szene aufnehmen, um Anhaltspunkte für Maßnahmen der Strafverfolgung zu gewinnen und deren Identität auch im Strafverfahren geheimgehalten werden soll.

3. Voraussetzungen für den Einsatz Verdeckter Ermittler

3.1
Der Einsatz Verdeckter Ermittler kommt im Rahmen der Strafverfolgung insbesondere im Bereich der Schwerkriminalität, der organisierten Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels und der Staatsschutzdelikte in Betracht, wenn andere kriminalistische Methoden versagt haben, keinen Erfolg versprechen oder unverhältnismäßig wären. Ihr Einsatz bedarf in jedem Einzelfall einer besonders sorgfältigen Prüfung.

3.2
Verdeckte Ermittler dürfen keine Straftaten begehen. Eingriffe in Rechte Dritter sind ihnen nur im Rahmen der geltenden Gesetze gestattet. Als gesetzliche Generalermächtigung kann § 34 StGB nicht herangezogen werden.

3.3
Unberührt bleibt in Ausnahmefällen eine Rechtfertigung oder Entschuldigung des Verhaltens des einzelnen Polizeibeamten z.B. unter den Voraussetzungen der §§ 34, 35 StGB.

*) Diese Thesen wurden auf der Pressekonferenz der IMK am 17.10.1985 der Presse übergeben. Sie tragen zwar das Datum 22.5.1985, wurden von der IMK jedoch erst auf der Sitzung am 17. Oktober 1985 gebilligt (vgl. auch den Auszug aus der Presseerklärung auf den folgenden Seiten).

3.4
Bei Verletzungen von Rechtsgütern, die zur Disposition des Berechtigten stehen, kann die Rechtswidrigkeit auch unter dem Gesichtspunkt der mutmaßlichen Einwilligung entfallen.

4. Verfahren

4.1
Soll ein Verdeckter Ermittler in einem Ermittlungsverfahren gezielt eingesetzt werden, so ist für diesen Einsatz die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Kann die Einwilligung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten; sie entscheidet, ob der Einsatz fortgeführt werden soll.
In begründeten Ausnahmefällen unterrichtet die Polizei die Staatsanwaltschaft auch über die Identität des Verdeckten Ermittlers.
Geheimhaltung ist zu gewährleisten.

4.2
Die Entscheidung über die Einwilligung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders bezeichneter Staatsanwalt.
Im Polizeibereich werden Regelungen getroffen, die die Entscheidung über den Einsatz auf einer möglichst hohen Ebene vorsehen, mindestens auf der Ebene des Leiters der sachbearbeitenden Organisationseinheit.

4.3
Beim Einsatz auftretende materiell- oder verfahrensrechtliche Probleme trägt die Polizei an die Staatsanwaltschaft heran. Die Staatsanwaltschaft trifft die Entscheidung in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Polizei.

4.4
Der Verdeckte Ermittler ist von der Strafverfolgungspflicht gemäß § 163 StPO nicht befreit. Aus kriminaltaktischen Erwägungen können Ermittlungsmaßnahmen, die in den Auftrag des Verdeckten Ermittlers fallen, zurückgestellt werden.
Neu hinzukommenden zureichenden Anhaltspunkten für strafbare Handlungen braucht der Verdeckte Ermittler solange nicht nachzugehen, als dies ohne Gefährdung seiner Ermittlungen nicht möglich ist; dies gilt nicht, wenn sofortige Ermittlungsmaßnahmen wegen der Schwere der neu entdeckten Tat geboten sind.
4.1 Abs.1 und 4.3 gilt entsprechend.

4.5
Der Staatsanwalt fertigt über die Gespräche mit der Polizei, über die Mitwirkung des Verdeckten Ermittlers und über die getroffenen Entscheidungen - ohne Nennung des Namens des Verdeckten Ermittlers - Vermerke zu den Generalakten 4110.
Vertrauliche Behandlung ist sicherzustellen. Die Polizei verfährt entsprechend.

Thesen zur Inanspruchnahme von Informanten und zum Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung
(Stand: 22.05.1985)

1. Grundsätzliches

1.1
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind Polizei und Staatsanwaltschaft in zunehmendem Maße auf Informationen und Hinweise aus der Öffentlichkeit angewiesen. Diese lassen sich oft nur gegen Zusicherung der Vertraulichkeit gewinnen.

1.2
Darüber hinaus ist bei bestimmten Erscheinungsformen der Kriminalität der Einsatz von V-Personen erforderlich. Sie können regelmäßig nur dann für eine Mitarbeit gewonnen werden, wenn ihnen die Geheimhaltung ihrer Identität zugesichert wird.

1.3
Die Inanspruchnahme von Informanten und der Einsatz von V-Personen sind als zulässige Mittel der Strafverfolgung in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und der Obergerichte anerkannt.

1.4
Der Zeugenbeweis ist eines der wichtigsten Beweismittel, das die Strafprozeßordnung zur Wahrheitserforschung zur Verfügung stellt. Die besondere Natur dieses Beweismittels gebietet es grundsätzlich, daß der Zeuge vor der Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht aussagt. Daher kann Informanten und V-Personen nur nach den folgenden Grundsätzen Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung zugesichert werden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1
Informant ist eine Person, die im Einzelfall bereit ist, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit der Strafverfolgungsbehörde Informationen zu geben.

2.2
V-Person ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheimgehalten wird.

3. Voraussetzungen der Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung

3.1
Die Inanspruchnahme von Informanten und der Einsatz von V-Personen gebieten eine Abwägung der strafprozessualen Erfordernisse der Unmit-

telbarkeit der Beweisaufnahme und der vollständigen Sachverhaltserforschung einerseits und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung andererseits. Hierbei ist der Grundsatz des rechtsstaatlichen fairen Verfahrens zu beachten.
Daraus folgt:

a) Die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung kommt im Bereich der Schwerkriminalität, organisierten Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels, der Falschgeldkriminalität und der Staatsschutzdelikte in Betracht.
b) Im Bereich der mittleren Kriminalität bedarf es einer besonders sorgfältigen Prüfung des Einzelfalles. Die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung wird ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn durch eine Massierung gleichartiger Straftaten ein die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder die Allgemeinheit ernsthaft gefährdender Schaden eintreten kann.
c) In Verfahren der Bagatellkriminalität kommt die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung nicht in Betracht.

3.2
Informanten dürfen nur in Anspruch genommen, V-Personen nur eingesetzt werden, wenn die Aufklärung sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Werden sie in Anspruch genommen bzw. eingesetzt, so ist Ziel der weiteren Ermittlungen das Beschaffen von Beweismitteln, die den strafprozessualen Erfordernissen der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme entsprechen und einen Rückgriff auf diese Personen erübrigen.

3.3
Einem Informanten darf Vertraulichkeit nur zugesichert werden, wenn dieser bei Bekanntwerden seiner Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden erheblich gefährdet wäre oder unzumutbare Nachteile zu erwarten hätte.

3.4
Der Einsatz von Minderjährigen als V-Personen ist nicht zulässig.

4. Umfang und Folgen der Zusicherung

Staatsanwaltschaft und Polizei sind an die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung gebunden. Die Bindung entfällt grundsätzlich, wenn

a) die Information wissentlich oder leichtfertig falsch gegeben wird,
b) die V-Person von einer Weisung vorwerfbar abweicht oder sich sonst als unzuverlässig erweist,
c) sich eine strafbare Tatbeteiligung des Empfängers der Zusicherung herausstellt,
d) die V-Person sich bei ihrer Tätigkeit für die Strafverfolgungsbehörden strafbar macht.

Hierauf ist der Informant/die V-Person vor jeder Zusicherung hinzuweisen.

5. Verfahren

5.1
Über die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung entscheidet im Bereich der Staatsanwaltschaft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders bezeichneter Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzug der Dezernent.
Im Polizeibereich werden Regelungen getroffen, die die Entscheidung auf einer möglichst hohen Ebene vorsehen, mindestens auf der Ebene des Leiters der sachbearbeitenden Organisationseinheit.

Aus der Pressemitteilung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 17. Oktober 1985 zu den "Thesen zum Einsatz Verdeckter Ermittler" und "Inanspruchnahme von Informanten":

"Neue Methoden der Verbrechensbekämpfung

Die IMK beschloß die 'Thesen zur Inanspruchnahme von Informanten und zum Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung' und die 'Thesen zum Einsatz verdeckter Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung', die die von der IMK und der Justizministerkonferenz dafür eingesetzte gemeinsame Kommission erarbeitet hat. Die Innenminister und -senatoren werden diese Thesen, nachdem sie durch die Justizministerkonferenz bereits gebilligt worden sind, in ihren Geschäftsbereichen ggf. mit landesspezifischen Zusätzen als Richtlinien in Kraft setzen. Die IMK bittet die Justizminister und -senatoren sowie den Bundesjustizminister und den Bundesinnenminister, entsprechend zu verfahren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind Polizei und Staatsanwaltschaft in zunehmendem Maße auf Informationen und Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen, für die oft die Zusicherung der Vertraulichkeit notwendig ist. Unverzichtbar ist bei bestimmten Erscheinungsformen der Kriminalität, insbesondere im Bereich der Schwerkriminalität, der organisierten Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels, der Falschgeldkriminalität und der Staatsschutzdelikte, der Einsatz von V-Personen und verdeckten Ermittlern. Die von der IMK verabschiedeten Thesen regeln die verfahrensmäßigen Notwendigkeiten bei der Zusicherung der Vertraulichkeit für Informanten und der Geheimhaltung der Identität von V-Personen und verdeckten Ermittlern."

5.2
Vor der Zusicherung der Vertraulichkeit gegenüber einem Informanten ist die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen, es sei denn, daß der Untersuchungszweck gefährdet würde.
Ist die Einwilligung nach Satz 1 nicht herbeigeführt worden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

5.3
Soll eine V-Person in einem Ermittlungsverfahren gezielt eingesetzt werden, so ist zur Bestätigung der zugesicherten Geheimhaltung für diesen Einsatz die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Kann die Einwilligung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich über den Einsatz zu unterrichten.

5.4
In begründeten Ausnahmefällen unterrichtet die Polizei die Staatsanwaltschaft auch über die Identität des Informanten/der V-Person. Vertraulichkeit/Geheimhaltung ist zu gewährleisten.

5.5
Die Zusage der Vertraulichkeit/Geheimhaltung umfaßt neben den Personalien auch die Verbindung zu Strafverfolgungsbehörden sowie alle Umstände, aus denen Rückschlüsse auf die Eigenschaft als Informant/V-Person gezogen werden könnten.

5.6
Die Staatsanwaltschaft fertigt über das Gespräch mit der Polizei über die Mitwirkung des Informanten/der V-Person und über die getroffene Entscheidung ohne Nennung des Namens einen Vermerk zu den Generalakten 4110. Vertrauliche Behandlung ist sicherzustellen. Die Polizei verfährt entsprechend.

Bloch-

Sonderheft

der „links"

Aus dem Inhalt: J. Robert Bloch – Dreams of a Better Life
Peter Zudeick – Bloch ausbeuten! ● Alfred Cassebaum –
Ein Stonehenge des Marxismus ● Joachim Perels – Blochs Begriff
subversiver Überlieferung
Weitere Autoren: Brumlik, Trepl, Türcke, v. Gleich, Thaa u. a.

DM 6,– plus 1,40 Porto nur gegen
Voreinsendung bei SB, Postfach 591, 6050 Offenbach 4.
Oder im linken Buchhandel.

Graswurzelrevolution

Sonderheft **Soziale Verteidigung**

In dieser völlig überarbeiteten Neuauflage wird neben grundsätzlicher Darstellung und Fallbeispielen die Diskussion um die Soziale Verteidigung vertieft: Das Verständnis von Sozialer Verteidigung steht im Spannungsverhältnis zwischen Integration in die umfassende Verteidigungsvorbereitung des Nationalstaates und sozialen Angriff auf Militär und Staatsherrschaft.

5 DM & 0,70 DM Porto
Verrechnungsscheck
oder Briefmarken

Bezug: GWR, Nernstweg 32, 2000 Hamburg 50.

Libertär-sozialistische Zeitschrift

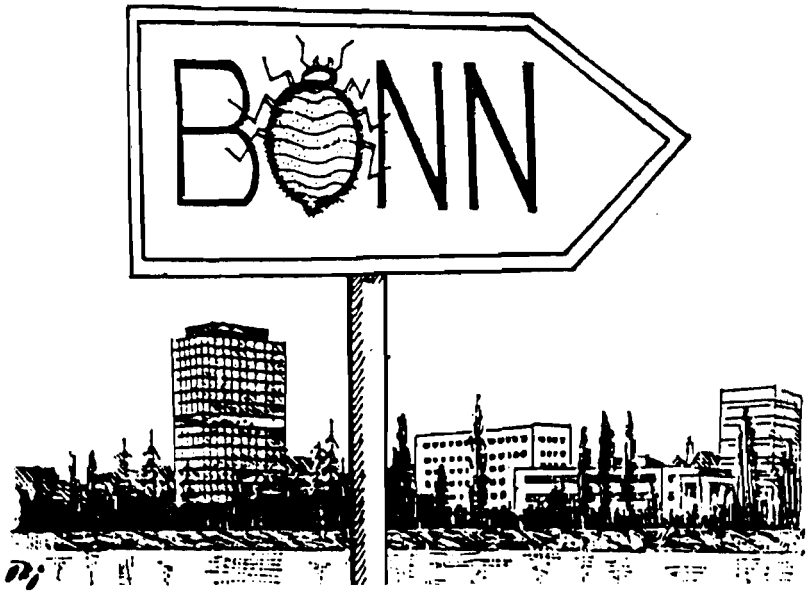

Die lebenswerte Stadt

Pielert / Handelsblatt

ZUM STAND DES POLIZEIRECHTS IN DER BUNDESREPUBLIK, Dezember 1985

Land	Geltendes Recht	ME angepaßt?	Todesschußregelung?	MGs und Handgranaten?	Kontrollbe nisse gege mann/frau?
Bund	UZwG, Bund vom März 1961 (BGBl.I,S.165) BGS-Gesetz v.18.9. 1972 (BGBl.I,S.1838) BKA-Gesetz v.29.6. 1973 (BGBl.I,S.704)	nein	nein	ja, für BGS (vgl. auch Allg.Verwaltungsvorschrift des BMI zum UZwG, Bund; UZwVwV-BMI (GMBl. 1974, S.55)	BGS an der ja, aber n gemäß den gen des ME
Baden-Württemberg	PolG.v.3.3.1976 (GBl. S. 228)	Teilübernahme des ME v.1976	nein	ja, nicht im Gesetz normiert, sondern per UZwErl.d.Innenmin. vom 28.11.1977	ja
Bayern	PAG v.24.8.1978 (GVBl.S. 561)	ME v. 1977	ja (§ 45)	ja (§ 48)	ja
Berlin	ASOG v.11.2.1975 (GVBl. S. 688), UZwG v.22.6.1970 (GVBl. S. 1015)	ja, Fassung von 1974	nein	ja, UZwG von 1970	ja, gemäß M
Bremen	BremPolG vom 21.3.1983 (GBl. S.141)	Eigene Lösung	nein	nein	ja (neuer D teil, orien am AE)
Hamburg	SOG Hamburg vom 14.3.1966, letzte Änderung v.22.9. 1977 (GVBl.S. 261)	nein	nein	ja, besondere Waffen § 27, jedoch per Senatsbeschl. faktisch geändert (heute nein)	nein

Land	Geltendes Recht	ME angepaßt?	Todesschuß-regelung?	MGs und Handgranaten?	Kontrollbefugnisse gegen mann/frau?
Hessen	HSOG v.26.1.1972 (GVBl.I, S. 24) UzWG v.4.9.1974 (GVBl.I, S.1994)	nein	nein	per VVUzWG vom 24.7. 1980 nur für den Einsatz des BGS in Hessen, StAnz.1980, S. 1424 u.1589	nein
Niedersachsen	SOG vom 17.11.1981 (GVBl.,S. 347)	ME von 1977	ja (§ 54)	ja (§ 57), nur für BGS-Einsatz in Nds.	ja
Nordrhein-Westfalen	PolGNW vom 25.3. 1980 (GVBl.I,S.234)	zu Teilen	nein	ja (§ 36), nur für BGS-Einsatz in NRW	ja
Rheinland-Pfalz	PVG v.24.6.1981 (GVBl.I, S.179 u. GVB, S. 232)	ME v.1977	ja, § 63	ja, § 66	ja
Saarland	PolVerwGesetz in Fass.v.13.11.1974 UzWG-Saar in Fass. vom 13.11.1974 (ABL. S. 1011)	nein	nein	ja, §§ 2 und 13 UZwG	nein
Schleswig-Holstein	LVwG in Fass.v. 19.3.1979 (GBBl. S. 181)	nein	nein	ja, §§ 236, 237	nein

Hinweis:
Alle Gesetze und Verwaltungsvorschriften gesammelt in Reinhard Riegel, Polizei- und Ordnungsrecht
Köln - Berlin - Bonn - München 1984.
AE: Arbeitskreis Polizeirecht (Hrsg.), Alternativ-Entwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes d
Länder, Neuwied 1979
BGBl.: Bundesgesetzblatt
GVBl.: Gemeinsames Verwaltungsblatt
GMBl.: Gemeinsames Ministerialblatt
GBl.: Gesetzesblatt
ABl.: Amtsblatt

LITERATUR

1. Zum Thema "Neue Sicherheits-"Gesetze

- Zu ZEVIS:
Liß, Heike: ZEVIS - Ein Selbstbedienungsladen für die Polizei, in: Bürgerrechte und Polizei (CILIP), Heft 18 (2/1984), S. 47 ff.
(L. arbeitet als Informationswissenschaftlerin in Berlin)

Bruns, Wolfgang: Automatisierung im Kraftfahrzeugzulassungswesen. ÖVD/Oneline, Heft 11/1985, S. 85 ff. (B. ist Diplominformatiker und Leiter des einschlägigen Referats im Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg)

Brinckmann, Hans: Das Verkehrsinformationssystem ZEVIS als Beispiel technischer Determinierung von Recht und Verwaltung, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), Heft 21/1985, S. 889 ff.
(Kritische Stellungnahme unter Einbeziehung des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts. B. ist Rechtsprofessor in Kassel.)

Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der GRÜNEN: **Zentrales Verkehrs-Informations-System (ZEVIS),** BT-Drucksache 10/3761 vom 29.8.1985

- Zum Polizeirecht:
Der in der letzten Ausgabe erwähnte hessische Polizeigesetz-Entwurf (Stand: 30. Sept. 1985) ist inzwischen als Beilage zur Zeitschrift "hessische polizei rundschau (hpr)", Nr. 11/1985 mit Begründung erschienen; zu beziehen über:
Der Hessische Minister des Innern
Pressestelle
Friedrich-Ebert-Allee 12
6200 Wiesbaden

- Zum Gesamtkomplex "Datenschutz im Sicherheitsbereich":
Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD zum Thema:"Datenschutz im Sicherheitsbereich", BT-Drucksache 10/2560 und 10/3035 sowie die Bundestags-Plenardebatte zum Thema am 15. November 1985, Plenar-Protokoll 10/175.

Die im letzten Heft erwähnten **"Anforderungen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder an Datenschutzregelungen für den Verfassungsschutz"** vom 16. Sept. 1985 sind inzwischen dokumentiert in der Frankfurter Rundschau vom 18. November 1985.
Der **"Offene Brief"** Jürgen Seiferts im Auftrag der Humanistischen Union an die MdB Baum und Hirsch, den **"Vorentwurf zur Novellierung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des VfS"** betreffend, ist inzwischen gleichfalls in der Frankfurter Rundschau vom 18. Nov. 1985 dokumentiert.

Friedenskooperative: Materialien für friedenspolitische Basisarbeit

Thema 'Zivilschutz'

LITERATUR

1. Zum Thema "Neue Sicherheits-"Gesetze

- Zu ZEVIS:
Liß, Heike: ZEVIS - Ein Selbstbedienungsladen für die Polizei, in: Bürgerrechte und Polizei (CILIP), Heft 18 (2/1984), S. 47 ff.
(L. arbeitet als Informationswissenschaftlerin in Berlin)

Bruns, Wolfgang: Automatisierung im Kraftfahrzeugzulassungswesen. ÖVD/Oneline, Heft 11/1985, S. 85 ff. (B. ist Diplominformatiker und Leiter des einschlägigen Referats im Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg)

Brinckmann, Hans: Das Verkehrsinformationssystem ZEVIS als Beispiel technischer Determinierung von Recht und Verwaltung, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), Heft 21/1985, S. 889 ff.
(Kritische Stellungnahme unter Einbeziehung des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts. B. ist Rechtsprofessor in Kassel.)

Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der GRÜNEN: **Zentrales Verkehrs-Informations-System (ZEVIS),** BT-Drucksache 10/3761 vom 29.8.1985

- Zum Polizeirecht:
Der in der letzten Ausgabe erwähnte hessische Polizeigesetz-Entwurf (Stand: 30. Sept. 1985) ist inzwischen als Beilage zur Zeitschrift "hessische polizei rundschau (hpr)", Nr. 11/1985 mit Begründung erschienen; zu beziehen über:
Der Hessische Minister des Innern
Pressestelle
Friedrich-Ebert-Allee 12
6200 Wiesbaden

- Zum Gesamtkomplex "Datenschutz im Sicherheitsbereich":
Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD zum Thema:"Datenschutz im Sicherheitsbereich", BT-Drucksache 10/2560 und 10/3035 sowie die Bundestags-Plenardebatte zum Thema am 15. November 1985, Plenar-Protokoll 10/175.

Die im letzten Heft erwähnten **"Anforderungen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder an Datenschutzregelungen für den Verfassungsschutz"** vom 16. Sept. 1985 sind inzwischen dokumentiert in der Frankfurter Rundschau vom 18. November 1985.
Der **"Offene Brief"** Jürgen Seiferts im Auftrag der Humanistischen Union an die MdB Baum und Hirsch, den **"Vorentwurf zur Novellierung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des VfS"** betreffend, ist inzwischen gleichfalls in der Frankfurter Rundschau vom 18. Nov. 1985 dokumentiert.

Friedenskooperative: Materialien für friedenspolitische Basisarbeit

Thema 'Zivilschutz'

Bestellungen an eine der vorstehend genannten Organisationen
Stückpreis DM 0,50
Lieferung nur gegen Vorauszahlung!
(Briefmarken, Bargeld oder Verrechungsscheck der Bestellung beilegen).
Erste Auflage, März 1985, 12.000 Exemplare.

Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden, Blücherstraße 14, 5300 Bonn
Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste, Jebenstraße 1, 1000 Berlin 12
Anstiftung der Frauen zum Frieden, Knesebeckstraße 86/87, 1000 Berlin 12
Evangelische Studentengemeinde, Kniebisstraße 29, 7000 Stuttgart 1
Gustav-Heinemann-Initiative, Belaustraße 23, 7000 Stuttgart 1
Humanistische Union, Bräuhausstraße 2, 8000 München 2
Initiative Kirche von unten, Heerstraße 205, 5300 Bonn
Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkriegs, Bahnhofstraße 34, 6501
Komitee für Grundrechte und Demokratie, An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal
Ohne Rüstung leben/Initiativkreis, Kornbergstraße 32, 7000 Stuttgart 1
Pax Christi, Windmühlstraße 2, 6000 Frankfurt

Graswurzel revolution

Die „graswurzelrevolution" ist eine libertär-sozialistische Zeitschrift mit Beiträgen über Gewaltfreiheit, Anarchismus, Antimilitarismus, Ökologie, direkte gewaltfreie Aktionen im In- und Ausland und zivilen Ungehorsam; 36 S., 10 Ausgaben im Jahr.
Probeheft: DM 3,50 (in Briefmarken).

Nr. 100

Schwerpunkt:
Neue Armut, Sozialstaat,

Mindesteinkommen

Nr. 98/99

Sonderheft Soziale Verteidigung
Völlig überarbeitete Neuauflage

DM 5,- & 0,70 80 Seiten

Bezug: GWR, Nernstweg 32, 2000 Hamburg 50.

Ländliche Idylle

Der Polizeireport

– **Verdacht der Fischwilderei.** Am vergangenen Dienstag stellte ein Fischereiberechtigter fest, daß an der Selbitz in Höhe der Schleifmühle eine provisorisch hergestellte Angel ausgelegt war. Ob bereits Fische gefangen wurden, konnte nicht festgestellt werden. Hinweise an die Polizei in Naila.

– **Zusammenstoß.** Am Mittwoch gegen 15.15 Uhr befuhr ein Pkw-Fahrer die Angerstraße in Selbitz stadteinwärts. An der Einmündung in die Bahnhofstraße stieß er mit einem Pkw zusammen, der an dem einbiegenden Fahrzeug vorbeifahren wollte. Beide Wagen wurden beschädigt.

– **Glasscheibe zerbrochen.** Am Donnerstag gegen 17 Uhr stieß ein angetrunkener Gast in einem Lokal in Schwarzenbach/Wald gegen eine Zwischenwand, wobei eine Glasscheibe zerbrach.

– **Reifen zerstochen.** In der Nacht zum Freitag, vermutlich nach 3 Uhr, beschädigten unbekannte Täter in einer Telefonzelle in Räumlas die Hörergabel und zerstachen bei zwei abgestellten Pkw jeweils einen Reifen.

– **Zeitungen verstreut.** Am frühen Freitag morgen entnahmen unbekannte Täter aus einer Telefonzelle in Bernstein ein Paket Zeitungen und verstreuten diese im Ort.

Aus: Frankenpost,
10./11.August 1985

Martin Kettle, Lucy Hodges, Uprising! The Police, the People and the Riots in Britain's Cities, Pan Books, London 1982

UPRISING! Zu Deutsch: Aufstand, das sich Erheben, Aufstehen, sich wehren.
Diesen Titel gaben Martin Kettle und Lucy Hodges einem Buch, in dem sie den Ausbruch der Jugendunruhen in britischen Städten im Sommer 1981 beschreiben und analysieren.
Das Buch ist aus zwei Gründen sehr interessant und empfehlenswert.
Erstens: Die Unruhen in London, Liverpool und Manchester werden in ihrem Ablauf sehr detailliert, ohne die Gewalttätigkeit zu beschönigen, geschildert. Die Ereignisse bleiben bei diesen Schilderungen eingebettet in ihren sozialen und politischen Kontext. Die Entwicklung der verschiedenen Politikbereiche, die in ihrer Summe den gesellschaftlichen Hintergrund der Aufstände bilden, erfahren eine faktenreiche Darstellung.
So zum Beispiel die Entwicklung der Städte: der Bevölkerungsrückgang, die Sanierungspolitik, die Lage der Immigranten, insbesondere der Schwarzen aus Westindien (Karibik) und deren Benachteiligung; der Wirtschaftsbereich: die zunehmende Arbeitslosigkeit, die in weit größerem Maße den schwarzen Bevölkerungsanteil trifft, am Ende der Kette stehen die Jugendlichen, deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt gleich Null sind; der Bildungsbereich: auch hier werden Defizite deutlich gemacht, die dazu beitragen, daß die Kinder schwarzer Immigranten den größten Anteil derer bilden, die mit mangelhaftem Abschluß die Schule verlassen.
Die Entwicklung der britischen Polizeien nimmt den breitesten Raum ein. Es wird nicht nur das konkrete Eingreifen und Verhalten der Polizei in den Konflikten beschrieben, sondern auch die historische Entwicklung der Polizeien in Großbritannien, deren ursprüngliche Grundkonzeption im Einvernehmen zwischen Bürgern und Polizei im Sinne einer Bürgerpolizei bestand und nicht im Instrument eines autoritären Staates. An Beispielen von sich wandelnden Einsatzformen wird anschaulich illustriert, wie brüchig dieser Grundkonsens geworden ist.
In den unterschiedlichen Bereichen wird die Rolle des zunehmenden Rassismus deutlich gemacht, tritt er nun versteckt auf wie z.B. auf dem Arbeitsmarkt oder bei der Wohnungsversorgung, bei repressiven Polizeimaßnahmen, von denen überproportional schwarze Bürger getroffen sind, oder tritt er ganz offen zu Tage, wie durch Aktivitäten der National Front sowie durch Forderungen sich der Reaktion zugehörig fühlender Politiker, mit dem 'schwarzen Gesindel' aufzuräumen.

Redaktionelle Anmerkung:

Die jüngsten Unruhen in den Elendsquartieren von London und Birmingham im Oktober 1985 sind Anlaß, auf dieses Buch hinzuweisen. Die Autoren analysieren zwar die zurückliegenden Ereignisse des Sommers 1981 in England. Dennoch dürften auch für die Unruhen im Oktober 1985 dieselben strukturellen Ursachen gelten wie für die Ereignisse 1981.

Vor diesem Hintergrund, der alltäglich gewordenen Diskriminierung westindischer Immigranten, wird dem Leser allzu deutlich, daß es nur eines Funken bedurfte, um das Faß zum Überlaufen zu bringen.
Zweitens: Von den Autoren wird ausführlich darauf eingegangen, wie sich die britische Gesellschaft mit den Ursachen der Unruhen, den dahinter stehenden gesellschaftlichen Konflikten, auseinandersetzte. Hierbei sind zwar auch Parallelen zur Bundesrepublik festzustellen in bezug auf Reaktionen von konservativen Kräften. Sie ignorierten oder banalisierten die auf unterschiedlichen Formen des Rassismus basierenden Konflikte und erklärten die Unruhen als von außen gesteuert, von Drahtziehern initiiert und geleitet. Oder es wird durch antiautoritäre Tendenzen im Erziehungs- und Bildungsbereich ein Verfall der Moral konstatiert. Dem müßte man nun mit Autorität und strengem Durchgreifen entgegenwirken.
Vorherrschend war jedoch die Betroffenheit der Briten auf die lange vorhergesagten, lange verdrängten und dann doch eingetretenen "Aufstände".
Trotz der in der Öffentlichkeit teilweise sehr differenziert geführten Debatte über gesellschaftliche Ursachen der Unruhen, den aufkeimenden Reassismus und über die Gefahr einer außer Kontrolle geratenden Polizei, bleiben die Autoren skeptisch in bezug auf Lösungsmöglichkeiten, wenn sie am Ende des Buches schreiben: "Die nachträgliche Reaktion der britischen Gesellschaft (auf die Unruhen) haben die Wahrscheinlichkeit, daß sie sich wiederholen, nicht gebannt."

Geschichte Südafrikas

Geschichte des Schwarzen Widerstandes

Dokumente

Revolte des letzten Jahres

Interviews mit Führern des Befreiungskampfes

Frauen im Widerstand

Politische Gefangene

Die unabhängige schwarze Gewerkschaftsbewegung

Kultur des Widerstandes

Wirtschaftsverbindungen BRD - Südafrika

Liste der Soli- und Aktionsgruppen

Medienliste

Broschüre, 48 Seiten, Din A4, 3,- DM
Hrsg.: AKAFRIK, Münster und iz3w, Freiburg, Dez. 1985

Bestellungen

gegen Vorauszahlung auf Kto. Nr.
30 90 - 460 PscnA Dortmund
BLZ 440 100 46
bei: Arbeitskreis Afrika
AKAFRIK Münster (ISW)
An den Mühlen 25
4400 Münster

oder Betrag in Briefmarken an:
iz3w
informationszentrum dritte welt
Postfach 53 29
7800 Freiburg
(ab 10 Ex. gegen Rechnung)

1-4 Ex. je 3,00 DM + Porto 1,00 DM
5-10 Ex. je 2,50 DM + Porto 1,80 DM
ab 11 Ex. je 1,80 DM + Porto 3,00 DM

SUMMARIES

This issue of "CILIP - civil liberties and police" isn't devoted to a central topic theme. It rather deals with several facets of the police and the system of political government in the Federal Republic of Germany.

In conjunction with the new legislative initiative of the Greens in the West German federal parliament which is aimed gaining a right to disclosure of documents dealing with environmental protection, E. Gurlitt provides us with a summary of more recent experience in the USA with the FOIA.

J. Estermann and R. Koll present a legal empirical study of the significance of a paragraph of the political criminal code, namely § 129a (advertising for terrorist organizations). They come to the conclusion that this particular paragraph is of little significance in obtaining court convictions. It is, on the other hand, of great significance for police investigations as well as for political repression antecedent to court action.

An article entitled "From the Fire Hose to the High Pressure Pump" describes the newest generation of water cannon deployed by the German police. The use of this water cannon led to several serious casualtied among West German demonstrators.

An article entitled "Unjustified Complaints" is a paradigmatic study of a case documenting the difficulties involved in successfully suing for disciplinary and court sanctions of police misbehaviour. In the case at hand a Berlin police officer had placed a sticker with a skull and crossed bones on his helmet during a demonstration (among other things a former symbol of the SS). A citizen's two-year struggle to have him punished for this resulted ultimately in failure.

An article by E. Riehle entitled "On the Current State of Codification of Undercover Investigators" analyses the current discussion of the use of informers, undercover agents and secret agents in the FRG. This is followed by a documentation of the "theses" on the use of informers and undercover agents adopted by the conferences of the Ministers of Justice and the Ministers of the Interior in May and October of 1985 in the FRG.

DAS ALLERLETZTE

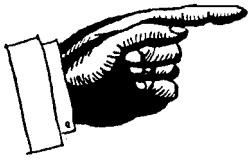

„Der Bund Deutscher Sekretärinnen e.V. - BDS - distanziert sich mit allem Nachdruck von den Machenschaften der Frauen, die durch ihre Spionagetätigkeit den gesamten Berufsstand in Mißkredit zu bringen versuchen. Vertrauenswürdigkeit und Verschwiegenheit gehören zu den Tugenden einer qualifizierten Sekretärin. Die BDS-Mitglieder wissen das und sind tief betroffen von dem Fehlverhalten derer, die sie kaum als Kollegin bezeichnen können."

HINWEIS:

DAS AUFBAUSTUDIUM KRIMINOLOGIE/UNIVERSITÄT HAMBURG - BEGINN DES ZWEITEN STUDIENGANGS IM SOMMERSEMESTER 1986

Das Aufbaustudium Kriminologie ist Teil eines Modellprojekts mit vorerst 4 1/2jähriger Laufzeit und stellt den ersten eigenständigen kriminologischen Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland dar. Es wird geleitet von Prof.Dr. Fritz Sack.

Die Lehre und Forschung ist interdisziplinär angelegt und wird in Kooperation mit externen Hochschullehrern aus den Basisdisziplinen der Kriminologie, vor allem der Soziologie, Psychologie, der Pädagogik und den Rechtswissenschaften, durchgeführt.

Das Aufbaustudium Kriminologie wendet sich an Absolventen dieser Basisdisziplinen und anderer kriminologisch relevanter Fächer (z.B. Medizin, Sozialarbeit/-pädagogik) und hat das Ziel, "die erforderliche qualifizierte Ausbildung sowohl für die Anforderungen in der sozialen Praxis wie für die Weiterentwicklung des Forschungsfeldes Kriminologie zu sichern".

Das Studium dauert vier Semester und endet mit dem Abschluß eines/einer Dipl.-Kriminologen/-Kriminologin.

Zulassungskriterien sind vor allem ein überdurchschnittlicher Studienabschluß in einem der genannten Fächer, Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problem-Felder und entsprechende Forschungserfahrungen (ggfs. Praxiserfahrungen).

Das inhaltliche und organisatorische Kernstück des Aufbaustudiums Kriminologie stellt die forschungsbezogene Diplomarbeit dar. Diese Arbeiten, für deren endgültige Anfertigung die letzten beiden Semester vorgesehen sind, werden über das gesamte Studium hinweg in parallelen festen Forschungsgruppen gemeinsam diskutiert, betreut und erarbeitet. Nach dem Prinzip "Ausbildung durch Forschung" sind die Forschungsgruppen ein Medium der Vertiefung des theoretischen und methodischen Diskussionsstandes der Kriminologie.

Das weitere Veranstaltungsangebot besteht aus verschiedenen Lehrveranstaltungen, die anfangs mit Bezug auf die Basisdisziplinen den Stand der kriminologischen Forschung und Wissenschaftsdiskussion thematisieren und später vertiefende Fragestellungen methodischer, theoretischer und empirischer Art behandeln.
Ein Bezug zur Praxis wird durch mindestens zwei vierwöchige Praktika im Verlauf des Studiums hergestellt.

Inhaltlich orientiert sich der Studiengang an einer sozialwissenschaftlich ausgerichteten Kriminologie, die das Schwergewicht auf die Analyse von sozialen Prozessen der Definition, der gesellschaftlichen Reaktion und Verarbeitung legt.

Die Bewerbungsfrist für den zweiten Durchgang des Aufbaustudiums Kriminologie (Beginn SS 1986) endet am 15.1.1986 (Ausschlußfrist).
Bewerbungsunterlagen sind ab 1.12.1985 zu erhalten bei:
Studiensekretariat, Edmund-Siemers-Allee 1, 2000 Hamburg 13.

Weitere Informationen über:
Universität Hamburg
Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Jungiusstr. 6, 2000 Hamburg 13
Telefon: 040 - 4123 - 2328/3323/3679

Liberalität

Veronika Arendt-Rojahn (Hg.)
Ausgeliefert
Cemal Altun und andere (5358)

Hans-Georg Behr/Andreas Juhnke u. a.
Drogenpolitik in der Bundesrepublik (5440)

Cobler/Geulen/Narr (Hg.)
Das Demonstrationsrecht (5346)

Duve/Böll/Staeck (Hg.)
Briefe zur Verteidigung der Republik (4191)

Erhard Eppler (Hg.)
Grundwerte
für ein neues Godesberger Programm.
Die Texte der Grundwertkommission der SPD (5437)

Güde/Raiser/Simon/v. Weizäcker
Zur Verfassung unserer Demokartie
Vier republikanische Reden (4279)

Herausgegeben von Freimut Duve

5033

5530

C 2000 8

Falco Werkentin

Die Restauration der deutschen Polizei

Innere Rüstung von 1945 bis zur Notstandsgesetzgebung

Die Funktion der Polizei in der Gesellschaft wird bestimmt durch die Form ihrer Organisation, Rekrutierung, Ausbildung und Ausrüstung. Unter diesem Gesichtspunkt werden auf der Basis bisher unveröffentlichten deutschen und amerikanischen Archivmaterials Entstehung, Tradition und Wandel der Polizei nachgezeichnet.
Schon den Vätern des Grundgesetzes war der mögliche Bürgerkrieg selbstverständlicher Bezugspunkt zur Aufgabenbestimmung der Polizei.
Deshalb war die Notstandsgesetzgebung von 1968 auch nicht, wie viele Kritiker meinen, Beginn der Militarisierung der Polizei, sondern deren Abschluß. Erst der Ausbau staatlicher Gewalt und Überwachung in den siebziger Jahren bedeutet einen Wechsel der Polizeikonzeption: Die Bedrohung des Staates liegt nicht mehr im Ausnahmezustand des Bürgerkriegs, sondern im Alltag.

Campus

252 Seiten, DM 39,-

H. Busch, A. Funk, U. Kauß,
W.D. Narr, F. Werkentin

Die
POLIZEI
in der Bundesrepublik

450 Seiten, DM 68,-

Als allgegenwärtiges, in verschiedener Hinsicht umstrittenes Instrument der staatlichen Gewalt steht die Polizei immer wieder im Blickpunkt öffentlichen Interesses, besonders in Phasen gesellschaftlicher Krisen und Konflikte. So leicht sie affektgeladene Urteile und pauschale Wertungen provoziert, so schwer erschließt sie sich einer realitätshaltigen und nüchternen Analyse.
Nach langjähriger Forschung liegt mit diesem Werk dies bisher wohl umfassendste und detaillierteste Untersuchung der Polizei in ihrem gegenwärtigen Zustand vor. Darin werden empirisch fundierte und materialreich belegte Antworten u.a. auf folgende Fragen gegeben: Welche Rolle spielt die Polizei in der Bundesrepublik? Wie ist sie auf Länder- und Bundesebene organisiert? Wofür wird sie von den staatlichen Instanzen eingesetzt? Mit welchen Waffen und Informationstechnologien ist sie ausgerüstet? Aber auch: Wie läßt sie sich kontrollieren? Wie kann der Bürger sich gegen sie wehren?
Ein wichtiges Ergebnis der Untersuchung ist: Die Bundesrepublik ist zwar nicht auf dem Weg zum Polizeistaat, doch angesichts mangelnder Fähigkeit zu demokratischen Reformen dringt die Polizei in fast allen Poren der Gesellschaft – als Politikersatz.

Campus